



Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Großraum Braunschweig – 2. Entwurf 2026

BEGRÜNDUNG

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Regionalverband Großraum Braunschweig

Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Stand: 08/2026



Inhalt

Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	II
Vorwort	1
1 Rechtsgrundlagen, Anlass, Umsetzung und Ziele der Planung	2
1.1 Rechtsgrundlagen der Planung.....	2
1.2 Entwicklung der aktuellen Rechtsgrundlagen und Gesetzgebung	2
1.2.1 Bundesgesetzgebung.....	2
1.2.2 Landesgesetzgebung.....	3
1.2.3 Paradigmenwechsel in der Planung.....	3
1.2.4 Planungsmöglichkeiten der Gemeinden durch Bauleitplanung.....	5
1.2.5 Konsequenzen Entprivilegierung und Superprivilegierung	5
1.2.6 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen:.....	6
1.3 Anlass, Umsetzung und Ziele der Planung	8
1.3.1 Sachliches Teilprogramm Windenergie.....	8
1.3.2 Ziele der Planung	8
2 Begründung der Plansätze	11
2.1 Zu Plansatz 01	11
2.2 Zu Plansatz 02	13
2.3 Zu Plansatz 03	13
3 Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.....	15
3.1 Grundlagen des Planungskonzepts	15
3.1.1 Methodische Grundlage des Planungskonzepts.....	15
3.1.2 Referenz-Windnergieanlage.....	18
3.1.3 Landes- und fachplanerische Vorgaben mit besonderer Bedeutung	21
3.1.4 Berücksichtigung von Negativkriterien	28
3.1.5 Erläuterungen zu den Negativkriterien	33
3.1.5.1 Raumordnung - Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 1. Entwurf 2025)	33
3.1.5.2 Raumordnung - Vorranggebiet Natura 2000 (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025).....	33
3.1.5.3 Raumordnung - Vorranggebiet Biotopvernetzung – flächig und linear (Grundlage LROP 2022).....	34

3.1.5.4	Raumordnung - Vorranggebiet Wald (Grundlage LROP 2022 und RROP 1. Entwurf 2025)	35
3.1.5.5	Raumordnung - Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)	36
3.1.5.6	Raumordnung - Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)	36
3.1.5.7	Raumordnung - Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)	37
3.1.5.8	Raumordnung - Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)	37
3.1.5.9	Raumordnung - Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)	38
3.1.5.10	Raumordnung - Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)	38
3.1.5.11	Raumordnung - Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)	38
3.1.5.12	Raumordnung - Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)	39
3.1.5.13	Raumordnung- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Grundlage LROP 2022/ RROP 1. Entwurf 2025)	39
3.1.5.14	Raumordnung - Vorranggebiet Verkehrsflughafen / Bauschutzbereich (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)	39
3.1.5.15	Raumordnung - Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)	40
3.1.5.16	Raumordnung - Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)	41
3.1.5.17	Siedlungsstruktur - Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Schutzabstand 1.000 m)	41
3.1.5.18	Siedlungsstruktur - Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebiete sowie Klinikgebiete (Schutzabstand 1.000 m)	42
3.1.5.19	Siedlungsstruktur - Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher und gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB (600 m Schutzabstand)	43
3.1.5.20	Natur und Landschaft - Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet	43
3.1.5.21	Natur und Landschaft - Nationalpark	44

3.1.5.22	Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet	44
3.1.5.23	Wasserwirtschaft - Überschwemmungsgebiet/ vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	46
3.1.5.24	Wasserwirtschaft - Gewässer (oberirdische Gewässer) zzgl. 50 m Bauverbotszone / Talsperren	46
3.1.5.25	Infrastruktur - Schutz der (zivilen) Flugsicherungseinrichtung (DVOR) nebst Anlagenschutzbereich 3.000 m.....	47
3.1.5.26	Infrastruktur - Bundesautobahn zzgl. 40 m Bauverbotszone	47
3.1.5.27	Infrastruktur - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung	47
3.1.5.28	Infrastruktur - Gleisanlage/Schienenweg.....	48
3.1.5.29	Sonstige Negativkriterien - Hubschraubertiefflugstrecken und Kursführungsmindesthöhen	48
3.1.5.30	Sonstige Negativkriterien - Vorgaben zur Mindestgröße von Potenzialflächenkomplexen PFK 40 ha	48
3.1.6	Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse.....	49
3.1.7	Bildung von Potenzialflächenkomplexen (PFK)	49
3.2	Einzelfallprüfung der PFK mit Vollziehbarkeitsprognose und Letzt abwägung	52
3.2.1	Positivkriterium im Rahmen der Grob- und Einzelfallprüfung: Berücksichtigung einer vorhandenen Windenergienutzung.....	52
3.2.2	Grobprüfung und Vorauswahl vertieft zu prüfender PFK.....	53
3.2.3	Detailprüfung in Gebietsblättern.....	64
3.2.4	Prüfung der Raumverträglichkeit.....	66
3.2.5	Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Detailprüfung	70
3.3	Abwägungsergebnis.....	80
4	Prüfung auf Erreichung des regionalen Teilflächenziels	80
4.1	Anrechenbare Flächen	80
4.2	Ergebnis.....	81
5	Rechtsgrundlagen und Literaturverzeichnis	86
6	Anhang zur Begründung.....	89
	Anhang 1 – Gebietsblätter	89
	Anhang 2 – Erläuterungskarte	89
	Anhang 3 – Änderungstabelle.....	89
	Anhang 4 – Übersichtskarte	89

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grafische Erläuterung Planung "Rotor-Out" und "Rotor-In", Quelle: Eigene Darstellung	13
Abbildung 2: Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung, Quelle: Eigene Darstellung	16
Abbildung 3: Bearbeitungsschritte bei der Erstellung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Großraum Braunschweig, Quelle: Eigene Darstellung	17
Abbildung 4: Darstellung der Referenzanlagen 1 und 2 in Bezug auf die MVA im Landkreis Gifhorn, Quelle: Eigene Darstellung	20
Abbildung 5: Abmessungen der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 1 (links) und der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 2 (rechts), Quelle: Eigene Darstellung	21
Abbildung 6: Bildung von Potenzialflächenkomplexen, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024	50
Abbildung 7: Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung, Quelle: Eigene Darstellung	51
Abbildung 8: Rotmilan-Dichte in Niedersachsen, Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte (NLWKN) (unveröffentlicht, auf Anfrage)	55
Abbildung 9: Rotmilan-Dichte im Regionalverband und regionales Dichtezentrum/Verbreitungsschwerpunkt, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2025	57
Abbildung 10: Fallkonstellationen Umfassungswirkung, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024, nach UmweltPlan 2021	73

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgelegte Vorranggebiete Windenergienutzung	11
Tabelle 2: Negativkriterien im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse	30
Tabelle 3: Ergebnisse der Grobprüfung PFK	58
Tabelle 4: Aufbau der Gebietsblätter	65
Tabelle 5: Abwägungskriterien / Belange mit Umweltbezug, Fettdruck: besondere Bedeutung	70
Tabelle 6: Kriterien für die Windenergienutzung im Wald	74
Tabelle 7: Liste der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)	82
Tabelle 8: Prozentuale Verteilung der VR-Gebiete auf die Verbandsglieder	85

Redaktioneller Hinweis

In der Begründung zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Großraum Braunschweig wurde synonym der Begriff „Teilplan Windenergie“ verwendet. In dieser Begründung wird einheitlich die Bezeichnung „Sachliches Teilprogramm Windenergie“, bzw. abgekürzt STPW, verwendet.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADABweb	Allgemeine Denkmaldatenbank web-basierend
AWAS	Automatisiertes Waldbrand-Früherkennungssystem
Az.	Aktenzeichen
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DFS	Deutsche Flugsicherung
d. h.	das heißt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ff.	folgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	Gegenüber
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gigawatt
ha	Hektar

HQSG	Heilquellenschutzgebiet
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KNE	Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende
kV	Kilovolt
LAG-VSW	Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten
LaPro	Landschaftsprogramm
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LRT	Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
MVA	Minimum Vectoring Altitude
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NHN	Normalhöhennull
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannte
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFK	Potenzialflächenkomplex
rd.	rund
RL	Richtlinie

ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
s.	siehe
SchuVO	Schutzbestimmungsverordnung
sog.	so genannte
STPW	Sachliches Teilprogramm Windenergie
SUP	Strategische Umweltprüfung
TF	Teilfläche
TWGG	Trinkwassergewinnungsgebiet
u. a.	unter anderem
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
u. U.	unter Umständen
vglw.	vergleichsweise
VO	Verordnung
VP	Vorprüfung
VR WEN	Vorranggebiet Windenergienutzung
VR	Vorranggebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VSG/SPA	Vogelschutzgebiet/Special Protection Area
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WEA	Windenergieanlage
WFK	Waldfunktionenkartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergiebedarfsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Vorwort

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat die gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung der Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes bereits vor über 25 Jahren erkannt und planerisch umgesetzt. Die regionalplanerische Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung und die damit verbundene sozial- und umweltverträgliche gesamträumliche Steuerung der Windenergienutzung in der Region erfolgte erstmalig in der Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1998 mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung (VR WEN).

Die Gebietskulisse von 1998 ist im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, rechtswirksam seit dem 02.05.2020, wesentlich auf rd. 1,3 Prozent der Gesamtfläche des Verbandsgebietes erweitert worden.

Mit dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2025, den der Regionalverband bereits Ende 2024 vorlegte, wurde eine weitere wesentliche Vergrößerung der für Windenergie bereitgestellten Flächen in der komplexen Gesamtplanung planerisch vorbereitet. Die umfassenden Stellungnahmen, die zum 1. Entwurf eingegangen sind, wurden behandelt und wo erforderlich in den 2. Entwurf des Teilprogramms Windenergie eingearbeitet.

Somit ist der nun vorliegenden 2. Entwurf eine komplexe Gesamtplanung, die neben dem fachlichen Fundament auch die zahlreich vorgebrachten Belange der Öffentlichkeit beinhaltet. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass für das Gelingen der Energiewende nicht allein der Windenergieausbau von Bedeutung ist. Die Auslastung der regional bestehenden Stromnetze kommt aufgrund des bereits erfolgten Ausbaus der Windenergie und anderer erneuerbaren Energiequellen im Freiraum, trotz des voranschreitenden Netzausbaus, immer öfter an ihre Grenzen.

Für eine effektive Gesamt-Energiewende hin zu Erneuerbaren Energien ist aber eine abgestimmte und ineinandergreifende Entwicklung der Erzeugung Erneuerbarer Energien, des Ausbaus von Energienetzen und der Entwicklung von Energiespeichern unerlässlich.

Der vorliegende 2. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie ist einer von vielen Bausteinen, die zusammen zu einer am Allgemeinwohl orientierten Energiewende im Großraum Braunschweig beitragen.

Dies vorausgeschickt werden im Weiteren Rechtsgrundlagen, Anlass, Ziele, Konzept, Methodik und Ergebnis der Planung sowie zugehörige Aspekte erläutert und begründet.

Braunschweig, im Mai 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weych', is positioned below the date.

1 Rechtsgrundlagen, Anlass, Umsetzung und Ziele der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Diese Planung beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

NROG Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) geändert worden ist.

NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

1.2 Entwicklung der aktuellen Rechtsgrundlagen und Gesetzgebung

In den letzten Jahren sind umfassende bundes- und landesgesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende, insbesondere auch bezüglich Flächenausweisung für die Windenergienutzung an Land, erfolgt.

1.2.1 Bundesgesetzgebung

Am 1. Februar 2023 ist das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28) in Kraft getreten (sog. Wind-an-Land-Gesetz, **WaLG**). Das als Artikelgesetz ausgestaltete **WaLG** verfolgt grundsätzlich das Ziel, die Energiewende zu forcieren. Mit diesem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber die planungsrechtlichen Grundlagen für die raumordnerische Steuerung von WEA insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten einer sog. Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umfassend umgestaltet und teils gänzlich neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Teil dieses Artikelgesetzes ist das „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (**WindBG**), das ebenfalls am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, und bundesweit Vorgaben und Fristen u. a. zur Vergrößerung der Flächen für Windenergie normiert. Das **WindBG** verfolgt das Ziel, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) zu.

Das Land Niedersachsen muss dem **WindBG** zufolge

- mind. 1,7 Prozent seiner Landesfläche bis Ende 2027 und
- mind. 2,2 Prozent seiner Landesfläche bis Ende 2032

(Flächenbeitragswert Niedersachsen) für die Windenergie ausweisen.

Sofern die adressierten Bundesländer die erforderlichen Ausweisungen nicht selbst vornehmen, steht ihnen gem. § 3 Abs. 2 WindBG die Möglichkeit offen, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte des jeweiligen Bundeslandes notwendigen Flächen an seine regionalen oder kommunalen Planungsträger weiterzugeben.

Das **WindBG** wird flankiert durch weitere Anpassungen im Planungsrecht, die hauptsächlich das **BauGB** betreffen, aber zugleich für die Raumordnungsplanung von wesentlicher Bedeutung sind. Im Baugesetzbuch sind insbesondere die durch das **WalG** eingeführten weitreichenden neuen Regelungen der §§ 245e und 249 BauGB (s. auch Kapitel 1.2.4) von Bedeutung.

1.2.2 Landesgesetzgebung

Das Land Niedersachsen hat von der Möglichkeit nach § 3 Abs. 2 WindBG Gebrauch gemacht, die Pflicht zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an seine regionalen oder kommunalen Planungsträger weiterzugeben.

Dazu hat das Land im **NWindG**, das am 19. April 2024 in Kraft getreten ist, die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen auf die Träger der Regionalplanung (Region Hannover, Regionalverband Großraum Braunschweig, Landkreise und kreisfreie Städte des Landes außerhalb der Region Hannover und des Regionalverbands) heruntergebrochen.

Im **NWindG** werden die regionalen Teilflächenziele für die einzelnen Träger der Regionalplanung benannt. Für den Großraum Braunschweig wird bestimmt, dass

- mind. **2,46 Prozent** der Regionsfläche (12.515 ha) **bis Ende 2027** und
- mind. **3,18 Prozent** der Regionsfläche (16.196 ha) **bis Ende 2032**

als Windenergiegebiete auszuweisen sind (regionale Teilflächenziele). An die Erreichung und an die Nicht-Erreichung der regionalen Teilflächenziele sind durch das BauGB (§ 249 Abs. 2 und 7) spezifische Rechtsfolgen gekoppelt (s. Kapitel 1.2.5).

Als für die Windenergie „ausgewiesen“ gelten nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) festgelegt sowie in kommunalen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen als Sonderbauflächen oder Sondergebiete dargestellt bzw. festgesetzt sind sowie weitere Flächentypen (s. Kapitel 4).

1.2.3 Paradigmenwechsel in der Planung

Mit den unter Kapitel 1.2.1 und 1.2.2 beschriebenen neuen gesetzlichen Zielen und Vorgaben geht ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Planung einher.

Bisherige Planungssystematik: Ausschlussplanung

Nach früherer Rechtslage waren WEA nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu behandeln und durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden – prinzipiell überall im

Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine wirksame und gezielte räumliche Steuerung der auf diese Weise privilegierten Windenergienutzung war gleichwohl über den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe von Konzentrationsflächenplanungen in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen möglich. Auf der Ebene der Regionalplanung konnten in diesem Fall Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung (nach damaliger Bezeichnung „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“) festgelegt werden. In den bisherigen Planungen, der sog. Ausschlussplanung, wurden daher bundesweit in der Regel Vorranggebiete ausgewiesen und außerhalb dieser Vorranggebiete waren üblicherweise keine WEA zulässig.

Der als Rechtsgrundlage der planerisch erzeugten Ausschlusswirkung dienende § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nach der durch Artikel 2 WaLG eingeführten neuen Regelung des § 249 Abs. 1 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht mehr anwendbar. Die im aktuell geltenden RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) erfolgte Ausschlussplanung ist somit künftig sowohl in Regionalplänen als auch in kommunalen Flächennutzungsplänen nicht mehr möglich¹.

Neue Planungssystematik: Positivplanung

Auch nach neuer Rechtslage ist jedoch eine wirksame Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung möglich. Denn nach dem durch das WindBG eingeführten § 249 Abs. 2 BauGB sind WEA nicht mehr pauschal und dauerhaft als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zu behandeln. Die Privilegierung wird nunmehr an die Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG gekoppelt.

Sobald und solange das Erreichen des Flächenbeitragswerts bzw. des daraus abgeleiteten Teilflächenziels festgestellt wurde, sind als unmittelbare Rechtsfolge WEA im jeweiligen Planungsraum außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit nicht weiter privilegiert. Als sonstige Vorhaben im Außenbereich werden derartige Anlagen aufgrund der regelmäßig beeinträchtigten öffentlichen Belange zudem nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein, sodass die gesetzlich vorgegebene Entprivilegierung bei Erfüllung der Flächenziele einer faktischen Ausschlusswirkung gleichkommt.

Diese faktische Ausschlusswirkung wird jedoch nun nicht mehr planerisch durch eine sog. Negativplanung erzeugt, indem Flächen gezielt für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden, sondern kann auf dem Wege einer reinen sog. Positivplanung allein durch Erreichen des vorgegebenen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels als gesetzlich festgeschriebene Rechtsfolge ausgelöst werden (vgl. § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Es muss in der Planung hinreichend sichergestellt sein, dass die vom Gesetzgeber für die Windenergienutzung für erforderlich gehaltenen Flächen durch die jeweiligen Windenergie-Ausweisungen des Planungsträgers auch tatsächlich genutzt werden können. Dies bedeutet, dass an die sog. Vollziehbarkeitsprognose, d. h. an die Abwägungstiefe und Sachermittlung hinsichtlich der Frage, ob sich die geplante Windenergienutzung in den ausgewiesenen Windenergiegebieten tatsächlich wird durchsetzen können, unverändert hohe Anforderungen und Maßstäbe anzulegen sind.

Eine systematische und nachvollziehbar begründete Herleitung der Planungsinhalte ist Grundlage einer jeden fachlichen Planung, so auch des im Folgenden vorgelegten Entwurfes. Die neue Rechtslage sieht nun

¹ Für die Wirksamkeit bestehender (regionalplanerischer oder flächennutzungsplanerischer) Ausschlussplanungen sieht § 245e Abs. 1 BauGB eine Übergangsfrist vor, die spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 endet.

jedoch vor, dass die „Vollziehbarkeit“ einzelner Gebiete im Fokus steht und das „Hinterfragen der Planungssystematik“ dem gegenüber zurücktritt. So schreibt § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB beispielsweise ausdrücklich vor, dass es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

Für die regionale Windenergieplanung im Großraum Braunschweig bedeutet dies, dass gegenüber den aktuell noch geltenden Festlegungen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) mit dem nun vorgelegten Entwurf ein vollständiger Systemwechsel weg von der sog. Negativplanung mit Ausschlusswirkung hin zu einer Positivplanung ohne planerische Ausschlusswirkung stattfindet.

1.2.4 Planungsmöglichkeiten der Gemeinden durch Bauleitplanung

Eine weitere wesentliche Folge der geänderten Gesetzeslage betrifft die kommunalen Planungsträger. Die als Rechtsfolge des neuen § 249 Abs. 2 BauGB bei Zielerreichung eintretende sog. Entprivilegierung (s. Kapitel 1.2.5) von WEA im Außenbereich unterbindet, anders als bisherige Planungen mit Ausschlusswirkung, nicht die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete in kommunalen Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen nach den allgemeinen städtebaurechtlichen Regelungen.

Das bedeutet konkret, dass eine Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung durch die Träger der Regionalplanung zukünftig nicht mehr vorgesehen ist.

Die Gemeinden im Großraum Braunschweig haben somit die Möglichkeit, sofern sie es für ihre Entwicklung als erforderlich erachten, weitere Windenergiegebiete in ihrem Gemeindegebiet durch Bauleitplanung auszuweisen. Voraussetzung hierfür ist, dass über die fehlende Ausschlusswirkung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie hinaus keine Ziele der Raumordnung (etwa naturschutzrechtlicher Art) entgegenstehen.

Während des aktuell laufenden Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilprogramms Windenergie ist die Ausweisung von Windenergiegebieten durch eine gemeindliche Bauleitplanung möglich. Zum Zeitpunkt der Auslegung des ersten Entwurfes dieses Teilprogramms war für derartige gemeindliche Planungen noch ein ergänzendes Zielabweichungsverfahren vom derzeit geltenden RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) in Bezug auf die Ausschlusswirkung erforderlich. Mit der am 15.08.2025 in Kraft getretenen Änderung des BauGB und der damit verbundenen Neufassung des § 245e Abs. 5 BauGB entfiel das Erfordernis eines begleitenden Zielabweichungsverfahrens, sodass nunmehr die gemeindliche Planung im regulären Verfahren gleichberechtigt mit der Regionalplanung Windenergiegebiete ausweisen kann.

Flächen, die durch kommunale Bauleitplanung ausgewiesen werden und keine Höhenbeschränkungen enthalten, sind ebenfalls Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG. Auch diese Flächen können, sobald die Pläne in Kraft getreten sind, zukünftig auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG).

1.2.5 Konsequenzen Entprivilegierung und Superprivilegierung

Sowohl an die Erreichung als auch an die Nicht-Erreichung der regionalen Teilflächenziele sind spezifische Rechtsfolgen gekoppelt.

Sobald und solange die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, sind – wie bereits unter Kapitel 1.2.3 Positivplanung beschrieben – als unmittelbare Rechtsfolge WEA im jeweiligen Planungsraum außerhalb der

ausgewiesenen Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln und damit „entprivilegiert“.

Würden die regionalen Teilflächenziele nicht fristgerecht erfüllt, so träte die sog. Superprivilegierung gem. § 249 Abs. 7 BauGB ein. Sobald die Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Flächenziele erreicht worden sind, gilt nicht nur weiterhin die Privilegierung von WEA im Außenbereich, sondern es können der Errichtung von WEA gem. § 249 Abs. 7 Nr. 2 BauGB dann weder Ziele der Raumordnung (aus Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 (Änderungsverordnung von 2022)² oder RROP) noch Darstellungen aus Flächennutzungsplänen im Genehmigungsverfahren entgegengehalten werden³.

Im Fall der Superprivilegierung entfiehe folglich jegliche direkte und indirekte Steuerung von WEA durch Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung. Die Folge hiervon wäre ein erheblicher „Wildwuchs“ an WEA sowie eine Durchkreuzung von Planungen und Entwicklungsvorstellungen sowohl auf regionaler wie auf kommunaler Ebene. So könnten z. B. auch im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen oder Sonderbauflächen grundsätzlich mit WEA bebaut werden.

Sofern der Planungsträger die Teilflächenziele erst nach Ablauf der Frist erreicht, entfällt die Folge der Superprivilegierung ab dem rechtskräftigen Erreichen der Teilflächenziele.

1.2.6 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen:

- Das **WindBG** definiert **verpflichtende Flächenziele („Flächenbeitragswerte“)** und **Fristen** für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung für alle Bundesländer.
- Das **Land Niedersachsen** muss bis zum **31.12.2027** mind. **1,7 Prozent** der Landesfläche und bis zum **31.12.2032** mind. **2,2 Prozent** der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitstellen.
- Das **Land Niedersachsen** hat von der im WindBG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Flächenbeitragswerte als **sog. regionale Teilflächenziele** auf die Regionen, Landkreise und kreisfreien Städte aufzuteilen und die **Träger der Regionalplanung** durch das NWindG dazu verpflichtet, diese Teilflächenziele zu erfüllen.
- Die **regionalen Teilflächenziele** für den Großraum Braunschweig sehen vor, dass bis zum **31.12.2027** mind. **12.515 ha** bzw. **2,46 Prozent** der Fläche des Verbandsgebietes und bis zum **31.12.2032** mind. **16.196 ha** bzw. **3,18 Prozent** der Fläche des Verbandsgebietes für die Windenergienutzung auszuweisen sind.
- Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) als Windenergiegebiete erfolgt künftig durch sog. **Positivplanung**.
- Die **Gemeinden** können **weitere Flächen als Windenergiegebiete durch Bauleitplanung** ausweisen.
- Bei **Erreichen der regionalen Teilflächenziele** tritt die sog. **Entprivilegierung von WEA** im Außenbereich ein.

² Wird im nachfolgenden LROP 2022 genannt

³ Auf die Überleitungsregelung für rechtswirksame Altplanungen in § 245 e Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Bei **Nicht-Erreichen der regionalen Teilflächenziele innerhalb der Fristen** tritt die sog. **Superprivilegierung** ein – dann können weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung von WEA entgegengehalten werden. Dies ist praktisch gleichbedeutend mit einem **vollständigen Wegfall jeglicher raumplanerischen Steuerung der Windenergienutzung**.
- Eine **Planung** von Vorranggebieten für Windenergienutzung **mit Ausschlusswirkung ist zukünftig nicht mehr möglich**. Es entfällt das Erfordernis einer detaillierten Auseinandersetzung mit den nicht festgelegten Flächen, um deren Ausschluss von der Windenergienutzung zu begründen und zu rechtfertigen bzw. führen etwaige Versäumnisse dieser Art nicht mehr zur Unwirksamkeit des Plans.

1.3 Anlass, Umsetzung und Ziele der Planung

Anlass des STPW ist die unter Kapitel 1.2 erläuterte Veränderung der Rechts- und Gesetzeslage sowie der nach wie vor bestehende Wille des Regionalverbandes, die Energiewende in der Region Großraum Braunschweig auch durch die maßvolle Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie zu unterstützen. Um die regionalen Teilflächenziele im Großraum Braunschweig fristgerecht zu erreichen, ist die Aufstellung eines Sachlichen Teilprogramms Windenergie ein besonders geeignetes Mittel.

1.3.1 Sachliches Teilprogramm Windenergie

Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG, die durch das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von WEA an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (sog. Windenergiebeschleunigungsgesetz) vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. Nr. 31) neu geschaffen wurde und am 19. April 2024 in Kraft getreten ist, besteht nunmehr die Möglichkeit, für den Themenbereich Windenergienutzung sachliche Teilprogramme aufzustellen.

Um den gesetzgeberischen Vorgaben und engen zeitlichen Zielsetzungen zu entsprechen, d. h. Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen und eine zeitnahe Planungssicherheit zu schaffen, hat sich der Regionalverband Großraum Braunschweig entschieden, den Themenbereich Windenergienutzung aus dem laufenden Verfahren der Gesamtfortschreibung des RROP 1. Entwurf 2025 auszukoppeln und in einem Sachlichen Teilprogramm Windenergie umzusetzen. Das hier im Entwurf vorliegende Sachliche Teilprogramm Windenergie ist ein eigenständiger Plan mit eigener Rechtsgültigkeit, der inhaltlich mit dem Entwurf zur Gesamtfortschreibung der RROP abgestimmt ist. Nach Inkrafttreten bilden beide Pläne gemeinsam somit die Gesamtheit der raumordnerischen Festlegungen für den Großraum Braunschweig ab. Zur Erreichung der beschriebenen Ziele und zur Wahrung der Fristen wurde die Bearbeitung dieses Teils gegenüber den anderen Teilen des RROP 1. Entwurf 2025 zeitlich vorgezogen.

Das Sachliche Teilprogramm Windenergie besteht aus textlichen Festlegungen von Zielen zum Ausbau der Windenergie (Beschreibende Darstellung) sowie aus den entsprechenden verbindlichen zeichnerischen Festlegungen von Windenergiebereichen als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ (Zeichnerische Darstellung).

Das Aufstellungsverfahren des RROP ist am 07. Mai 2018 mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet worden. Die beim Regionalverband Großraum Braunschweig diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramm Windenergie berücksichtigt.

Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie hat im ersten Quartal des Jahres 2025 bereits eine erste Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG durchlaufen. Im Zuge der Auslegung gingen rd. 1.600 Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken zu den unterschiedlichsten Themenbereichen der Windenergieplanung ein. Diese beim Regionalverband Großraum Braunschweig eingegangenen Stellungnahmen sind in den nun vorliegenden Entwurf in die neue Flächenkulisse eingeflossen.

1.3.2 Ziele der Planung

Grundsätzlich soll durch die Regionalplanung ein sinnvoller und effizienter Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region gewährleistet und gleichzeitig Landschaftsschutz, Naturschutz, Umweltschutz und

nicht zuletzt der Schutz der regionalen Bevölkerung so weit wie möglich mit dem Ausbau der Windenergie in Einklang gebracht werden. Insgesamt sollen so mögliche Konflikte frühzeitig vermieden werden.

Im Einzelnen verfolgt der Regionalverband mit der Windenergieplanung kurz- und mittelfristig die Ziele, den Windenergieausbau zu befördern und mit dem überarbeiteten 2. Entwurf des STPW das für 2027 vorgegebene regionale Teilflächenziel zu erreichen, die Konsequenz der sog. Superprivilegierung in der Region abzuwenden und somit die regionalplanerische Steuerung zu erhalten.

Windenergieausbau befördern

Der Regionalverband besitzt langjährige Erfahrung mit Ausweisung von Windenergieflächen und beobachtet zudem die Entwicklung des Windenergieausbaus.

Im RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) sind derzeit 48 Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Diese haben einen Flächenumfang von 6.567 ha. In Relation zur Gesamtfläche des Großraum Braunschweigs entspricht dies einem Anteil von 1,3 Prozent. Der Ausbau der Windenergienutzung auf diesen ausgewiesenen VR WEN Flächen nahm in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Besonders ist zu beobachten, dass die Steigerung der elektrischen Leistung pro Fläche die Annahmen, die noch 2020 getroffen wurden, wesentlich überschreitet. Grund hierfür ist vor allem die Leistungssteigerung der Windenergieanlagen durch technische Weiterentwicklung und größere Höhen der Anlagen.

Von den im RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung sind derzeit rund 80 – 90 Prozent mit an das Stromnetz angeschlossenen Anlagen bebaut.⁴ Auf den verbleibenden Flächen sind fast überall Anlagen im Bau oder in Planung.

In der Region sind aktuell Windenergieanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von rd. 1,5 GW an das Stromnetz angeschlossen. Anlagen mit überschlägig weiteren 0,8 GW Nennleistung sind in Planung oder im Bau.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Windenergieplanung werden in der Region mehr als doppelt so viel Flächen wie bisher für Windenergie ausgewiesen. Damit erreicht die für die Windenergienutzung bereitgestellte Gesamtfläche, im Vergleich mit anderen Regionen, ein sehr hohes Maß. Der Ausbau der Windenergienutzung ist somit mit dem vorliegenden Entwurf vollkommen gesichert.

Erreichung der Teilflächenziele

Der nun vorliegende Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie weist 2,94 Prozent der Fläche des Verbandsgebiets für Windenergie aus. Das bis zum 31.12.2027 zu erreichende Teilflächenziel von 2,46 Prozent der Fläche wird somit wesentlich übertroffen.

Im ersten Entwurf wurde noch angestrebt, bereits im ersten Planungsschritt das erst bis zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächenziel von 3,18 Prozent der Fläche des Verbandsgebiets zu erfüllen, vorrangig um den Planungsaufwand auf einen Planungsschritt zu begrenzen.

Im Zuge der ersten Auslegung hat sich gezeigt, dass aus fachlichen Gründen Flächen aus dem ersten Entwurf angepasst werden mussten und sich die Flächenkulisse nach der Abwägung aller Stellungnahmen verkleinert hat. Gleichzeitig zeigt die Entwicklung, dass einige Gemeinden in der Region die sich neu bietenden Möglichkeiten der Windenergieplanung durch Bauleitplanung nutzen wollen (vgl. Kapitel 1.2.4). Es

⁴ Eigene Erhebung Regionalverband Stand 05/2026

ist somit zu erwarten, dass die Erreichung des für das Jahr 2032 vorgegebene regionale Teilflächenziel durch die gemeindlichen Bauleitpläne, ohne einen erneuten wesentlichen Planungsaufwand des Regionalverbandes, voraussichtlich gelingen wird.

Zudem war es der Wunsch, insbesondere der Landkreise im Regionalverband, die niedersachsenweit geltende Deckelung der Windenergieflächen auf 4 Prozent des jeweiligen Verbandsglied nicht zu überschreiten⁵. Mit der nun vorliegenden Planung sind alle Verbandsglieder klar unterhalb der 4 Prozent Grenze. Ob diese Grenze in den nächsten Jahren durch die gemeindlichen Ausweisungen von Windenergiegebieten erreicht oder sogar überschritten wird, bleibt zu beobachten.

Der vorliegende Entwurf bietet somit ein großes Flächenpotential für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung. Die verbandsangehörigen Kommunen haben zugleich Potentiale für ggf. eigene kommunale Windenergieplanungen. Bürgerinnen und Bürger im Verbandsgebiet sowie die in der Windenergiebranche tätigen Unternehmen haben Sicherheit über die Potentiale und zugleich darüber, welche Flächen für den Windenergieausbau der kommenden Jahre vorgesehen sind.

Vermeidung der Superprivilegierung und Erhalt der planerischen Steuerung

Ein Verfehlen der regionalen Teilflächenziele würde zum Eintritt der unter Kapitel 1.2.5 beschriebene sog. Superprivilegierung führen. Mit der Superprivilegierung wären die negativen Entwicklungen einer „verspargelten und durchtechnisierten Landschaft“, einer teilräumlichen Überfrachtung der Landschaft mit WEA, einer Umzingelung von Ortschaften mit WEA, eines ineffizienteren Ausbaus von Netzen und Speichern und schlussendlich absehbar großes Konfliktpotential zu befürchten.

Derartige Entwicklungen sind weder im Sinne des Regionalverbands noch im Sinne seiner Verbandsglieder oder der Gemeinden im Großraum Braunschweig. Daher ist es ein besonderes Anliegen des Regionalverbands, den Eintritt der Superprivilegierung durch die fristgerechte Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele abzuwenden.

Mit dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie wird die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Großraum Braunschweig erhalten und eine größtmögliche Konfliktvermeidung gesichert.

⁵ Die Forderung einer Deckelung des Regionalen Teilflächenziels pro Regionalplanungsträger wurde durch die kommunalen Spitzenverbände an das Land Niedersachsen herangetragen. Das Land ist dem gefolgt und hat das regionale Teilflächenziel im NWindG auf 4 Prozent pro Träger der Regionalplanung begrenzt. (vgl. NWindG – Anlage)

2 Begründung der Plansätze

2.1 Zu Plansatz 01

01 In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende für die Nutzung der Windenergie geeignete raumbedeutsame Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt:

Tabelle 1: Festgelegte Vorranggebiete Windenergienutzung

Landkreis Gifhorn	Landkreis Goslar	Landkreis Helmstedt	Landkreis Peine	Landkreis Wolfenbüttel	Kreisfreie Städte
VR WEN GIF_01	VR WEN GS_01	VR WEN HE_01	VR WEN PE_01	VR WEN WF_01	Braunschweig
VR WEN GIF_02	VR WEN GS_02	VR WEN HE_02	VR WEN PE_02	VR WEN WF_02	VR WEN BS_WF_01
VR WEN GIF_03	VR WEN GS_03	VR WEN HE_03	VR WEN PE_03	VR WEN WF_03	Salzgitter
VR WEN GIF_04	VR WEN GS_04	VR WEN HE_04	VR WEN PE_04	VR WEN WF_04	VR WEN SZ_01
VR WEN GIF_05	VR WEN GS_05	VR WEN HE_05	VR WEN PE_05	VR WEN WF_05	VR WEN SZ_02
VR WEN GIF_06	VR WEN GS_06	VR WEN HE_06	VR WEN PE_06	VR WEN WF_06	VR WEN SZ_03
VR WEN GIF_07	VR WEN GS_07	VR WEN HE_07	VR WEN PE_07	VR WEN WF_07	Wolfsburg
VR WEN GIF_08	VR WEN GS_08	VR WEN HE_08	VR WEN PE_10	VR WEN WF_08	VR WEN WOB_HE_01
VR WEN GIF_09	VR WEN GS_09	VR WEN HE_09	VR WEN PE_12	VR WEN WF_09	
VR WEN GIF_10	VR WEN GS_10	VR WEN HE_10	VR WEN PE_13	VR WEN WF_10	
VR WEN GIF_11		VR WEN HE_11	VR WEN PE_14	VR WEN WF_SZ_01	
VR WEN GIF_12		VR WEN HE_12			
VR WEN GIF_13		VR WEN HE_13			
VR WEN GIF_WOB 01		VR WEN HE_14			
VR WEN GIF_15		VR WEN HE_WF_01			
VR WEN GIF_16		VR WEN HE_WF_02			

Landkreis Gifhorn	Landkreis Goslar	Landkreis Helmstedt	Landkreis Peine	Landkreis Wolfenbüttel	Kreisfreie Städte
VR WEN GIF_17		VR WEN HE_15			
VR WEN GIF_18					
VR WEN GIF_19					
VR WEN GIF_20					
VR WEN GIF_21					
VR WEN GIF_22					
VR WEN GIF_23					
VR WEN GIF_24					
VR WEN GIF_26					
VR WEN GIF_WOB 03					

Der Plansatz ist ein Ziel der Raumordnung. Mit diesem Plansatz erfolgt die abschließende Auflistung der 80 VR WEN für raumbedeutsame WEA. Den aufgeführten einzelnen Gebieten ist jeweils eine Kennziffer nach dem Muster „*Kennung des Verbandsglieds_arabische Ziffer*“ vorangestellt. Unter dem Gliederungspunkt „Ergebnis“ der Begründung (s. Kapitel 4.2) sind die festgelegten VR WEN noch einmal mit weiteren ergänzenden Informationen aufgelistet.

Anlass, Ziel und Zweck sowie Methodik der Planung, die insgesamt zu den festgelegten VR WEN geführt haben, werden in den Teilen 1 und 3 dieser Begründung sowie im Umweltbericht und in den Gebietsblättern detailliert erläutert. Durch das Sachliche Teilprogramm Windenergie kommt es – neben der neuen Gebietskulisse für VR WEN – hinsichtlich räumlicher Festlegungen zu keinen weiteren Änderungen in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020). Um mögliche Widersprüche zwischen den Festlegungen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und dem derzeit noch rechtsgültigen RROP 2008 aufzulösen und um Rechtseindeutigkeit hinsichtlich der windenergiebezogenen Festlegungen zu schaffen, wird der Regionalverband ein Verfahren zur Änderung des RROP 2008 zur Aufhebung der Vorranggebiete Windenergienutzung einleiten.

2.2 Zu Plansatz 02

02 Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb Flächen (Rotor-Out-Regelung) festgelegt.

Der Plansatz ist ein Ziel der Raumordnung. Mit diesem Plansatz wird verbindlich die sog. Rotor-Out Regelung für alle nach Ziffer 01 Satz 1 festgelegten VR WEN festgelegt. Die „Rotor-Out-Regelung“ entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 3 WindBG zur Anrechnung von Flächen auf das regionale Teilflächenziel.

Bei einer Rotor-Out-Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen. Es muss lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen. Alle beweglichen Anlagenteile, also die Rotorblätter und Teile der Gondel, dürfen demnach über die festgelegten Gebietsgrenzen hinausragen.

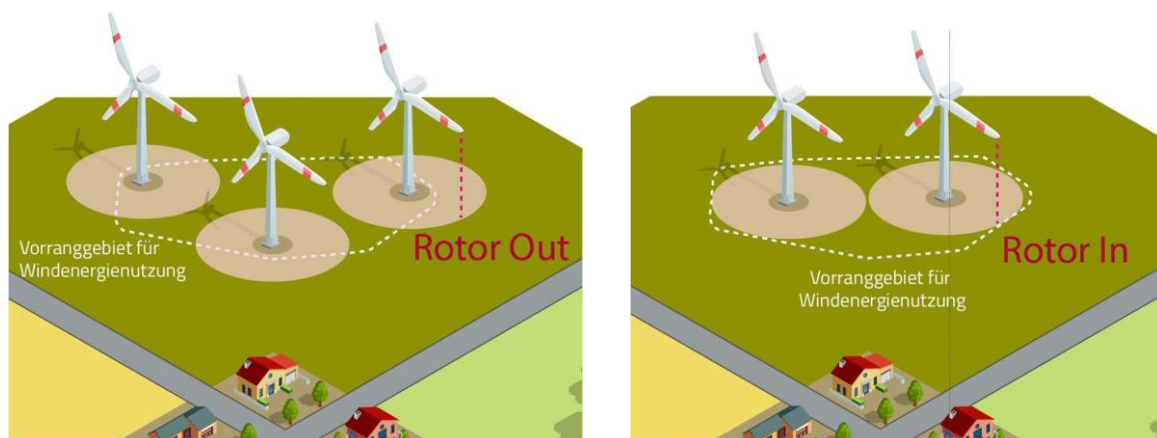


Abbildung 1: Grafische Erläuterung Planung "Rotor-Out" und "Rotor-In", Quelle: Eigene Darstellung

Dabei ist zu beachten, dass die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten VR WEN maßstabsbedingt (1: 50.000) nur gebietsscharf abgegrenzt sind und insofern keine Parzellenschärfe aufweisen. Die Festlegung von Rotor-Out-Gebieten soll gewährleisten, dass die VR WEN nach § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf das Teilflächenziel angerechnet werden können.

2.3 Zu Plansatz 03

03 In den nach Ziffer 01 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen nicht dargestellt oder festgesetzt werden.

Der Plansatz ist ein Ziel der Raumordnung. Gem. LROP 2022 - Abschnitt 4.2.1, Ziffer 02 Satz 3 sollen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). In der Begründung des LROP-Plansatzes wird ausgeführt (LROP 2022, S. 63), dass es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering geboten ist, auf eine Höhenbegrenzung von WEA in den RROP grundsätzlich zu verzichten.

Derartige Begrenzungen ergeben sich insbesondere aus zivilen und militärischen luftverkehrlichen Erfordernissen. Im Rahmen der Erstellung des Plankonzeptes sind diese Belange unter Zugrundelegung der

Muster-Windenergieanlage (s. Kapitel 3.1.2) eingehend geprüft worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Ausschluss- und Abwägungskriterien in den geplanten VR WEN nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine Notwendigkeit für anlagenbezogene Höhenbegrenzungen besteht.

Gem. § 4 Abs.1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf die Flächenbeitragswerte bzw. regionalen Teilflächenziele anrechenbar.

Da es den Kommunen im Planungsraum zusteht, in Anwendung ihrer kommunalen Planungshoheit die raumordnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung in städtebaulich begründeten Fällen zu konkretisieren, ist zu erwarten, dass einige Vorranggebiete in der Folge kommunal überplant werden. Der Rahmen, innerhalb dessen eine Konkretisierung erfolgen darf, ist dabei insoweit beschränkt, als der Kern des raumordnerischen Zieles nicht verletzt werden darf. Im Fall der Festlegung von Windenergiegebieten nach § 2 WindBG ist die Anrechenbarkeit auf die Teilflächenziele des NWindG als Kern der Planung anzusehen. Insofern soll bereits im Sachlichen Teilprogramm Windenergie im Sinne der Rechtsklarheit festgelegt werden, dass in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen nicht dargestellt oder festgesetzt werden dürfen, um damit die Anrechenbarkeit auch dauerhaft zu gewährleisten.

Sofern in älteren auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausgewiesenen Konzentrationsflächenplanungen für die Windenergienutzung, die sich mit regionalplanerisch festgelegten VR WEN überlagern, Regelungen zur Anlagenhöhe enthalten sind, wird auf die sich aus § 1 Abs. 4 BauGB ergebende Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung verwiesen.

3 Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

3.1 Grundlagen des Planungskonzepts

3.1.1 Methodische Grundlage des Planungskonzepts

Aufbauend auf den beschriebenen Gesetzesgrundlagen sowie den beschriebenen Planungszielen hat der Regionalverband Großraum Braunschweig für seine Windenergieplanung im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie ein an die veränderten gesetzlichen Grundlagen und Zielsetzungen angepasstes Planungskonzept entwickelt.

Das Planungskonzept bildet das planerische Gerüst der für eine Planung erforderlichen Abwägung des Planungsträgers zwischen dem Für und Wider seiner Planung. Im Rahmen des Planungskonzeptes legt der Planungsträger spezifische Bewertungskriterien für die Beurteilung zugrunde und stellt so sicher, dass das Ergebnis seiner Planung nicht willkürlich ist. Diese Kriterien sowie die verschiedenen Schritte im Planungsprozess, die letzten Endes zu der Festlegung bestimmter VR WEN geführt haben, können nur in einem umfangreichen Planungskonzept nachvollziehbar dokumentiert und dargelegt werden.

Das Planungskonzept zur Festlegung von VR WEN im Sachlichen Teilprogramm Windenergie setzt sich aus drei zentralen Bausteinen zusammen, die jeweils durch mehrere voneinander abgrenzbare Arbeitsschritte gegliedert werden:

1. Baustein: Gesamträumliche Potenzialflächenanalyse

Zunächst erfolgte eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bereiche im Verbandsgebiet nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen und welche Planungskriterien für eine Ausweisung als VR WEN angewandt werden sollen (s. Kapitel 3.1.4).

Die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse erfolgt auf der Grundlage der ermittelten Planungskriterien, die gegen die Eignung als VR WEN sprechen und unter Berücksichtigung von Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Ziel der Potentialflächenanalyse ist es, im Planungsraum zunächst pauschal aber systematisch ungeeignete Flächen herauszufiltern. Die verbleibenden Flächen sind Flächen, die potenziell für die Festlegung von VR WEN in Betracht kommen, da hier viele Konflikte absehbar nicht auftreten. Hierfür ist eine abwägende Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, welche Bereiche im Regionalverband Großraum Braunschweig nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Die so ermittelten Flächen sind die Potenzialflächen, die im nächsten Schritt weiter untersucht werden (s. Abbildung 2).

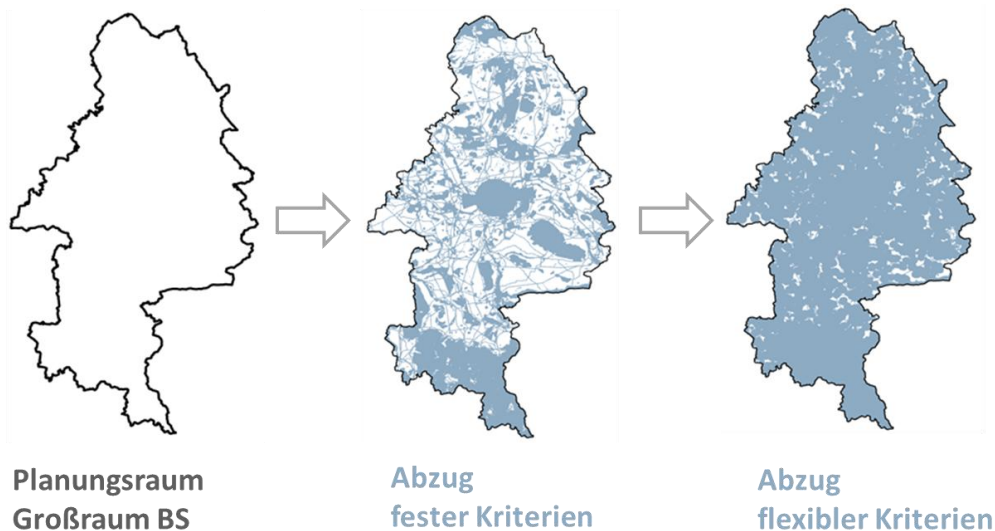


Abbildung 2: Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung, Quelle: Eigene Darstellung

Dabei werden zusätzlich auch vorhandene Windenergieanlagen, rechtswirksame Flächennutzungspläne sowie die bestehenden Vorranggebiete als Positivkriterien in einem weiteren Schritt mit in die Betrachtungen einbezogen.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat sich im 2. Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie dafür entschieden, die weitere planerische Betrachtung auf die bestehende Flächenkulisse mit den bereits im Beteiligungsverfahren befindlichen Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu beschränken. Neu identifizierte Potentialflächen werden demnach nicht mehr einer Einzelfallprüfung unterzogen, zumal sich bei keiner dieser Flächen eine Einbeziehung in die Einzelfallprüfungen aufgedrängt hat (s. Tabelle 3)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband als Träger der Regionalplanung nicht verpflichtet ist, sämtliche potenziell geeigneten Flächen planerisch auszuweisen. Vielmehr erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit auf Grundlage einer umfassenden Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange. Ein Anspruch auf Ausweisung bestimmter Flächen besteht insoweit nicht; Ziel ist vielmehr, dass der Regionalverband das vorgegebene Teilflächenziel bis 2027 erreicht.

2. Baustein: Einzelfallprüfung

Die als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse infrage kommenden Potenzialflächen werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung näher untersucht. Die Einzelfallprüfung wird in zwei Teilschritten, einer ersten Grobprüfung und einer nachfolgenden ausführlichen Detailprüfung, vollzogen. Die Einzelfallprüfung wird ausführlich in Gebietsblättern dokumentiert.

Im ersten Teilschritt der Einzelfallprüfung, der Grobprüfung, werden die ermittelten Potenzialflächen anhand besonders gewichtiger Belange, die nur im Rahmen der Einzelfallprüfung sinnvoll berücksichtigt werden können (u. a. Umfang von Ortslagen, Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, militärische Belange, teils räumliche Kumulation von potenziellen VR WEN), geprüft.

Anschließend werden im zweiten Teilschritt, der ausführlichen Detailprüfung, nur noch die Potenzialflächen, die weiterhin als für eine Festlegung als VR WEN geeignet angesehen werden, vollständig und abschließend geprüft. In der Detailprüfung erfolgt eine abschließende Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange in Bezug auf die zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung. Hierzu zählt insbesondere

die sachgerechte Auswertung und Berücksichtigung der im öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der planerischen Abwägung. Die Vorgehensweise wird in den Gebietsblättern in Bezug auf die zwei Teilschritte der Einzelfallprüfung nachvollziehbar erläutert.

Im Sinne einer Vollziehbarkeitsprognose wird so hinreichend sichergestellt, dass WEA innerhalb der zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebiete auch tatsächlich genehmigungsfähig sind und wirtschaftlich betrieben werden können.

Wie sich hieraus ergibt, ist im Rahmen der erforderlichen Abwägung, soweit auf der vorgezogenen Ebene der Regionalplanung möglich, die Prüfung erfolgt, ob der Errichtung und dem Betrieb von WEA in den hierfür vorgesehenen VR WEN im Genehmigungsverfahren einzelne Belange unüberwindbar (d. h. auch nicht durch geeignete technische Maßnahmen oder eine angepasste Standortauswahl vermeidbar) entgegenstehen könnten. Nur Flächen, die eine positive Vollziehbarkeitsprognose haben, werden als VR WEN ausgewiesen.

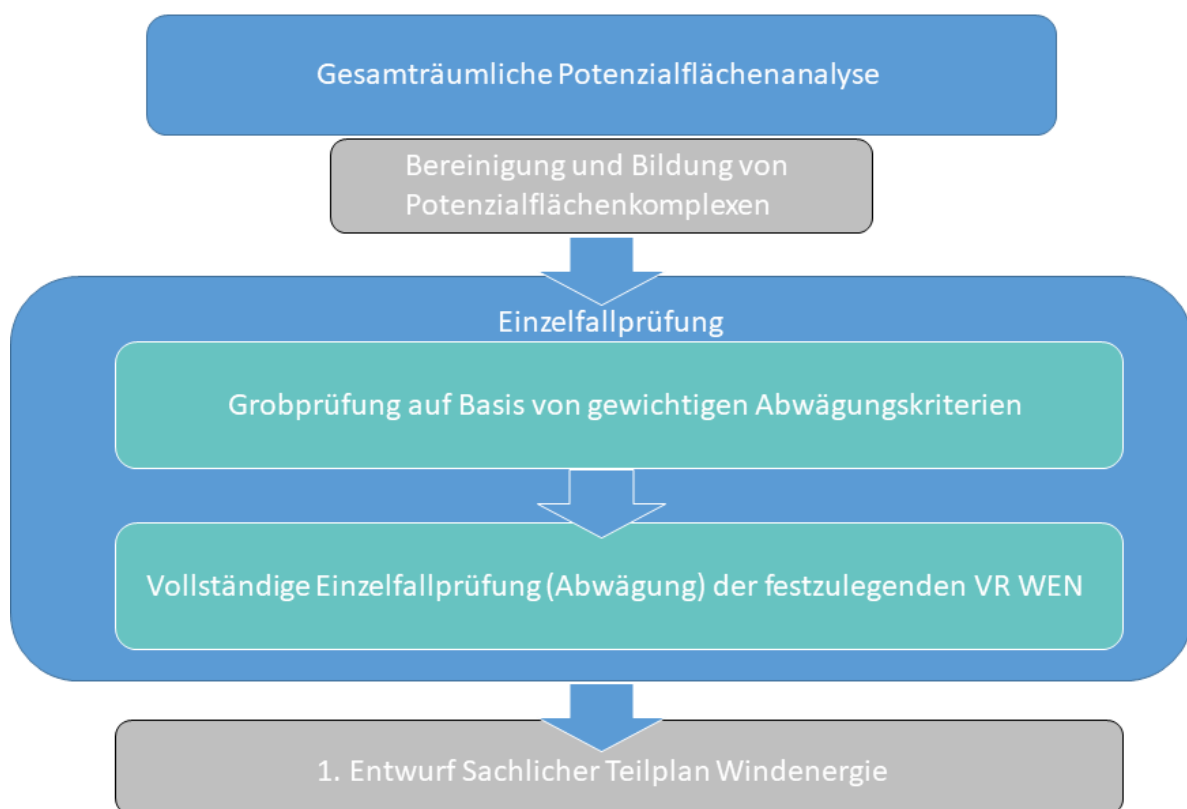


Abbildung 3: Bearbeitungsschritte bei der Erstellung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Großraum Braunschweig, Quelle: Eigene Darstellung

3. Baustein: Überprüfung des Abwägungsergebnisses auf Erreichung der Teilflächenziele

Die Planung soll in jedem Fall das im NWindG für den Stichtag 31.12.2027 und - in einem nächsten Schritt - das für den Stichtag 31.12.2032 vorgegebene Teilflächenziel erfüllen. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung aller gem. § 4 WindBG (s. Kapitel 4) anrechenbaren Flächen im Großraum Braunschweig eine Gesamtfläche der Windenergiegebiete von mindestens 16.196 ha (3,18 Prozent der Regionsfläche) bis 2032 erreicht werden soll.

Die im Rahmen der ersten Auslegung des Entwurfs zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2025 eingegangenen Stellungnahmen machten aus fachlichen Gründen eine umfassende Überarbeitung der Flächenkulisse erforderlich. In deren Folge wurde eine deutliche Reduzierung der im Entwurf ausgewiesenen Vorranggebiete vorgenommen. Das Zieljahr 2032 wird daher erst in einem zweiten Schritt erreicht, voraussichtlich durch die Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete durch die Städte und Gemeinden (vgl. Kapitel 1.2.4).

Die 12.515 ha (2,46 Prozent der Regionsfläche) werden mit der vorliegenden Planung bis 2027 sicher erreicht und deutlich übererfüllt (vgl. Kapitel 4).

Durch die aktuelle Rechtslage (s. Kapitel 1.2.4), dass auch ausgewiesene Windenergiegebiete in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen auf die Erreichung des Teilflächenziels angerechnet werden können, wird nach dem Jahr 2027 ein fortlaufender Monitoringprozess der Flächenkulisse durch den Regionalverband erfolgen. Es wird somit zukünftig geprüft, ob das regionale Teilflächenziel 2032 bereits mit den zusätzlich anzurechnenden Flächen aus den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen erfüllt werden kann.

Würde dieser Zielwert als Ergebnis der Planung nicht erreicht, wird der Regionalverband eine Überprüfung insbesondere der im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten Planungskriterien bzw. eine Überprüfung der im Zuge der Einzelfallprüfung vorgenommenen Gewichtung der gegen- und untereinander abzuwägenden Belange erneut vornehmen. Endgültig abgeschlossen ist der Planungsprozess erst mit Erreichen des Teilflächenziels für 2032. Die Feststellung der Erreichung des regionalen Teilflächenziels erfolgt in einem zusätzlichen Schritt durch Vorlage der anrechenbaren Flächen in einem gesonderten Dokument an das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (s. Kapitel 4.1).

3.1.2 Referenz-Windenergieanlage

Umfang und Reichweite der von WEA ausgehenden Wirkungen, die wiederum zur Betroffenheit von im Planungs- und Abwägungsprozess zu berücksichtigenden Belangen führen, hängen maßgeblich von den Dimensionen der letztlich innerhalb der festgelegten VR WEN tatsächlich errichteten und betriebenen Anlagen ab.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, muss sich der Planungsträger daher im Zuge der Festlegung von VR WEN über die wesentlichen Eigenschaften und Wirkungen der WEA, die auf den von ihm festgelegten Flächen errichtet und betrieben werden könnten, im Klaren sein. Anderenfalls könnte weder eine nachvollziehbare Herleitung der in der Potenzialflächenanalyse pauschal als für VR WEN ungeeignet beurteilten Flächen noch die erforderliche Abwägung im Einzelfall (inkl. Vollziehbarkeitsprognose) der letztlich festgelegten VR WEN mit angemessener Bestimmtheit gelingen. In Bereichen, die absehbar nicht für die Errichtung von WEA in Frage kommen, dürfen keine Vorranggebiete festgelegt werden.

Hier steht der Planungsträger vor dem Problem, dass die letzten Endes tatsächlich innerhalb der von ihm festgelegten VR WEN errichteten WEA-Typen auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung naturgemäß noch nicht bekannt sind.

Aus diesem Grund wird anstelle einer konkreten Anlage mit Referenz-Windenergieanlagen geplant. Die Prognose über die voraussichtliche Realisierbarkeit der Planung und Genehmigungsfähigkeit von WEA auf den in den Blick genommenen Flächen wird auf Basis dieser Referenzanlagen erstellt.

Die Wahl der angesetzten Referenz-Windenergieanlagen obliegt zwar grundsätzlich dem Planungsträger, jedoch darf diese Wahl nicht willkürlich erfolgen und an der Realität vorbeigehen. So dürfen z. B. keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass die gewählten Referenz-Windenergieanlagen im betroffenen Planungsraum auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten realisierbar sind. Auf der anderen Seite dürfen die Referenz-Windenergieanlagen auch nicht dazu „missbraucht“ werden, z. B. durch die Wahl einer unrealistisch hohen Anlage, als erforderlich angesehene Abstände zu sensiblen Belangen/Nutzungen unnötig in die Höhe zu treiben.

Bezüglich des für die Referenz-Windenergieanlagen anzunehmenden Rotordurchmessers besteht zudem mit § 4 Abs. 3 WindBG nunmehr eine zumindest indirekte Gesetzesvorgabe, denn für den Rotorradius abzüglich des Mastfußradius einer hier als „Standardwindenergieanlage an Land“ betitelten Windenergieanlage setzt das WindBG einen Wert von 75 Metern fest. Unter gleichzeitiger Annahme eines Mastfußdurchmessers von 15 Metern ergibt sich hieraus ein Rotordurchmesser von 165 m. Der Regionalverband passt diesen Abstand auf seine verwendeten Referenz-Windenergieanlagen an, wie im Folgenden näher erläutert.

Dies berücksichtigend legt der Regionalverband Großraum Braunschweig seinem Planungskonzept mit dem Ziel, potenziell negative Wirkungen weder zu unterschätzen noch zu überschätzen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende und die Normierungen des WindBG berücksichtigende Anlagendimensionierungen als Referenz-Windenergieanlage zugrunde. Diese orientieren sich an marktgängigen und modernen Anlagentypen und basieren auf fiktiven Mittelwerten der zentralen Abmessungen dieser WEA.

Die im Folgenden als **Referenz-Windenergieanlage 1 bezeichnete Anlage hat eine Gesamthöhe von 240 m**. Marktverfügbare Anlagentypen mit ungefähr den verwendeten Dimensionen sind u. a. die ENERCON E160, die Vestas V162-5.6 EnVentus oder die Nordex N 163.

Allerdings ist die Referenz-Windenergieanlage 1 in Teilen des nordwestlichen Planungsraumes nicht mit militärischen Belangen vereinbar, da hier die Kursführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude, kurz MVA, s. Kapitel 3.1.4) weniger als 240 m über Grund beträgt. Um der Windenergienutzung aber auch in diesem Teilraum in angemessenem Umfang Raum zu verschaffen, wurde geprüft, ob hier nicht eine kleinere, aber marktgängige und wirtschaftlich betreibbare Windenergieanlage realisierbar ist.

Als Ergebnis dieser Prüfung wird festgestellt, dass in Teilen des Planungsraums, in denen die MVA zwischen 180 und 240 m liegt, eine Windenergienutzung mit kleineren Anlagen als der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich ist (s. Abbildung 4).

Für diese Teilbereiche wurde die **Referenz-Windenergieanlage 2 mit einer Gesamthöhe von 180 m** festgelegt. Marktverfügbare Anlagentypen mit ungefähr den verwendeten Dimensionen sind u. a. die Nordex N 149 oder die Vestas V 126. Diese marktverfügbaren Anlagentypen werden aktuell im Planungsraum verwendet. Hierzu liegen dem Regionalverband aktuelle Genehmigungen der unteren Immissionsschutzbehörden der Verbandsglieder vor.

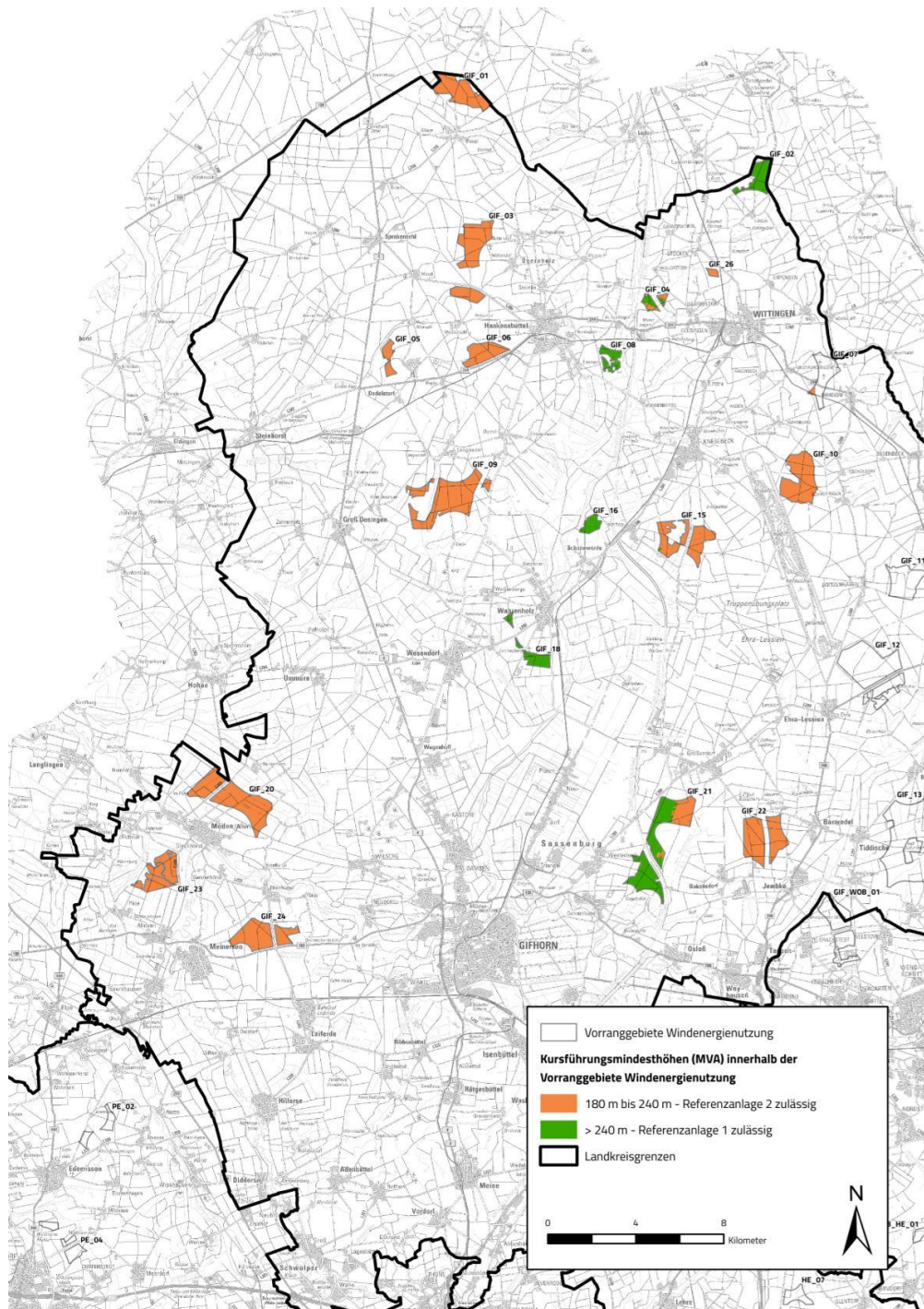


Abbildung 4: Darstellung der Referenzanlagen 1 und 2 in Bezug auf die MVA im Landkreis Gifhorn, Quelle: Eigene Darstellung

Der Regionalverband legt für beide Referenz-Windenergieanlagen einen eigenen ermittelten Rotorblatttradius von 80 m fest. Dieser Abstand wird bei der Anwendung der Planungskriterien herangezogen. Die 80 m setzen sich aus der Grundlage der marktgängigen Anlagen und dessen Rotorradius 82,5 m und 74,5 m zusammen (s. Abbildung 5). Hierbei wird ein generalisierter Puffer in Bezug auf die Anwendung des Kriteriums festgesetzt, d. h. es werden 80 m Rotorradius, statt der 75 m Rotorradius aus dem WindBG, als Abstandskriterium angesetzt. In der folgenden Abbildung sind die ungefähren Abmessungen der Referenz-Windenergieanlagen skizziert:

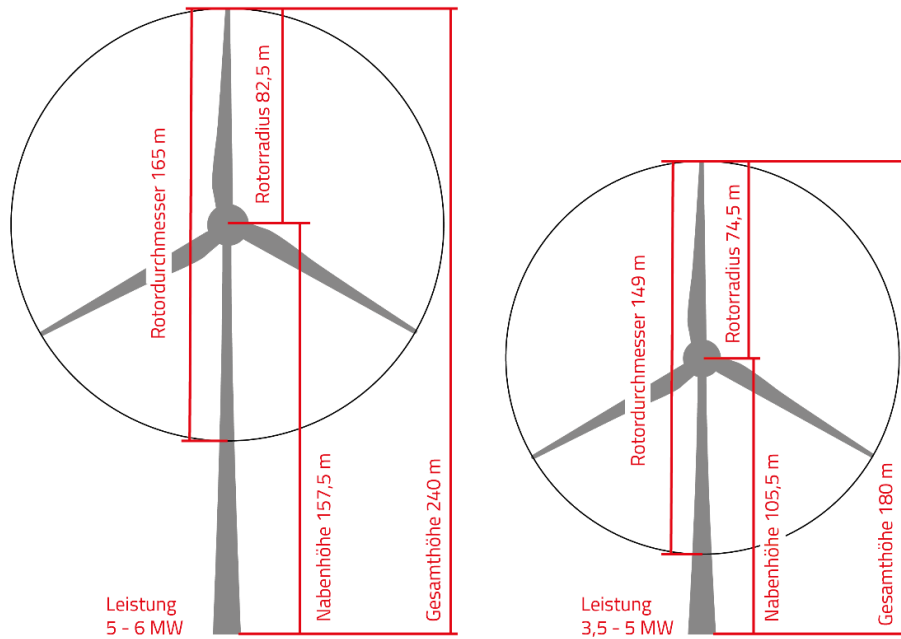


Abbildung 5: Abmessungen der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 1 (links) und der verwendeten Referenz-Windenergieanlage 2 (rechts), Quelle: Eigene Darstellung

3.1.3 Landes- und fachplanerische Vorgaben mit besonderer Bedeutung

Über die bereits zuvor genannten, die Rechtsgrundlagen in Bezug auf die Windenergienutzung unmittelbar bestimmenden, Gesetze hinaus berücksichtigt der Regionalverband Großraum Braunschweig in seinem Planungskonzept zahlreiche weitere fachplanerische Rechtsgrundlagen. Diesbezüglich sind insbesondere das Bau-, Naturschutz- und Immissionsschutzrecht hervorzuheben. Eingang in das Planungskonzept haben – soweit erforderlich – insbesondere die folgenden fachrechtlichen Regelungen gefunden:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023, geltende Fassung vom 18. Dezember 2025)
- Immissionsschutzrechtliche Anforderungen
- Anforderungen nach Baugesetzbuch (Gebot der Rücksichtnahme)
- Waldrecht
- Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen (inkl. Landschaftsschutz)
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 und 15 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Natura 2000-Gebiete nach §§ 31 ff BNatSchG Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 45b BNatSchG
- Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 (Änderungsverordnung von 2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm 2008
- Regionales Raumordnungsprogramm 1. Entwurf 2025

Die in Bezug auf die Windenergienutzung relevanten (fach-)rechtlichen Normen bilden einen wichtigen Bewertungs- und Beurteilungsmaßstab sowohl für die Ableitung von Planungskriterien im Rahmen der

Potenzialflächenanalyse als auch und insbesondere für die Vollziehbarkeitsprognose im Zuge der Abwägung in der Einzelfallprüfung. Die für das Planungskonzept wichtigsten fachrechtlichen Vorgaben werden zum besseren Verständnis der im Zuge des Planungskonzepts getroffenen Abwägungsentscheidungen nachfolgend kurz skizziert:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023, geltende Fassung vom 1. Januar 2025)

Das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 geänderte EEG⁶ setzt in § 2 fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die erforderlichen Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dies ist sowohl im Rahmen von planerischen Abwägungen als auch in allen Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen, in denen der zuständigen Behörde ein Bewertungs- oder Ermessensspielraum zusteht.

Dies bedeutet für die Windenergieplanung des Regionalverbands Großraum Braunschweig, dass das der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden Belangen beizumessende Gewicht gegenüber der Situation vor Einführung des § 2 EEG noch einmal als erhöht anzunehmen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen der Festlegung von VR WEN eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG nun verzichtbar wäre.

Diese Abwägung, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, ist auch unter Beachtung von § 2 EEG weiterhin vollumfänglich durchzuführen. Lediglich das der Windenergienutzung im Rahmen dieser Abwägung zukommende „angemessene“ Gewicht ist als erhöht anzunehmen. Nach Auslegung des OVG Greifswald⁷ ist § 2 Satz 2 EEG als Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen regelmäßig ein Übergewicht der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ergibt und das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann. Dies muss fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation begründet werden. Die Auslegung des OVG verdeutlicht, dass eine Abwägung auch weiterhin erforderlich ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine pauschale Annahme pro Windenergienutzung ohne nähere Befassung mit den konkreten Gegebenheiten und Raumnutzungsinteressen nicht rechtskonform wäre.

§ 2 EEG kann damit insbesondere dann eine Hilfestellung sein, wenn auf Flächen, die als VR WEN festgelegt werden sollen, verschiedene ebenfalls gewichtige Belange entgegenstehen oder wenn Flächen der Windenergienutzung aus fachgesetzlichen Gründen sogar grundsätzlich entzogen sind. Hier kann § 2 EEG dahingehend wirken, dass die Abwägungsentscheidung für die Windenergienutzung getroffen werden kann, bzw. die erkannten fachgesetzlichen Hemmnisse im Genehmigungsverfahren überwunden werden können (z. B. im Wege einer fachrechtlichen Ausnahme, einer Befreiung oder einer anderen Ermessensentscheidung). Diese Überwindbarkeit kann auch bei der regionalplanerischen Flächenauswahl angenommen werden.

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Errichtung und Betrieb von WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

⁶ BGBl. 2024 I Nr. 151, S. 1066

⁷ Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22, BeckRS 2023, 2396

Anlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m fallen bereits aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit nicht in den Kompetenzbereich der Raumordnung, sodass von der Regionalplanung gesteuerte Anlagen immer einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht bedürfen. Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit von WEA ist insbesondere, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen zu werten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Für die Planung bzw. Zulassung von WEA ergeben sich daraus in Anbetracht ihrer bekannten und wissenschaftlich nachgewiesenen Wirkungen insbesondere Anforderungen im Hinblick auf Lärmemissionen (Schall), Lichteffekte (insbesondere Schattenwurf) sowie Eisabwurf und Havarien. Diese sind bereits im Rahmen der Festlegung von VR WEN durch die Regionalplanung mitzudenken. Dies ist insbesondere in Bezug auf die Vollziehbarkeitsprognose zwingend erforderlich, in welcher der Planungsträger nach dem auf Maßstabebene der Regionalplanung Erkennbaren sicherstellen muss, dass auf den positiv für die Windenergienutzung festgelegten Flächen auch tatsächlich WEA genehmigt und betrieben werden können.

Da die mit den Anlagen verbundenen Immissionen jedoch in Intensität und Reichweite maßgeblich von der Anlagendimension sowie den konkreten Standorten und Standortbedingungen abhängen, welche auf Ebene der Regionalplanung noch nicht bekannt sind und nicht vom Planungsträger beeinflusst werden können, muss der Planungsträger an dieser Stelle u. a. mit Hilfe der festgelegten Referenz-Windenergieanlage (s. Kapitel 3.1.2) typisieren und prognostisch agieren.

Anforderungen nach Baugesetzbuch (Gebot der Rücksichtnahme)

WEA können gegen das zu den unbenannten öffentlichen Belangen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 3 BauGB gehörende sog. Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine sog. optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Diesbezüglich stellt § 249 Abs. 10 BauGB klar, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung von WEA in der Regel nicht ausgeht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einem benachbarten Wohngebäude mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht. Bezogen auf die vom Planungsträger in Ansatz gebrachte Referenz-Windenergieanlage (s. Kapitel 3.1.2) mit einer Gesamthöhe von 240 Metern bedeutet dies, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung ab einer Mindestentfernung von 480 Metern zwischen einem festgelegten VR WEN und benachbarten Wohngebäuden ausgeschlossen werden kann.

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit dem Gebot der Rücksichtnahme eine Rolle spielen kann, ist die sog. Umzingelung von Ortschaften mit WEA und das hierdurch für die Bewohner entstehende sog. Gefühl des Umstellt- und Eingeschlossenseins. Anders als für die optisch bedrängende Wirkung gibt es auf die Frage, ab wann eine übermäßige und durch Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ggf. auch unzulässige Umzingelung von Ortschaften vorliegt, derzeit noch keine eindeutige gesetzliche Regelung. Auch in der Rechtsprechung finden sich nur wenige Urteile, die diesbezüglich eindeutige Rückschlüsse zulassen. Soweit bekannt, hat einzig das OVG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 16.03.2012⁸ mit der Auffassung, dass ein maximaler Umfangswinkel von 120° durch einen deutlich sichtbaren, geschlossenen Windpark nicht überschritten werden solle, hierzu eine Orientierung gegeben. Diese

⁸ Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11; BeckRS 2012, 49386

Einschätzung hat in den vergangenen Jahren mehr und mehr Einzug in die Planungspraxis gehalten und wird auch im vorliegenden Planungskonzept aufgenommen und in der Einzelfallprüfung angewandt.

Waldrecht

Gem. LROP 2022 – Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6-9⁹ können Waldflächen für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommen werden dürfen jedoch die landesplanerisch festgelegten „Vorranggebiete Wald“. Ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden die „Vorranggebiete Wald“, die die Regionalplanung maßstabsbedingt festgelegt hat. Dies betrifft insbesondere kleinere alte Waldstandorte in der Börderegion.

Danach besitzt der Planungsträger grundsätzlich die Möglichkeit, auch Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen bzw. überlagernd festzulegen. Damit bilden die Vorbehaltsflächen Wald (RROP 1. Entwurf 2025) im Planungsraum ein Flächenpotential für den Ausbau der Windenergie, welches das Erreichen des regionalen Teilflächenziels 2027 ermöglicht bzw. erleichtert. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Festlegung von VR WEN erscheint auch deshalb erforderlich, um eine möglichst gerechte Verteilung der VR WEN im Planungsraum zu gewährleisten.

Bei der Festlegung von VR WEN in Wäldern soll gem. Ziffer 02 Satz 9 LROP zunächst geprüft werden, ob dafür vorbelastete Waldflächen oder mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte in Anspruch genommen werden. Diesen Prämissen ist der Regionalverband bei den vorgeschlagenen Flächen gefolgt.

Natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen (inkl. Landschaftsschutz)

Die Errichtung und der Betrieb von WEA in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten setzen voraus, dass die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Sie gehören zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und stellen zudem öffentliche Belange dar, welche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB der Errichtung von WEA entgegenstehen können.

Zu den auf Ebene der Regionalplanung beachtlichen naturschutzrechtlichen Vorgaben gehören insbesondere:

- bestehende Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne (§§ 9 ff. BNatSchG)
- einzelne Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG),
- geschützte Teile von Natur und Landschaft wie z. B. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 ff. BNatSchG),
- die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG) sowie der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG).

Dabei kommt den unterschiedlichen Normen ein differenziertes Gewicht im Rahmen der Abwägung zu bzw. sind einzelne Normen des BNatSchG als striktes Recht der Abwägung gänzlich entzogen.

⁹ s. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 7. September 2022, Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S.521

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 und 15 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Errichtung und der Betrieb von WEA führen im Allgemeinen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Derartige Beeinträchtigungen stehen der Festlegung eines VR WEN jedoch nicht entgegen, da sie zumindest in Teilen planerisch grundsätzlich nicht vermieden werden können. Die Beeinträchtigungen durch WEA innerhalb der festgelegten VR WEN sind im Zuge der Genehmigungsverfahren spezifisch zu ermitteln und, sofern sie nicht durch technische Maßnahmen vermieden werden können, auszugleichen. Insoweit ist die Eingriffsregelung nicht bereits im Zuge der Regionalplanung in den Blick zu nehmen.

Gleichwohl sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Diesem Vermeidungsgrundsatz muss schon die regionalplanerische Steuerung von WEA Rechnung tragen, indem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und die Windenergienutzung auf möglichst unempfindliche, konfliktärmere Bereiche des Planungsraumes gelenkt wird.

Eine mithin zulassungskritische und damit auch für die durchzuführende Vollziehbarkeitsprognose relevante Wirkung kann die Eingriffsregelung im Extremfall in Bezug auf die von WEA ausgelösten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entfalten. So können innerhalb von VR WEN realisierbare WEA die Landschaft im Einzelfall derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen weder ausgleich- noch ersetzbar sind. Für einen solchen Fall hat sich der Begriff der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ in der Praxis etabliert. Eine „Verunstaltung“ der Landschaft verlangt in diesem Zusammenhang einen besonders schwerwiegenden Eingriff, welcher über eine bloße Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft hinausgeht. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes gehört zudem zu den öffentlichen Belangen, die der Errichtung und dem Betrieb von WEA entgegenstehen können (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB):

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Ausgleich des Eingriffs ist auf der Genehmigungsebene zu regeln. Nur in besonders schweren Fällen ist davon auszugehen, dass ein Eingriff nicht ausgeglichen, bzw. auch nicht gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG durch Zahlung abgegolten werden kann. Unter Berücksichtigung des § 2 EEG ist somit davon auszugehen, dass nur in absoluten Ausnahmefällen beide im § 15 Abs. 5 BNatSchG genannten Bedingungen eintreten könnten und zu einer Unzulässigkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führen würden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die im BNatSchG genannten Bedingungen in der Regel erfüllt werden können und der Errichtung von WEA nicht entgegenstehen.

Natura 2000-Gebiete nach §§ 31 ff. BNatSchG

Nach § 7 Abs. 6 ROG in Verb. mit § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Raumordnungsplan unzulässig, wenn er zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Natura 2000-Gebiete setzen sich aus den

Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹⁰ (FFH-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie¹¹ (EU-Vogelschutzgebiete) zusammen. Im Rahmen der Festlegung von VR WEN ist daher in der Maßstabsebene der Raumordnung in angemessener Weise zu prüfen („Ebenengerechtigkeit“¹²), ob durch den Plan unmittelbar oder mittelbar erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ausgelöst werden können. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung hierbei nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der die Beeinträchtigung auslösende Bestandteil des Planes voraussichtlich unzulässig und damit aus der Planung zu entfernen. Die Regelungen des § 34 BNatSchG entziehen sich zudem der Abwägung und können vom Planungsträger entsprechend nicht überwunden werden.

Für die festzulegenden VR WEN muss folglich spätestens im Rahmen der Vollziehbarkeitsprognose im Zuge der Einzelfallprüfung sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht auftreten oder sicher vermieden werden. Kann die FFH-Verträglichkeit nicht hinreichend sicher festgestellt werden, ist eine Festlegung als VR WEN nicht möglich.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Regelungen des § 45b BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle im Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Arten aus Verordnungen gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Der besondere Artenschutz und die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind dabei handlungsbezogen und richten sich daher grundsätzlich an die Genehmigungsebene. Sie sind jedoch mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie als wichtiger öffentlicher Belang bereits auf der vorgelagerten Ebene der Regionalplanung in den Blick zu nehmen. Dabei ist zum einen zu vermeiden in bereits erkennbare unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbote hineinzuplanen und zum anderen sollen mögliche artenschutzrechtliche Konflikte soweit möglich durch eine gezielte Flächenauswahl und -steuerung minimiert werden. Auf der Ebene der Regionalplanung kann zum Artenschutz gleichwohl lediglich eine überschlägige Risikoabschätzung dazu erfolgen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte mit einzelnen Festlegungen verbunden sein können. Aufgrund des Planungsmaßstabs und der Möglichkeit, größere Teilräume innerhalb des Planungsraumes von WEA freizuhalten, ist insbesondere der Schutz von Populationen windkraftempfindlicher Tierarten in den Blick zu nehmen.

Artenschutzrechtliche Konflikte können grundsätzlich im Zusammenhang mit den vier Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten. Von diesen Verbotstatbeständen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Festlegung von VR WEN das Tötungs- und Störungsverbot von Relevanz. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spielt daher auf Ebene der Regionalplanung in der Regel keine Rolle. Gleiches gilt für baubedingte Störungen, die bspw. durch Bauzeitenregelungen im Bedarfsfall verlässlich vermieden werden können. Dies grenzt auch die Liste der im Zuge der regionalplanerischen Festlegung von VR WEN artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten

¹⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

¹¹ Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

¹² Vgl. Wulfert, K., Köstermeyer, H. & Lau, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen. F+E Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 820100).

auf solche Arten ein, die gegenüber WEA entweder kollisionsgefährdet sind (Tötungsverbot) oder störungsempfindlich reagieren. Diesbezüglich werden die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannten Vogelarten (Tötungsverbot) und die im niedersächsischen Artenschutzleitfaden¹³ als störungsempfindlich angegebenen Vogelarten sowie die im Artenschutzleitfaden weiteren im Rahmen der Planung von Flächen für die Windenergienutzung zu betrachtenden Arten (Fledermäuse) vorrangig in der durchgeführten Risikoabschätzung betrachtet.

Der besondere Artenschutz besitzt aufgrund seiner unmittelbaren Folgen für die Zulassungsfähigkeit von WEA im Genehmigungsverfahren eine besondere Bedeutung für die Vollziehbarkeitsprognose im Rahmen der Einzelfallprüfung, in der prognostisch sicherzustellen ist, dass WEA in den festgelegten VR WEN auch zugelassen werden können. Ist für den Plangeber erkennbar, dass im Bereich von Teilflächen oder einer gesamten Potenzialfläche für die Festlegung von VR WEN artenschutzrechtliche Verbote auftreten werden, die aller Voraussicht nach auch nicht durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie sie u.a. in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt sind, bewältigt werden können, sind diese Flächen im Regelfall nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet. Zwar ist unter Berücksichtigung des § 45b Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG innerhalb festgelegter VR WEN die Möglichkeit einer Zulassung von WEA im Wege der Ausnahme als wahrscheinlich anzusehen. Gleichwohl darf diese Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht durch ein bewusstes Planen in die Ausnahme hinein zur Regel erhoben werden. Aus diesem Grund erscheint die Argumentation mit der wahrscheinlich möglichen Zulassung von WEA im Wege der Ausnahme im Rahmen der Vollziehbarkeitsprognose nur in folgenden Fällen und im entsprechend begründeten Einzelfall statthaft:

- Erreichung der gesetzlichen Flächenziele in Ermangelung besser geeigneter Alternativen nicht ohne die konfliktträchtigen Flächen möglich,
- Grenzfälle, in denen auf Ebene der Regionalplanung das tatsächliche Eintreten von Verboten im Genehmigungsverfahren weder hinreichend sicher ausgeschlossen noch prognostiziert werden kann (kein vorseilender Ausschluss grundsätzlich geeigneter Flächen; Vollziehbarkeit über Ausnahmemöglichkeit hinreichend sicher gegeben),
- Vermeidung einer planerischen Endlosschleife in Verbindung mit jährlich veränderten Informationen zu artenschutzrechtlich relevanten Artvorkommen im Bereich einzelner VR WEN, die keine hinreichend sichere Prognose ermöglichen.

Der besondere Artenschutz stellt zusammenfassend, wie eingangs bereits ausgeführt, einen wichtigen und im Zuge der Abwägung bei der regionalplanerischen Festlegung von VR WEN zwingend mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar. Erkennbare Konflikte sind schon mit Blick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot sowie eine möglichst effiziente (ohne umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten) Windenergienutzung auf den dafür zur Verfügung gestellten Flächen – soweit mit Blick auf die vorgegebenen Teilflächenziele möglich – durch eine angepasste Flächenauswahl zu vermeiden.

Raumordnerische Vorgaben – Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022

Die Inhalte des LROP sind aufgrund ihrer Verbindlichkeit für die nachgeordnete Regionalplanung von besonderer Bedeutung für das Planungskonzept, insbesondere soweit sie Ziele i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellen. Das LROP 2022 enthält an verschiedenen Stellen Aussagen zur Windenergienutzung, die im

¹³ Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. MBI. Nr. 7/2016)

Rahmen des Planungskonzepts für den Großraum Braunschweig zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Bereits im Abschnitt zur gesamträumlichen Entwicklung ist unter Ziffer 02 Satz 3 der Grundsatz verankert, nach dem die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes durch die Planungsträger genutzt werden sollen.

Diesen allgemeinen Grundsatz weiter konkretisierende Festlegungen sind sodann im Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung des LROP benannt. Demzufolge sollen die Träger der Regionalplanung gem. Ziffer 01 Sätze 2 und 3 (Grundsatz der Raumordnung) darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft und der Geothermie, raumverträglich ausgebaut wird.

In Ziffer 02 Satz 1 ergeht zudem die für die Träger der Regionalplanung bindende Zielfestlegung, wonach sie in ihren Raumordnungsplänen raumbedeutsame Standorte für die Windenergienutzung sichern und als Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen müssen. Die Festlegung derartiger Gebiete wird im Anschluss durch die Festlegung weiterer Ziele und Grundsätze genauer definiert, wobei insbesondere Ziffer 02 Sätze 6 bis 9 für das Planungskonzept des Regionalverbands Großraum Braunschweig eine besondere Relevanz besitzen. Demzufolge kann der Wald in Niedersachsen unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und unter Beachtung der Festlegungen des LROP in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (keine Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald) für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Raumordnerische Inhalte desrechtsgültigen Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 und des Regionalen Raumordnungsprogramms 1. Entwurf 2025

Neben der Aufstellung des vorliegenden Sachlichen Teilprogramms Windenergie arbeitet der Regionalverband Großraum Braunschweig zeitgleich an der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (sog. RROP 1. Entwurf 2025). Es ist vorgesehen, dass das Sachliche Teilprogramm Windenergie vor dem RROP 1. Entwurf 2025 in Kraft treten wird. Um dennoch eine aufeinander abgestimmte Reihenfolge zu gewährleisten und um das spätere Auftreten von Nutzungskonflikten auszuschließen, hat der Regionalverband in der Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung schon die geplanten raumordnerischen Festlegungen aus dem RROP 1. Entwurf 2025 zugrunde gelegt. Die öffentliche Auslegung hat vom 11.02.2026 bis zum 08.04.2026 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen zur RROP-Neuaufstellung wurden in Bezug auf die Festlegungen der Windenergienutzung bereits gesichtet und in Baustein 1 (Gesamträumliche Potentialanalyse) und Baustein 2 (Einzelfallprüfung) mit einbezogen. Der Windenergienutzung entgegenstehende Festlegungen wurden somit bereits im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium (s. Kapitel 3.1.4) und im weiteren Verlauf bei der Abwägung der Vorranggebiete berücksichtigt.

Davon unabhängig wurde überprüft, ob rechtskräftige Festlegungen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) mit einer Windenergienutzung in den geplanten VR WEN vereinbar sind. Diese Prüfung wurde in den Gebietsblättern gesondert dokumentiert.

3.1.4 Berücksichtigung von Negativkriterien

Erster Baustein im Planungskonzept zur Festlegung von VR WEN im Großraum Braunschweig ist die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse (s. Kapitel 3.1.1). In dieser wird der Planungsraum zunächst

pauschal, aber systematisch auf Basis von Planungskriterien nach möglichst konfliktarmen und potenziell für die Festlegung von VR WEN geeigneten Flächen (Potenzialflächen) untersucht.

Aus Sicht des Planungsträgers für die Windenergienutzung ungeeignete Flächen werden hierbei durch Anwendung von Negativkriterien herausgefiltert und von den weiteren, detaillierten Betrachtungen und Abwägungen ausgeschlossen. Die angewandten Planungskriterien sind das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bereiche im Großraum Braunschweig nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, weil die Windenergienutzung dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist oder weil dem Schutz der Flächen jedenfalls ein derart hohes Gewicht zukommt, dass die Belange der Windenergienutzung ungeachtet des § 2 EEG dahinter zurücktreten müssen (Negativkriterien).¹⁴

Durch die Berücksichtigung dieser einheitlichen Negativkriterien im Verbandsgebiet als erster Schritt hin zur Festlegung von geeigneten VR WEN will der Regionalverband Großraum Braunschweig mögliche Nutzungskonflikte und Betroffenheiten von öffentlichen und privaten Belangen vorsorglich vermeiden oder minimieren. Die berücksichtigten Planungskriterien sollen dabei in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG verankerten Vorsorgeprinzip Rechnung tragen, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung eine entsprechende Vorsorge vor negativen Einflüssen zu treffen ist. Hieraus leitet sich ferner der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz ab, welcher nur im Zuge einer großräumigen Betrachtung erfüllt werden kann.

Gleichzeitig soll mit Hilfe der typisierenden und auf pauschalen Planungskriterien fußenden gesamträumlichen Betrachtung die Anzahl der für eine Festlegung als VR WEN sinnvollerweise in Frage kommenden Gebiete/Standorte im Planungsraum für die nachfolgende standort-/gebietsbezogene Einzelfallprüfung begrenzt und die einzelfallbezogene Abwägung damit entlastet werden.

Die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderliche positive Vollziehbarkeitsprognose kann nur dort gestellt werden, wo Windenergieanlagen voraussichtlich wirtschaftlich betrieben werden können. Insofern wäre auch ein zu geringes Windpotenzial, das den wirtschaftlichen Betrieb infrage stellt, als Negativkriterium zu bewerten. Aus diesem Grund hat der Regionalverband bereits im Rahmen einer früheren Planung (1. Änderung RROP 2008) der „SOWIWAS - Energie GmbH“ den Auftrag zur Erstellung einer Windpotenzialanalyse¹⁵ für ausgewählte Flächen im Bereich des Verbandsgebietes erteilt. Die Berechnungen sind für 150 m über Grund und für insgesamt 58 über den gesamten Planungsraum verteilte Teilflächen durchgeführt worden.

Als Ergebnis der Windpotenzialstudie zeigte sich ein gutes bis sehr gutes Windpotenzial auf den untersuchten Flächen im Bereich des Regionalverbandes. In 150 m Höhe über Grund wurden demnach Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeiten zwischen 6,64 m/s und 7,8 m/s ermittelt, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb marktgängiger Windenergieanlagen im gesamten Verbandsgebiet prognostiziert

¹⁴ Bezüglich der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einer Windenergienutzung definitiv nicht zur Verfügung stehenden Flächen/Belange ist darauf hinzuweisen, dass diese z. B. aufgrund ihrer Maßstäblichkeit nicht vollständig bereits in der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse berücksichtigt werden können. Sofern derartige Belange sich erst im Rahmen der Einzelfallprüfung sachgerecht überprüfen und berücksichtigen lassen, sind sie auch erst in diesem Bearbeitungsschritt (insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose) berücksichtigt worden.

¹⁵ SOWIWAS Energie GmbH (2013): Windpotenzialanalyse für den Bereich des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

werden konnte. Vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklung von Windenergieanlagen, insbesondere der größeren Anlagenhöhe, ist davon auszugehen, dass diese Prognose auch weiterhin Gültigkeit besitzt. Demnach wird im Planungsraum kein Negativkriterium „zu geringes Windpotenzial“ angewendet und es gibt keine Bereiche, die aufgrund zu geringer Windhöflichkeit ausgeschlossen werden müssen.

Eine Übersicht über die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Anwendung gekommenen Negativkriterien zeigt die nachfolgende Tabelle 2. Die aufgeführten Negativkriterien werden gegliedert nach sachlichen Themenbereichen einzeln beschrieben und begründet.

Tabelle 2: Negativkriterien im Rahmen der gesamträumlichen Potenzialflächenanalyse

Negativkriterium	Grundlage	Rotor-Out-Zugabe	Pufferzone
Raumordnung			
Vorranggebiet Natur und Landschaft (s. Kapitel 3.1.5.1)	RROP 1. Entwurf 2025 -	Nein	-
Vorranggebiet Natura 2000 (s. Kapitel 3.1.5.2)	RROP 1. Entwurf 2025, Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG	Ja	-
Vorranggebiet Biotopverbund flächig und linear (s. Kapitel 3.1.5.3)	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.1.2, Förderung der Anbindung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfen innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund	Nein	-
Vorranggebiet Wald (s. Kapitel 3.1.5.4)	Berücksichtigung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04, Erhaltung und Entwicklung der besonderen (klima-) ökologischen Funktionen des Waldes innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Wald, RROP 1. Entwurf 2025	Nein	-
	Berücksichtigung des RROP 1. Entwurf 2025 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 19, Erhaltung und Entwicklung der besonderen (klima-) ökologischen Funktionen des Waldes Vorranggebiete Wald	Nein	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (s. Kapitel 3.1.5.5)	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 3.2.2	Nein	-
Vorranggebiet Rohstoffsicherung (s. Kapitel 3.1.5.6)	RROP 1. Entwurf 2025	Nein	-
Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (s. Kapitel 3.1.5.7)	RROP 1. Entwurf 2025	Nein	-

Negativkriterium	Grundlage	Rotor-Out-Zugabe	Pufferzone
Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (s. Kapitel 3.1.5.8)	RROP 1. Entwurf 2025	Nein	-
Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung (s. Kapitel 3.1.5.9)	RROP 1. Entwurf 2025	Nein	-
Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (s. Kapitel 3.1.5.10)	RROP 1. Entwurf 2025	Ja	-
Vorranggebiet Hochwasserschutz (s. Kapitel 3.1.5.11)	RROP 1. Entwurf 2025	Nein	-
Vorranggebiet Autobahn (s. Kapitel 3.1.5.12)	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 4.1.3, Förderung der Raumerschließung innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Autobahn / Hauptverkehrsstraße	Ja	40 m
Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (s. Kapitel 3.1.5.12)		Ja	20 m
Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke / sonstige Eisenbahnstrecke (s. Kapitel 3.1.5.13)	Beachtung der Vorgaben des LROP Abschnitt 4.1.2, Sicherung und Ausbau der Raumerschließung innerhalb der in Anlage 2 zum LROP festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke / sonstige Eisenbahnstrecke	Ja	-
Vorranggebiet Verkehrsflughafen, Bauschutzbereich (s. Kapitel 3.1.5.14)	RROP 1. Entwurf 2025, Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig	Ja	-
Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (s. Kapitel 3.1.5.15)	RROP 1. Entwurf 2025	Ja	-
Vorranggebiet Leitungstrasse (ab 110 kV) (s. Kapitel 3.1.5.16)	RROP 1. Entwurf 2025	Ja	30 m
Siedlung			
Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich (s. Kapitel 3.1.5.17)	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, Schutz des Ortsbildes und der Ortsentwicklung, Schutz des siedlungsnahen Freiraumes	Nein	1.000 m
Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebiete sowie Klinikgebiete (s. Kapitel 3.1.5.18)		Nein	1.000 m
Splittersiedlungen und Einzelhäuser (s. Kapitel 3.1.5.19)	Vorsorgeorientierter Immissionsschutz, vorbeugender Nachbarschaftsschutz	Nein	600 m

Negativkriterium	Grundlage	Rotor-Out-Zugabe	Pufferzone
Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiet (s. Kapitel 3.1.5.20)	Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG	Ja	-
Nationalpark (s. Kapitel 3.1.5.21)	Gebietsschutz nach § 24 BNatSchG i. V. m. § 17 NAGBNatSchG	Ja	-
Wasser			
Überschwemmungsgebiet / vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (s. Kapitel 3.1.5.23)	Hochwasserschutz i. V. m. § 78 WHG, Sicherung des Abflussregimes und Retentionsvermögens der Gewässerauen	Nein	-
Wasserschutzgebiet – Schutzzone I / Heilquellenschutzgebiet (s. Kapitel 3.1.5.22)	Trinkwasserschutz nach § 51 WHG i. V. m. § 2 SchuVO	Ja	-
Wasserschutzgebiet – Schutzzone II (s. Kapitel 3.1.5.22)		Nein	-
Gewässer (oberirdische Gewässer) / Talsperren (s. Kapitel 3.1.5.24)	Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone, 50 m Bauverbotszone nach § 61 Abs. 1 BNatSchG	Nein	50 m
Infrastruktur			
Zivile Flugsicherungseinrichtungen (s. Kapitel 3.1.5.25)	LuftVG	Nein	3.000 m
Bundesautobahn (s. Kapitel 3.1.5.26)	Verkehrssicherheit, 40 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und vorsorgeorientierter Schutz vor Unfällen durch umherfliegende Anlagenteile o. ä.	Ja	40 m
Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (s. Kapitel 3.1.5.27)	Verkehrssicherheit, 20 m Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG	Ja	20 m
Eisenbahnstrecke (s. Kapitel 3.1.5.28)	Verkehrssicherheit, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und vorsorgeorientierte Abwehr von Störungen des Schienenverkehrs	Ja	-
Bundeswasserstraße (s. Kapitel 3.1.5.24)	RROP 1. Entwurf 2025, BNatSchG	Ja	50 m

Negativkriterium	Grundlage	Rotor-Out-Zugabe	Pufferzone
Sonstiges			
Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr (s. Kapitel 3.1.5.29)	BAIUDbw	Ja	-
Kursführungsmindesthöhe der Bundeswehr unter 180 m (s. Kapitel 3.1.5.29)	BAIUDbw	Ja	-
Mindestgröße von VR WEN 40 ha (s. Kapitel 3.1.5.30)		Nein	-

3.1.5 Erläuterungen zu den Negativkriterien

3.1.5.1 Raumordnung – Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 1. Entwurf 2025)

Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem Naturpotenzial sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensbedingungen und Lebensqualität in der Region. Die Naturräume bestehen aus den Teilbereichen Lüneburger Heide und Wendland (westlicher Teil), Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland inklusive Harzvorland und Harz.

Mit der Festlegung Vorranggebiet Natur und Landschaft werden aus Sicht des Naturschutzes besonders bedeutsame Flächen raumplanerisch gesichert. Hierzu gehören insbesondere Flächen, die bereits aufgrund des Fachrechts als Verordnung oder aufgrund kommunaler Planungen als Satzung einem besonderen Schutz unterliegen. Neben Gebieten, deren Einstufung auf einer aus dem Fachrecht begründeten Bindungswirkung beruht, werden auch Flächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt, die eine herausragende fachliche Bedeutung aufweisen. Ergänzend werden weitere wertvolle Bereiche sowie funktional erforderliche Ergänzungsflächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Die Festlegung sichert auch die Funktion für den Biotopverbund, da die Kernflächen des Biotopverbundes aus dem LROP 2022 als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt werden.

Die Festlegung ist somit nicht vereinbar mit der Windenergienutzung. Als ergänzende Schutzzone wird für die Gebiete eine Rotor-Out Zugabe gegeben. Hierdurch ist auch das Überstreichen des Rotors, der für Natur und Landschaft besonders wertvollen Bereiche, nicht möglich.

3.1.5.2 Raumordnung – Vorranggebiet Natura 2000 (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Natura 2000-Gebiete sind ein zusammenhängendes ökologisches Netz von FFH- und Vogelschutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist die Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie/Vogelschutz-Richtlinie). Natura-2000-Gebiete werden als Vorranggebiete Natura 2000 in der Regionalplanung gem. 3.1.3 Ziffer 02 Satz 4 LROP 2022 übernommen und räumlich konkretisiert.

Gem. den §§ 31 ff. BNatSchG stehen Natura 2000-Gebiete unter einem besonderen Schutz. Laut § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet

erheblich zu beeinträchtigen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist ein „Projekt“ in diesem Sinne, mithin auch die Errichtung von WEA. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Auch außerhalb des Schutzgebiets gelegene Projekte können einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen, wenn sie nur an das Schutzgebiet angrenzen, dieses aber erheblich beeinträchtigen können, etwa durch Immissionen. Als erheblich ist jede Beeinträchtigung aufzufassen, die zu einer Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten führt.

Eine Beeinträchtigung ist demzufolge nur dann unerheblich, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleichbleibt bzw. sich verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt. Daraus ergibt sich, dass selbst massive Eingriffe in Natur und Landschaft nicht in jedem Fall zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen müssen, so etwa wenn sich etwaige Auswirkungen auf Rand- oder Pufferzonen eines Schutzgebiets beschränken, wenn Tiere oder Pflanzen in Mitleidenschaft gezogen werden, die nicht zu den im Gebiet besonders geschützten Arten zählen oder wenn es um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen oder die sich durch eine Standortdynamik auszeichnen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Errichtung von WEA in Vorranggebieten Natura 2000 nicht von vornherein zwingend unzulässig ist. Der Regionalverband will Vorranggebiete Natura 2000 aber wegen ihrer hohen Schutzwürdigkeit von einer Windenergienutzung freihalten und schließt diese Gebiete daher aus.

Erheblich beeinträchtigende Wirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet können jedoch auch von Vorhaben außerhalb des Vorranggebietes Natura 2000 Gebiets ausgehen. Die Errichtung von beeinträchtigenden Vorhaben ist daher regelmäßig auch innerhalb einer vorgelagerten Schutzzone (Pufferzone) ausgeschlossen. Die konkreten Ausmaße der Schutzzone, die naturschutzrechtlich geboten ist, lassen sich indes nicht pauschal, sondern nur in Abhängigkeit des Schutzzwecks des jeweiligen FFH- oder Vogelschutzgebietes bestimmen.

Die den Vorranggebieten Natura 2000 vorgelagerten Schutzzonen werden daher nicht pauschal ausgeschlossen, sondern sie werden im Einzelfall geprüft und entsprechend berücksichtigt. Es wird auf die schutzgebietsbezogenen Ausführungen in den entsprechenden Gebietsblättern bzw. die dort dokumentierte Verträglichkeitsprüfung verwiesen.

3.1.5.3 Raumordnung – Vorranggebiet Biotopvernetzung – flächig und linear (Grundlage LROP 2022)

Gem. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02, Sätze 1 und 2 LROP 2022 ist in Niedersachsen ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Er setzt sich im Wesentlichen aus den gem. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 LROP 2022 zu sichernden und den gem. Abschnitt 3.1.3 LROP 2022 gesicherten Gebieten zusammen. Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind:

- die Gebiete des Natura 2000-Netzes,

- die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),
- für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,
- die Flächen des Nationalen Naturerbes,
- Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,
- Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,
- die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung) sowie
- die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktförmige Elemente in der Zeichnerischen Darstellung).

Für die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung legt das LROP 2022 in Anlage 2 Vorranggebiete Biotopverbund fest.¹⁶ Die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund in den Regionalen Raumordnungsprogrammen muss nicht durch flächige und lineare Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund geschehen, sondern kann durch bereits verwendete Planzeichen (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts) erfolgen, sofern eindeutig festgelegt wird, welche Gebiete der Umsetzung des Biotopverbundes dienen.

Diese Bereiche werden entsprechend in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen.

Vorranggebiete Biotopverbund werden oftmals entlang von Gewässern als lineare Struktur festgelegt. Dies ist als Korridor eher geringer Breite im Bezug zum Maßstab zu verstehen. Vorranggebiete Biotopverbund – linear werden daher nicht pauschal ausgeschlossen, sondern werden im Einzelfall geprüft und entsprechend berücksichtigt, da der Schutzzweck, bspw. Fischwanderung im Gewässer mit der Windenergie vereinbar ist. Hierzu wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Gebietsblättern verwiesen.

3.1.5.4 Raumordnung – Vorranggebiet Wald (Grundlage LROP 2022 und RROP 1. Entwurf 2025)

Das LROP 2022 legt in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Zusammenhang mit Anlage 2 erstmalig Vorranggebiete Wald zeichnerisch fest. In diesen Vorranggebieten ist der Wald zu erhalten und zu entwickeln. Die Festlegung dient laut Begründung zum LROP 2022 dazu, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern. Insbesondere gilt der Schutz auch den sensiblen Waldböden. Diese sind anders als die meisten anderen Böden unserer Kulturlandschaft zumeist von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur verschont geblieben. Da in ihnen zudem überproportional viel Kohlenstoff gebunden ist, soll ihre Erhaltung nicht

¹⁶ Darüber hinaus wird auf das „Niedersächsisches Landschaftsprogramm“ (Stand: 11/2021) verwiesen – abrufbar unter:

www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html

zuletzt auch dem Klimaschutz dienen. Gem. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 2 LROP 2022 werden die Vorranggebiete Wald in den RROP 1. Entwurf 2025 übernommen und konkretisiert. Hierbei wurden maßstäbliche Anpassungen vorgenommen, so dass auch kleinere Waldflächen, die die Kriterien für die Festlegung zum Vorranggebiet Wald erfüllen festgelegt wurden. Dies trifft insbesondere auf die Bördebereiche bspw. im Landkreis Peine zu.

Da die Ziele der Raumordnung zu beachten sind und die Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete Wald nicht mit dem vorrangigen Ziel des Walderhalts bzw. der Waldentwicklung vereinbar ist, ist eine Festlegung von VR WEN innerhalb der im LROP 2022 und RROP 1. Entwurf 2025 definierten Vorranggebiete Wald nicht möglich bzw. vermieden worden.

Diese Bereiche werden entsprechend in der Potenzialflächenanalyse als Negativkriterien berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen.

3.1.5.5 Raumordnung – Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)

Auch in Gebieten, die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt sind, stehen zwingende rechtliche Gründe der Windenergienutzung entgegen, weshalb diese Gebiete als Tabuzonen ausgeklammert werden. Denn die im LROP 2022 auf Landesebene und im RROP 1. Entwurf 2025 im Verbandsgebiet vorgesehene Rohstoffgewinnung kann nicht verwirklicht werden, wenn die betroffenen Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Im Plangebiet sichern die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung den Abbau von bodennahen Rohstoffen. Insoweit schließt die vorgesehene vorrangige Nutzung für die Rohstoffgewinnung die Windenergienutzung als andere raumbedeutsame Nutzung aus (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG).

Die Festlegungen beruhen zum einen auf Übernahmen aus dem LROP 2022, teilweise i. V. m. räumlichen Modifizierungen. Darüber hinaus sind im RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) weitere aus regionaler Sicht bedeutsame Rohstofflagerstätten als Vorranggebiete festgelegt bzw. deren Festlegung im RROP 1. Entwurf 2025 vorgesehen worden.

3.1.5.6 Raumordnung – Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Gem. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08 LROP 2022 können in regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. Den Trägern der Regionalplanung soll zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus die Möglichkeit eröffnet werden, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge bezüglich einzelner Rohstoffarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu treffen. Dafür sollen künftig in Gebieten, die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können.

Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Dies ist mithilfe eines Monitorings zu belegen.

Der Regionalverband hat die Absicht, im Rahmen des bereits laufenden Neuaufstellungsverfahrens seines RROP 1. Entwurf 2025 von dieser differenzierenden Festlegungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Die

vorgesehenen Vorranggebiete Rohstoffsicherung betrachtet er wegen der hohen regionalen Bedeutung als Flächen, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Sie sind infolgedessen als VR WEN ausgeschieden.

3.1.5.7 Raumordnung – Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Um für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen zu sichern, sind im RROP 1. Entwurf 2025 und auf der Grundlage des LROP 2022 und der Rohstoffsicherungskarten "Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" festgelegt. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung erfolgte mittels eines Kriterienkatalogs, der als Abwägungsgrundlage diente. Um diesen langfristig verfolgten regionalplanerischen Grundsatz zu erreichen, sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Der Planungsträger ist der Auffassung, dass das regionale Interesse an einer langfristigen sicheren Rohstoffversorgung, die nach Möglichkeit überwiegend aus regionalen Lagerstätten gedeckt werden sollte, das Interesse an einer Windenergienutzung überwiegt. Die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung betrachtet der Regionalverband somit wegen der hohen regionalen Bedeutung der Rohstoffsicherung als Flächen, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Sie sind infolgedessen als VR WEN ausgeschieden.

3.1.5.8 Raumordnung – Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Der Planungsträger beabsichtigt die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung aus dem RROP 1. Entwurf 2025 von einer Windenergienutzung freizuhalten.

Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, weisen eine besondere Schutzbedürftigkeit auf. Sie wurden daher als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt und so ihre Erholungsnutzung gesichert.

Die für diese Festlegung maßgeblichen Kriterien waren landschaftliche Qualitäten, ein besonders hohes Maß an Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die vielfach mit kulturhistorischen Besonderheiten verbunden sind. Weitere Kriterien für die Bedeutung eines Gebietes für die Erholung ergaben sich aus der Nähe zum Wohnort und der Art der Erholung. Mit der Festlegung wurde gleichzeitig die z. T. bereits bestehende Bedeutung der Gebiete für die Erholungsfunktion herausgestellt. Hierbei sind vorrangig die Waldgebiete prägend, welche die Auswahlkriterien Ruhe, Natürlichkeit, gute Erschließung und ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild erfüllen. Die fachliche Grundlage für die Festlegungen ergibt sich aus den Aussagen zur besonderen Erholungsfunktion der Wälder aus dem forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig.

Als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung sind sowohl siedlungsnaher als auch in der Region weiter abseits liegende erholungsrelevante Gebiete festgelegt worden. Hierunter fallen sowohl siedlungsnaher Erholungsflächen wie Wälder, Äcker, öffentliche Grünflächen, Kleingärten, kleinere Wiesen oder Weiden, die vielfach aufgrund ihrer Lage zu Verkehrswegen, Gewerbegebieten oder Sportanlagen stärker von Lärmeinflüssen betroffen sind, als auch größere, unzerschnittene Waldbereiche wie der Auenwald im Landkreis Gifhorn oder Hochlagen des Harzes. Windenergienutzung ist mit dieser Art der Erholung in Natur und Landschaft schwer vereinbar.

Vorranggebiete landschaftsbezogener Erholung sind daher als Negativkriterium in die Potentialflächenermittlung eingestellt.

3.1.5.9 Raumordnung – Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Die Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung sind im RROP 1. Entwurf 2025 festgelegt. Es handelt sich hierbei um Badeseen, Parks (Schloss-, Tier-, Freizeit-, Kurparks) oder Museumsanlagen. Für die Festlegung maßgeblichen Kriterien sind die vorhandene oder konkrete geplante Erholungsinfrastruktur, durch die sie eine überregionale Bedeutung erlangen, sowie ihre Erreichbarkeit. Die Gebiete tragen aufgrund ihrer Ausstattung und Seltenheit insbesondere zur Förderung des Tourismus und zur Attraktivität der Region bei. Die Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung sollen nach dem planerischen Willen des Planungsträgers nicht durch WEA beeinträchtigt werden. Die räumliche Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage der hierzu im RROP 1. Entwurf 2025 in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen flächenhaften Festlegungen.

3.1.5.10 Raumordnung – Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Als "regional bedeutsame Sportanlage" sind im RROP 1. Entwurf 2025 Sportzentren (SZ), Bade- und Wassersporteinrichtungen / Seen (WS), Golfplätze (GS), Flugsportanlagen (FS) und Reitsportanlagen (RS) festgelegt worden.

Diese Standorte haben aufgrund ihrer Seltenheit eine überregionale Bedeutung und tragen zur Attraktivität der Region auch für Touristen bei. Diese soll nach dem planerischen Willen des Planungsträgers nicht durch WEA beeinträchtigt werden. Die räumliche Abgrenzung erfolgte auf der Grundlage der hierzu im RROP 1. Entwurf 2025 in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen flächenhaften Festlegungen.

Eine pauschale Pufferzone, die über die Rotor-Out-Zugabe hinausgeht, wird für die Festlegung Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage nicht angewendet. Jedoch wird im Einzelfall die Auswirkung einer angrenzenden Windenergienutzung hinsichtlich einer Beeinträchtigung auf die Sportanlage, hier die konkrete Sportnutzung, geprüft. Die Prüfung ist auf die entsprechenden Gebietsblätter transparent und nachvollziehbar dargestellt.

3.1.5.11 Raumordnung – Vorranggebiet Hochwasserschutz (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Gem. Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1 LROP 2022 sind im RROP 1. Entwurf 2025 zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des NWG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt worden. Insofern wird auf die zum Negativkriterium „Überschwemmungsgebiet“ gemachten Ausführungen verwiesen.

Eine Überlagerung der Vorranggebiete Hochwasserschutz mit den nach Wasserrecht ermittelten Überschwemmungsgebieten zeigt i. d. R. eine weitgehende Übereinstimmung der als hochwassergefährdet einzustufenden Gebiete. Dies gilt insbesondere für Fließgewässerabschnitte im Freiraum.

Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte, für die das RROP 1. Entwurf 2025 die Festlegung Vorranggebiet Hochwasserschutz enthält und für die keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. vorläufig gesichert worden sind, werden somit als Negativkriterien eingestuft.

3.1.5.12 Raumordnung – Vorranggebiet Autobahn und Hauptverkehrsstraße (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)

Sowohl im LROP 2022 als auch im RROP 1. Entwurf 2025 sind für den Planungsraum Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt worden. Die Festlegungen betreffen sowohl vorhandene als auch geplante Verkehrsstraßen. Auf vorhandenen bzw. geplanten Verkehrsstraßen (im LROP 2022 und RROP 1. Entwurf 2025) nebst den straßenrechtlichen Bauverbotszonen (s. hierzu § 9 FStrG sowie § 24 NStrG) lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren. Diese Flächen sind daher als Negativkriterium in die Planung eingegangen.

3.1.5.13 Raumordnung- Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke (Grundlage LROP 2022/ RROP 1. Entwurf 2025)

Sowohl im LROP 2022 als auch im RROP 1. Entwurf 2025 sind für den Planungsraum Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke bzw. Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt worden. Die Festlegungen betreffen vorhandene, in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecken, auf denen Personen- und/oder Güterverkehr abgewickelt wird. Auf den bundes- und landeseigenen bzw. privaten Eisenbahninfrastrukturen lässt sich eine Windenergienutzung nicht realisieren, sie sind ein Negativkriterium.

Ein gesonderter pauschaler Abstand zu diesen Infrastrukturen wird auf der Ebene der Regionalplanung nicht festgelegt. Stattdessen wird durch die sogenannte „Rotor-Out-Zugabe“ sichergestellt, dass Rotorblätter nicht in die Ausschlussflächen hineinragen. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebene zu prüfen.

3.1.5.14 Raumordnung – Vorranggebiet Verkehrsflughafen / Bauschutzbereich (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)

Gem. Abschnitt 4.1.5 Ziffer 03 LROP 2022 ist der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen und im RROP 1. Entwurf 2025 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen. Im aktuell gültigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) ist diese Festlegung erfolgt. Sie schließt eine Windenergienutzung im Vorranggebiet Verkehrsflughafen aus.

Darüber hinaus gelten spezielle luftverkehrsrechtliche Regelungen auch im Umgebungsbereich von Flugplätzen. Um Flugplätze herum bestehen gem. § 12 LuftVG Bauschutzbereiche, welche zur Sicherheit des Luftverkehrs beitragen sollen. § 12 Abs. 1 S. 1 LuftVG schreibt vor, dass bei der Genehmigung eines Flughafens ein Plan für den Ausbau festgelegt werden muss, aus dem sich der Bauschutzbereich entnehmen lässt. Zum Bauschutzbereich gehören nicht nur die Sicherheitsflächen am Ende von Start- und Landeflächen, sondern darüber hinaus sogenannte Anflugsektoren, welche bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen 15 km und bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen 8,5 km vom Startbahnbezugspunkt erfassen.

Insbesondere bedarf die Genehmigung hohe Bauvorhaben als potenzielle Luftfahrthindernisse in diesen Bauschutzbereichen der Zustimmung der Luftfahrtbehörden gem. § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG. Die Errichtung moderner und damit großer WEA in diesen Bereichen steht der Luftfahrtnutzung naturgemäß entgegen und wird daher seitens der Luftfahrtbehörden i. d. R. nicht genehmigt. In den Genehmigungsunterlagen für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg (Planfeststellung) sind die entsprechenden Bauschutzbereiche hinterlegt. Die benannten Bauschutzbereiche dieses Verkehrsflughafens sind ein Negativkriterium.

3.1.5.15 Raumordnung – Vorranggebiet Verkehrslandeplatz und Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage für Flugsport sowie sonstige Segel- und Modellflugplätze (Grundlage RROP 1. Entwurf 2025)

Luftverkehrsrechtlich genehmigte Lande- und Segelflugplätze nebst Platzrunde werden im vorliegenden Planungskonzept als Negativkriterium gewertet und so von der Windenergienutzung ausgenommen. Dies ist insbesondere durch relevante Sicherheitsaspekte begründet.

Bei der Genehmigung von Lande- und Segelflugplätzen kann ein Bauschutzbereich nicht festgelegt werden, weil § 12 Abs. 2 LuftVG nur für Flughäfen Anwendung findet. Hier ist nach § 17 LuftVG ein so genannter „beschränkter Bauschutzbereich“ möglich, der die Errichtung von Bauwerken in einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den dem Flughafenbezugspunkt entsprechenden Punkt der Zustimmung der Luftfahrtbehörden unterwirft. Laut Auskunft der zuständigen Luftverkehrsbehörde¹⁷ ist für die im Planungsraum vorhandenen Segelflugplätze kein beschränkter Bauschutzbereich luftverkehrsrechtlich bestimmt worden.

Fehlt ein solcher eingeschränkter Bauschutzbereich kommt ein Rückgriff auf das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme in Anwendung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch das Innehaben einer bestandskräftigen Platzgenehmigung die Flugplatzbetreiber ihrerseits nicht von jeglicher Rücksichtnahme entbindet. Ihnen wird damit nicht der ungeschmälerter Fortbestand optimaler Betriebsmöglichkeiten für alle Zeit garantiert. Die Anforderungen, die das Gebot der Rücksichtnahme, insbesondere des genauen Abstandes von WEA zur Platzrunde eines Flugplatzes, begründet, lassen sich nicht allgemeinverbindlich, sondern nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles herleiten.

Treffen allerdings zwei privilegierte Außenbereichsnutzungen so unvereinbar aufeinander, dass eine Nutzung die andere verhindert oder unzumutbar beeinträchtigt, wurde bislang beim Gebot der Rücksichtnahme auf das Vetorecht der älteren privilegierten Außenbereichsnutzungen nach dem Prioritätsprinzip abgestellt. Als Orientierungshilfe hat sich in der Rechtsprechung die Empfehlung des Bund-Länder-Fachausschusses Luftfahrt vom März 2002 erwiesen, wonach WEA nur innerhalb von Platzrunden sowie 400 m vom Bereich des Gegenanfluges bzw. 850 m von allen anderen Rundteilen aus Gründen der Luftsicherheit unzulässig sind.

Für Segelflugplätze ohne luftverkehrsrechtlich genehmigte Platzrunde hat die Luftverkehrsbehörde auf entsprechende Anfrage des Planungsträgers Bereiche bestimmt, in denen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit keine WEA zulässig sind. Die Platzrunden sowie die letztgenannten fachbehördlich bestimmten Bereiche hat der Planungsträger als Negativkriterium von einer Windenergienutzung ausgenommen.

Für Modellflugplätze ergab sich die Notwendigkeit, im näheren Umfeld dieser Plätze Bereiche festzulegen, in denen aus luftverkehrsrechtlichen Gründen die Errichtung von WEA nicht möglich bzw. bedenklich ist. Für die Modellflugplätze hat die Niedersächsische Landesverkehrsbehörde für Straßen und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel (Sachgebiet Luftverkehr) auf entsprechende Anfrage des Planungsträgers

¹⁷ Es wird Bezug genommen auf die im Rahmen des Planverfahren 1. Änderung (2020) RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ von den zuständigen Luftfahrtbehörden abgegebene Stellungnahmen, die u. a. standortbezogene nähere Informationen beinhalten. Diese stellen – neben fachgesetzlichen und diesen nachgeordneten Regelungen – auch weiterhin die fachliche Grundlage für die Ausarbeitung des Planungskonzeptes dar.

diese Bereiche räumlich abgegrenzt.¹⁸ Diese vom Planungsträger als Negativkriterium eingestuft Bereiche setzen sich aus dem eigentlichen Modellflugplatzgelände, einer Mindestpufferzone (ca. 120 m) sowie einem im Einzelfall vom jeweiligen Modellflugbetrieb abhängigen Flugsektor zusammen.

Die entsprechenden Flächen sind als Negativkriterium in die Potentialflächenanalyse eingestellt.

3.1.5.16 Raumordnung – Vorranggebiet Leitungstrasse (Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene), Schutzzone um die Leitungstrasse (Grundlage LROP 2022 / RROP 1. Entwurf 2025)

Das in Niedersachsen installierte elektrische Übertragungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV ist Teil des europäischen Verbundnetzes. Der mit der Energiewende beschlossene Umbau der Energieversorgung in Deutschland, mit einer deutlich höheren Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien, macht die raumverträgliche Weiterentwicklung dieses Verbundnetzes zur Energieübertragung in das Hochspannungsnetz dringend erforderlich. Vorhandene Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore bieten sich für den Ausbau an. Die Möglichkeiten der Regionalplanung zur Unterstützung des raumverträglichen Ausbaus und zur Flächensicherung für Leitungstrassen sind im Sinne der effizienten Energiewende zu nutzen.

Das LROP 2022 enthält in der Zeichnerischen Darstellung die vorhandenen Leitungstrassen mit einer Nennspannung von 220/380 kV, die als Vorranggebiete mit dieser öffentlichen Infrastruktur belegt sind und die für diesen Infrastrukturbedarf gesichert und damit von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten sind. Eine Windenergienutzung scheidet insoweit für die als Vorranggebiet festgelegten Bereiche Leitungstrassen zwingend aus. Es wird eine Schutzzone von insgesamt 110 m (Rotor-Out + 30 m) zu den Vorranggebieten eingehalten.

Die Flächen für die geplanten und raumordnerisch geprüften Netzausbauplanungen ordnet der Planungsträger ebenfalls den für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen zu. Unbeschadet dessen sind die entsprechenden Abstandsfragen darüber hinaus auf der nachfolgenden Planungsebene, d. h. im Rahmen der einschlägigen Genehmigungsverfahren für WEA, zu prüfen.

3.1.5.17 Siedlungsstruktur – Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich (Schutzabstand 1.000 m)

Vorhandene Siedlungsbereiche, d. h. Flächen, die bereits bebaut sind, sind für eine Windenergienutzung generell aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ausgeschlossen und damit grundsätzlich als Negativkriterium einzuordnen.

Rein faktisch steht der Windenergie die vorhandene Bebauung entgegen.

Als vorhandene Siedlungsbereiche qualifiziert werden, in Anlehnung an den raumordnerischen Begriff Siedlungsraum, Flächen innerhalb von Ortslagen oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB), Flächen innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 12 BauGB).

Der Planungsträger bzw. die Gemeinde kann hier nicht – auch nicht im Wege der Anpassung ihrer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

¹⁸ Die Abfrage erfolgte im Rahmen des Planverfahren 1. Änderung (2020) RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“. Soweit bekannt, haben sich diesbezüglich sowohl hinsichtlich der Sach- als auch der Rechtslage keine für die Planung relevanten Änderungen ergeben.

Windenergienutzung schaffen. Ausgenommen von dieser Definition sind die Baugebietskategorien, in denen nach der BauNVO Windenergieanlagen regelmäßig zulässig sind (z. B. Industriegebiete).

„Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche“ im Sinne des Plankonzepts sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung rechtskräftig dargestellte, aber noch nicht entsprechend der planerischen Zweckbestimmung bebaute Flächen. Diese unbebauten Flächen stehen der Ausweisung als Vorrang- gebiet Windenergienutzung weder tatsächlich noch rechtlich zwingend entgegen, denn die Gemeinde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitpläne an Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Planungsträger will jedoch zur Schonung der gemeindlichen Planungshoheit diese Bereiche trotzdem vorab als VR WEN ausschließen. Unter Berücksichtigung des in § 1 Abs. 3 ROG verankerten „Gegenstromprinzips“ ist es Aufgabe der Landes- und Regionalplanung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG) sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 ROG). In unklaren Einzelfällen hat der Planungsträger die räumliche Abgrenzung der vorhandenen Siedlungsbereiche und der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche auf der Grundlage von rechtswirksamen Flächennutzungsplänen unter Hinzuziehung von Luftbildern und topografischen Karten vorgenommen.

Sowohl hinsichtlich der vorhandenen Siedlungsbereiche als auch der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche sieht der Planungsträger eine weitergehende Differenzierung, z.B. nach Bauflächentypen i. S. v. § 1 Abs. 1 BauNVO, als nicht erforderlich an.

Hinsichtlich des Mindestabstands zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen bei der Erweiterung bestehender Vorranggebiete (Altstandorte) und bei der Festlegung neuer Vorranggebiete Windenergienutzung hält der Planungsträger aufgrund der Besiedlungssituation im Verbandsgebiet eine Abstandsfläche von 1.000 m für gerechtfertigt. Hierbei handelt es sich um ein sinnvolles und zielführendes Maß, das auf der einen Seite den (z. T. vorsorgenden) Schutz der Bevölkerung vor Immissionen gewährleistet und das es auf der anderen Seite ermöglicht, in dem insgesamt als dicht besiedelt zu wertenden Verbandsgebiet der Windenergienutzung im Außenbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der Flächenvorgaben des NWindG, hinreichend Raum zu verschaffen.

3.1.5.18 Siedlungsstruktur - Wochenendhaus-, Camping- und Ferienhausgebiete sowie Klinikgebiete (Schutzabstand 1.000 m)

Nicht dem vorhandenen Siedlungsbereich zugeordnet, aber aufgrund der ausgeübten Nutzung ebenfalls keiner Windenergienutzung zugänglich, sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich solitär gelegene Kur- und Klinikgebiete, Wochenendhausgebiete Campingplätze und Ferienhaussiedlungen sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen.

Das Kriterium nimmt Bezug auf besonders schutz- und störanfällige Vorhaben, die i. d. R. nur in einem Sondergebiet nach BauNVO zulässig sind. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 können nicht wie die Baugebiete nach BauNVO nach ihrer Schutzwürdigkeit und zulässigem Störgrad allgemein eingeordnet werden. Diese ergeben sich regelmäßig aus der festgesetzten Zweckbestimmung und den im Sondergebiet zulässigen Nutzungen. Dabei sind die jeweilige konkrete Zweckbestimmung des Sondergebiets und die in ihnen vorgesehenen Nutzungen für die Schutzwürdigkeit und den zulässigen Störgrad und die allgemeinen Grundsätze zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

So genießen z. B. Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, sowie Klinikgebiete einen hohen Schutz vor Störungen. Dies gilt insbesondere auch für die von benachbarten WEA auf vorgenannte Gebiete ausgehenden Einwirkungen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass gem. Planungskonzept zu Siedlungsbereichen einzuhaltende Mindestabstand von 1.000 m dem insoweit erhöhten Schutzanspruch gerecht wird. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zum gewählten Schutzabstand zu Siedlungsbereichen hält der Planungsträger auch gegenüber den besonders schutzwürdigen Nutzungen einen Mindestabstand von 1.000 m für angemessen.

3.1.5.19 Siedlungsstruktur – Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit wohnlicher und gewerblicher Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB (600 m Schutzabstand)

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Einzelhäuser und Splittersiedlungen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen sind. Aufgrund der gewählten Mindestabstandflächen von 600 m ist hinreichend gewährleistet, dass von den in Vorranggebieten errichteten bzw. geplanten WEA i. d. R. keine i. S. d. BImSchG unzumutbaren Immissionen oder gesundheitlichen Gefährdungen ausgehen.

Des Weiteren ist das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Nach § 249 Abs. 10 BauGB, der am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Satz 2 der Vorschrift bestimmt die Höhe im Sinne des Satzes 1 als die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (s. 3.1.2). Wird der in § 249 Absatz 10 BauGB vorgesehene Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eingehalten, kommt eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage nur ausnahmsweise in Betracht, wenn andernfalls die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde. Dies setzt einen atypischen, vom Gesetzgeber so nicht vorhergesehenen Sonderfall voraus.¹⁹ Ob Letzteres der Fall ist, wäre im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

Abweichend von der oben beschriebenen Vorgehensweise werden Flächen, die zwar bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind, für die aber im Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinde eine Baufläche dargestellt wird, gemäß Planungskonzept als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ eingeordnet und mit einem Schutzabstand von 1.000 m versehen (vgl. Kapitel 3.1.5.17).

3.1.5.20 Natur und Landschaft – Naturschutzgebiet, Umfang der Pufferzone um ein Naturschutzgebiet

Im Rahmen des Flächenschutzes stellt der Schutzgebietstyp des „Naturschutzgebiets“ (§ 23 BNatSchG) die strengste Form der Unterschutzstellung dar. Das Naturschutzgebiet unterliegt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem generellen Veränderungsverbot. Durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten soll unter anderem der Schutz besonders seltener und störanfälliger Arten oder Biotope sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, hat der Naturschutz grundsätzlich Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Das Veränderungsverbot umfasst jede nicht unerhebliche Ersetzung des (früheren) vorhandenen Zustands durch

¹⁹ OVG NRW, Urteil vom 26. Juli 2024 - 8 D 16922AK 8 D 169/22.AK -, BeckRS 2024, 19894

einen neuen (anderen), wobei es ausreicht, dass sich die Veränderung nur im äußeren Erscheinungsbild ergibt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Veränderung einen Mangel verursacht. Erfasst ist insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen. Nach dem Wortlaut des § 23 Abs. 2 BNatSchG („führen können“) reicht bereits die Möglichkeit des Eintritts entsprechender Folgen aus, um das Veränderungsverbot zu aktivieren. Das absolute Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG bewirkt, dass WEA in Naturschutzgebieten generell unzulässig sind.

WEA, die allein schon durch ihre Gesamthöhe von 240 m einen Fremdkörper in der Umgebung darstellen und durch ihre Rotorbewegung für ein unnatürliches Unruheelement in der Landschaft sorgen, stellen in einem Naturschutzgebiet einen nicht akzeptablen Eingriff dar.

Aufgrund des Veränderungsverbots des § 23 Abs. 2 BNatSchG kommen Naturschutzgebiete bei der Festlegung von Windenergiegebieten nicht in Betracht.

Nach Wortlaut und Sinn des § 23 BNatSchG gilt das absolute Veränderungsverbot nicht nur innerhalb des Schutzgebiets, sondern auch für Handlungen, die von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken und es nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Das sich aus § 23 Abs. 2 BNatSchG ergebende Verbot der Errichtung von WEA in einem Naturschutzgebiet kann daher auch für solche WEA zum Tragen kommen, die in der Nähe zu einem Schutzgebiet errichtet werden sollen und dieses negativ beeinflussen können. Es erscheint gleichwohl, auch wegen der in § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck kommenden gesteigerten Durchsetzungskraft privilegierter Vorhaben nicht angezeigt, pauschal eine Schutzzone (z. B. 500 oder 1.000 m) um ein Schutzgebiet anzunehmen, innerhalb dessen WEA – wie im Schutzgebiet selbst – generell ausgeschlossen sind. Wie groß die „Nähe“ zum Schutzgebiet sein muss, um von einer Beeinflussung sprechen zu können, ist jeweils abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die einem Naturschutzgebiet vorgelagerten Schutzzonen (Pufferzonen) werden daher im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt.

Naturschutzgebiete sind daher innerhalb ihrer rechtsverbindlich festgesetzten Grenzen für die Windenergienutzung ungeeignet. Die erforderlichen Schutzzonen werden in der Einzelfallprüfung betrachtet.

3.1.5.21 Natur und Landschaft - Nationalpark

Im Planungsraum befinden sich Teile des „Nationalpark Harz“ im Landkreis Goslar.

Die zum Naturschutzgebiet gemachten Ausführungen gelten vom Grundsatz her auch für „Nationalparke“, da diese in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen müssen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und gem. § 24 Abs. 3 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind. Auch Nationalparke unterliegen damit dem allgemeinen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Veränderungsverbot gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG. Von daher sind WEA auch in Nationalparks generell unzulässig

Wegen der hohen Schutzbedürftigkeit der Nationalparks stuft der Planungsträger die betreffenden Flächen als für die Windenergienutzung ungeeignet ein.

3.1.5.22 Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiet – Schutzzone I und Heilquellenschutzgebiet Allgemeine Ausführungen

Da im Bereich von potenziell für die Windenergie geeigneten Gebieten oftmals auch Trinkwasser gewonnen wird und eine Vielzahl von Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen bzw. festgesetzt ist, kann es zu

Interessenkonflikten zwischen der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Suche nach geeigneten Standorten für WEA kommen.

Eine verlässliche Trinkwasserversorgung ist angesichts der staatlichen Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz für das Gemeinwohl von überragender Bedeutung. In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten stellt der Bau von WEA vor allem während der Bauphase ein Risiko dar, weil hierbei eine tiefgründige Verletzung von Grundwasser überdeckenden Schichten auf großer Fläche erfolgt. Eine ausreichende Grundwasserüberdeckung hat wegen ihrer Schutz- und Reinigungsfunktion eine große Bedeutung für die Qualität des Grundwassers und damit für den Trinkwasserschutz. Ein weiteres Risiko für die Qualität des Grundwassers kann von der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der WEA ausgehen.

Unter wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten werden Trinkwasserschutzgebiete (§ 51 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG) verstanden. Die Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden auf der Basis hydrologischer Gutachten mittels Rechtsverordnung gem. § 51 Abs. 1 bzw. § 53 Abs. 4 WHG festgesetzt. In dieser werden zusätzlich zu den rechtlichen Anforderungen, die allgemein für den Gewässerschutz gelten, weitere Nutzungsbeschränkungen und Verbote festgelegt, um speziell das Grundwasser bzw. Heilwasser im Einzugsgebiet von Brunnen und Quellen vor Einflüssen, die seine Qualität und Quantität mindern können, zu schützen. Dabei werden insbesondere in den Schutzzonen I und II regelmäßig Verbote im Sinne des § 52 Abs. 1 WHG (bzw. i. V. m. § 53 Abs. 5 WHG) ausgesprochen. Diese Bereiche sind daher als Negativkriterien in die Planung eingestellt.

Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen (§ 51 Abs. 2 WHG)

Nach der in § 51 Abs. 2 WHG enthaltenen Regelung sollen Trinkwasserschutzgebiete in Zonen mit unterschiedlichem Schutzniveau unterteilt werden, um der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit durch gestufte Schutzanordnungen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessene Rechnung tragen zu können. Regelmäßig werden Wasserschutzgebiete in drei unterschiedliche Zonen mit unterschiedlicher Schutzintensität eingeteilt.

Es ist zwischen der Fassungszone (Zone I), die die Wasserentnahmestelle selbst umfasst, die engere Schutzzone (Zone II), in der insbesondere nur beschränkte landwirtschaftliche Nutzungen erlaubt sind, und der weiteren Schutzzone (Zone III), in der in gewissem Umfang auch Wohnhäuser und gewerbliche Nutzungen zugelassen werden können, zu unterscheiden.

Der Fassungsbereich (Zone I) dient dem Schutz der eigentlichen Fassungsanlage oder des Talsperrenwassers im Nahbereich vor jedweder Beeinträchtigung. Er ist im Regelfall sehr klein gefasst und nur dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage zugänglich, lediglich bei Talsperren wird er größer gefasst. Innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone I ist die Errichtung baulicher Anlagen und damit auch der Bau von WEA unzulässig. Die Schutzzone I ist daher als Negativkriterium einzustufen.

Die engere Schutzzone (Zone II) reicht von der Grenze der Zone I bis zu einer Linie, von der aus das Grundwasser etwa 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt (sog. „50-Tage-Linie“). Vom Rand der engeren Schutzzone soll die Fließzeit des Wassers mindestens 50 Tage betragen, um Trinkwasser vor pathogenen Keimen und Verunreinigungen, die ein besonderes Gefahrenpotenzial in sich bergen können, zu schützen. Das engere Schutzgebiet dient insbesondere dem Schutz des dahinterliegenden Einzugsbereichs, weil eine besondere Nähe zur Fassungsanlage besteht. Das Kriterium der „50-Tage-Linie“ ist daher für die räumliche Abgrenzung der Zone II von der Zone I entscheidend. Bei Talsperren wird die

Zone II zumeist entlang der oberirdischen Zuflüsse ausgewiesen. WEA-Standorte in der Wasserschutzzone II unterliegen daher generell einer Einzelfallprüfung mit i. d. R. engerem Spielraum für Befreiungen.

Der Planungsträger stellt Gebiete der Schutzzone II als Negativkriterien in die Planung ein, weil auch innerhalb der Schutzzone II eine erhöhte Gefahr für Wasserverunreinigungen besteht, die der Planungsträger so weit wie möglich ausschließen will.

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst – sofern möglich – das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wassererfassung. Sie soll den Schutz vor mittel- und langfristigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Dazu zählen vor allem solche chemischen Verunreinigungen, die nicht oder nur schwer abbaubar sind. In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage i. d. R. deutlich geringer aus. WEA in der Wasserschutzzone III sind daher nach Einzelfallprüfung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Wasserschutzgebiete der Zone III werden daher nicht als Negativkriterium, sondern erst im Rahmen der Einzelfallabwägung (in den jeweiligen Gebietsblättern) berücksichtigt.

Auch für Heilquellen können Schutzgebiete vorgesehen werden. Im gesamten Planungsraum befindet sich indes lediglich im Stadtgebiet Wolfsburg ein förmlich festgesetztes Heilquellenschutzgebiet, und zwar das Heilquellenschutzgebiet Fallersleben. Da das Schutzgebiet mittlerweile größtenteils überbaut worden ist, und somit größtenteils von den Negativkriterien zum Siedlungsraum erfasst wird, hat dieser Bereich für die potenzielle Windenergienutzung ohnehin keine Bedeutung.

Insofern spielt der Heilquellenschutz weder auf der Ebene der Potenzialflächenanalyse noch im Rahmen der Abwägung im Einzelfall eine Rolle für die Planung.

3.1.5.23 Wasserwirtschaft – Überschwemmungsgebiet/ vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Gem. § 78 Abs. 4, 5 und 8 WHG sind WEA weder in den bereits förmlich festgesetzten noch in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zulässig, wenngleich unter engen Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Auch der Bund verfolgt mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) das Ziel, das Hochwasserrisiko grundsätzlich stärker in der Raumordnung zu beachten und so insbesondere Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen zu minimieren und Schaden zu begrenzen. Die hohe Bedeutung des Hochwasserschutzes, wie sie im WHG und im BRPH zum Ausdruck kommt wird nicht zuletzt durch die verheerenden Überschwemmungsereignisse der jüngeren Zeit belegt. Aus diesen Gründen stuft der Regionalverband Überschwemmungsgebiete als für die Windenergienutzung ungeeignet in die Planung ein.

3.1.5.24 Wasserwirtschaft – Gewässer (oberirdische Gewässer) zzgl. 50 m Bauverbotszone / Talsperren

Im Binnenland vorhandene Gewässer (oberirdische Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG) und Talsperren (i. S. v. § 52 NWG) sind aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung generell nicht zugänglich. Diese Flächen sind daher von der Windenergienutzung ausgenommen.

Im Außenbereich dürfen gem. § 61 Abs. 1 und 2 BNatSchG an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie anstehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Dieser Abstand wurde im Rahmen der Potenzialflächenermittlung berücksichtigt.

Da Gewässer (insbesondere Fließgewässer) auf der der Planung zugrundeliegenden Maßstabsebene 1: 50.000 vielfach nicht darstellbar sind, haben die o. g. Kriterien im Rahmen der Potenzialflächenanalyse

nicht in jedem Fall Anwendung gefunden, sondern wurden ggf. im Rahmen der Abwägung im Einzelfall berücksichtigt. Insoweit wird auf die entsprechenden Gebietsblätter verwiesen.

3.1.5.25 Infrastruktur – Schutz der (zivilen) Flugsicherungseinrichtung (DVOR) nebst Anlagenschutzbereich 3.000 m

Nach den Stellungnahmen des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) bzw. der Deutschen Flugsicherung (DFS), die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie abgegeben worden sind, liegen Vorranggebiete Windenergienutzung zum Teil in den Anlagenschutzbereichen um Flugsicherungseinrichtungen. Dieser Sachverhalt gilt für einzelne bestehende Altstandorte sowie nunmehr geplante Neufestlegungen/Erweiterungen von VR WEN. Es handelt sich um die Flugsicherungseinrichtungen Radaranlage SSR Brocken SA-MSSR (BRO), HEHLINGEN DVOR sowie des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg (EDVE).

Gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungsanlagen gestört werden können. Das Bauverbot nach § 18a Abs. 1 LuftVG setzt keine Gewissheit der Störung voraus, vielmehr reicht die Möglichkeit einer Störung aus. Das BAF entscheidet jeweils im Einzelfall auf Grundlage eines Gutachtens der DFS, ob eine Störung der Flugsicherungseinrichtungen tatsächlich vorliegt.

Das Bauverbot gilt auch in einem bestimmten Umgebungsbereich (sog. Anlagenschutzbereich). Die Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungseinrichtungen sind keine gesetzlichen „Ausschlusszonen“, sondern Bereiche, in denen eine (vertiefte) Prüfung einer etwaigen Störung der jeweiligen Flugsicherungseinrichtung vorzunehmen ist. Den unmittelbaren Anlagenschutzbereich (bis 3 km) schließt der Plangeber als Negativkriterium für Windenergieanlagen aus.

Nach Angaben des BAF und der DFS kann im erweiterten Anlagenschutzbereich [> 3 bis 7 km (HEHLINGEN DVOR) bzw. > 3 bis 15 km (SSR Brocken)] eine Einschränkung bzgl. Anzahl und Höhe der WEA möglich sein. Eine Prüfung dieses Sachverhalts ist daher im Rahmen einer szenariobasierten Vorprüfung durch die DFS erfolgt. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die zur Prüfung vorgelegten prototypischen Windparks im Bereich der geplanten VR WEN aus Sicht der Flugsicherung zustimmungsfähig sind. Ein über den unmittelbaren Anlagenschutzbereich der Einrichtungen hinausgehender Ausschluss der Windenergienutzung ist insofern nicht angezeigt.

Hinsichtlich des Peilers im Bereich des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg besteht – soweit ersichtlich – keine Verwaltungspraxis des BAF, nach der eine Vielzahl von WEA innerhalb der erweiterten Anlagenschutzbereiche (bis 10 km) um solche Peiler abgelehnt wird. Aus den bereits genannten Gründen hält der Planungsträger es für angemessen, diese Flugsicherungsanlage sowie einen Schutzpuffer von 3.000 m von vornherein für die Windenergienutzung auszuklammern.

3.1.5.26 Infrastruktur – Bundesautobahn zzgl. 40 m Bauverbotszone

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesautobahnen bis zu einem Abstand von 40 m zur Außengrenze der befestigten Fahrbahn Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden, sodass diese Bereiche als Ausschlusskriterium zzgl. einer „Rotor-Out-Zugabe“ in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt wurden. Ein weitergehender pauschaler Mindestabstand wird nicht für erforderlich gehalten.

3.1.5.27 Infrastruktur – Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung

Nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sind bis zu einer Entfernung von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

auch an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeglicher Art verboten. Auch hier sind WEA demnach grundsätzlich unzulässig, sodass diese Bereiche als Ausschlusskriterium zzgl. einer „Rotor-Out-Zugabe“ in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt wurden. Ein weitergehender pauschaler Mindestabstand wird nicht für erforderlich gehalten.

3.1.5.28 Infrastruktur – Gleisanlage/Schienenweg

Auf Bahntrassen ist aus faktischen Gründen und aufgrund der Widmung der Flächen das Errichten von Windenergieanlagen nicht möglich bzw. unzulässig. Verbindliche gesetzliche Abstandsregelungen existieren jedoch nicht. Aus diesem Grund wird lediglich der Gleiskörper der Schienenwege zzgl. einer „Rotor-Out-Zugabe“ als Negativkriterium bereits im Zuge der Potenzialflächenanalyse von der Festlegung als VR WEN ausgenommen.

3.1.5.29 Sonstige Negativkriterien – Hubschraubertiefflugstrecken und Kursführungsmindesthöhen

Im Planungsraum bestehen militärische Hubschraubertiefflugstrecken und weiträumige Kursführungsmindesthöhen für den militärischen Luftverkehr, die mehr oder weniger starke Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA in einigen festgelegten und geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung zur Folge haben.

Bedeutsam sind zum einen die im Planungsraum bestehenden Hubschraubertiefflugstrecken der Bundeswehr mit ihren flankierenden Sicherheitskorridoren. Diese Bereiche stehen einer Windenergienutzung i. d. R. nicht zur Verfügung und wurden daher im Rahmen der Potenzialflächenermittlung pauschal ausgeschlossen.

Eine Ausnahme bilden nur bestehende Vorranggebiete, in denen bereits eine Windenergienutzung stattfindet. Die weitere Nutzung der hier befindlichen Anlagen und u. U. auch die Neuerrichtung weiterer WEA sind möglich, soweit der zwischen den Anlagen verbliebene „Restkorridor“ nicht weiter verengt wird, als dies bereits der Fall ist.

Zu den militärischen Belangen gehören ferner die im Planungsraum bestehenden Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude [MVA]). Unter Kursführungsmindesthöhe wird gewöhnlich die niedrigste Höhe verstanden, die für die Radarführung von Flügen nach Instrumentenregeln unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmindesthöhe und der Luftraumstruktur genutzt und insoweit vom Fluglotsen zugewiesen werden kann. Bauwerke, die in ihrer Höhe die MVA überschreiten, sind insofern aus Gründen der Flugsicherheit unzulässig. Daher werden Bereiche, in denen die ortsspezifische MVA unter der Höhe der Referenzanlage 2 (Höhe 180 m; s. Kapitel 3.1.2) liegt, bereits im Rahmen der Potenzialflächenermittlung ausgeschlossen.

In Bereichen, in denen die Referenz-Windenergieanlage 2 möglich ist, aber nicht die Referenz-Windenergieanlage 1, ist eine Windenergienutzung möglich. Ein Hinweis auf die eingeschränkte Nutzbarkeit erfolgt in den Gebietsblättern der betroffenen Vorranggebiete und ist auch in der Begründung unter Kapitel 3.1.2 kartografisch dargestellt.

3.1.5.30 Sonstige Negativkriterien – Vorgaben zur Mindestgröße von Potenzialflächenkomplexen PFK 40 ha

Das Negativkriterium der Mindestgröße von PFK (vgl. zur begrifflichen Erläuterung 3.1.7) wurde gegenüber dem ersten Entwurf von 50 ha auf 40 ha reduziert. Diese Anpassung wurde erforderlich aufgrund des zwischenzeitlich entstandenen Änderungsbedarfs in der Vorranggebietskulisse. Einige bereits im ersten Entwurf des STWP enthaltene Vorranggebietsflächen wären infolge eines Zuschnitts auf unter 50 ha aus

der Flächenkulisse herausgefallen. Um weitere Flächenverluste zu vermeiden, wurde die Mindestgröße von PFK auf 40 ha abgesenkt. Der grundsätzliche Bündelungsgedanke bei der Anwendung der Mindestflächengröße bleibt hiervon unberührt (s. u.).

Die Bewertung der Flächen erfolgt demnach, wie unter Kapitel 3.2 dargestellt, in den entsprechend den Negativ-Kriterien ermittelten Potentialflächenkomplexen. Zur Bildung der PFK hat der Planungsträger jetzt eine Mindestgröße von 40 ha je PFK als Negativkriterium angewandt.

Diese Mindestgröße soll grundsätzlich eine ineffiziente Windenergienutzung, wie sie bei zu kleinen Vorranggebieten auftreten kann, verhindern. Zudem trägt die Mindestflächengröße dem Planungsziel Rechnung, WEA im Planungsraum weitestgehend räumlich konzentriert zu bündeln.

Erläuternd wird angemerkt, dass bereits rechtskräftig festgelegte VR WEN, die die Mindestgröße von 40 ha nicht erreichen, u. U. auch weiterhin festgelegt werden.

3.1.6 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse

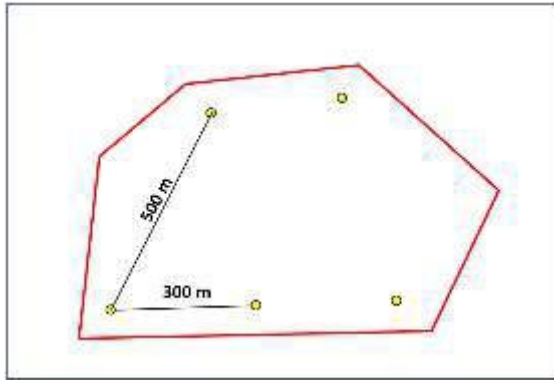
Die Potenzialflächenkulisse ergibt sich wie dargelegt durch den Abzug der aus Sicht des Planungsträgers ungeeigneten Flächen - entsprechend den unter Kapitel 3.1.5 erläuterten Negativkriterien - vom Planungsraum. Aufgrund der unterschiedlichen Maßstäbe und Erfassungsgrundlagen der für die Abgrenzung dieser Flächen verwendeten Datenquellen ergeben sich methodisch bedingt neben denjenigen Flächen, die möglicherweise für die Windenergienutzung geeignet sind und daher einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden sollen, auch kleinteilige Splitterflächen und Artefakte. Diese wurden in einem Bereinigungsschritt aus der Potenzialflächenkulisse entfernt, sofern es sich hierbei um solitäre Kleinstflächen handelte, die nicht unmittelbar an andere Potenzialflächen angrenzen. Zum einen sind derartige Kleinstflächen auf der Maßstabsebene des Regionalplans (1:50.000) vielfach nicht darstellbar. Zum anderen würde deren Einbeziehung dem Bündelungsprinzip und dem Willen des Regionalverbandes hinsichtlich der Kompaktheit von Vorranggebieten widersprechen.

Die so bereinigte Potenzialfläche, welche die Grundlage für die anschließende Einzelfallprüfung darstellt, weist eine Gesamtfläche von rd. 33.159 ha (ca. 6,5 Prozent der Fläche des Verbandsgebietes) auf. Aus dieser Gebietskulisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung außerhalb der Potenzialflächenkulisse werden im Zuge der Einzelfallprüfung die im Sachlichen Teilprogramm Windenergie festzulegenden VR WEN entwickelt.

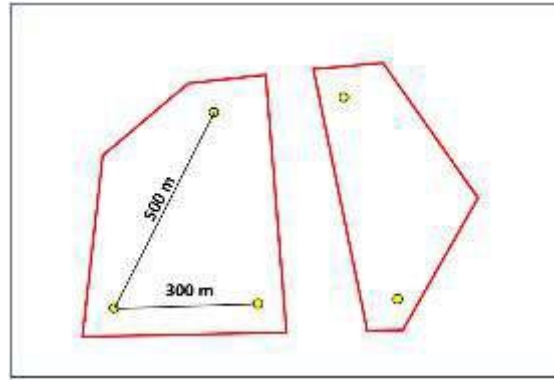
3.1.7 Bildung von Potenzialflächenkomplexen (PFK)

Relativ eng benachbarte Potenzialflächen wirken in der Realität auf die Betrachter und auf die Umwelt oftmals faktisch zusammenhängend, da WEA untereinander ohnehin Abstand halten. Diesen Effekt skizziert die nachfolgende Abbildung 6.

In beiden gezeigten Fällen ergibt sich bei Umsetzung der Planung ein potenziell deckungsgleiches Anlagenraster mit den entsprechend identischen Wirkungen.



Fall a) zusammenhängende Potenzialfläche mit einer Größe von 35 ha bei einem Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung



Fall b) durch lineare Elemente geteilte Potenzialflächen mit einer Größe von 19 ha und 12 ha bei Anlagenabstand von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m abseits der Hauptwindrichtung

Abbildung 6: Bildung von Potenzialflächenkomplexen, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024

Eine getrennte Beurteilung der in Fall b) der Abbildung skizzierten Potenzialflächen wäre nicht sachgerecht und würde die zu erwartenden Auswirkungen in unzulässiger Weise in Teilwirkungen aufteilen, welche unter Umständen die bei Umsetzung beider Flächen tatsächlich zu erwartenden summarischen Auswirkungen verschleiern würden. Die ermittelten Potenzialflächen werden aus diesem Grund zu sog. Potenzialflächenkomplexen (PFK) zusammengefasst.

Hierzu hat sich der Planungsträger mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welchem Abstand einzelne oder Gruppen von WEA für den Betrachter und in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen gemeinsam wirken. Ausgehend von diesem Abstand wird eine Maximalentfernung zwischen einzelnen Potenzialflächen definiert, bis zu welcher diese pauschal zu PFK zusammengefasst werden.

Diesen Maximalabstand wird, ausgehend von der maximalen Entfernung zwischen WEA des Referenztyps mit einem Rotordurchmesser von 165 m bei einem gängigen Aufstellungs raster (Abstand in Hauptwindrichtung: 5-facher Rotordurchmesser, Abstand quer zur Hauptwindrichtung: 3-facher Rotordurchmesser), unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags auf einen Wert von 500 m beziffert. Im Zuge der Zusammenfassung der Potenzialflächen auf Basis des 500 m-Wertes wurde zudem in Grenzfällen (Entfernung bis 1.000 m) die Sinnhaftigkeit im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten überprüft. Im Einzelfall kann vom Pauschalwert abgewichen werden und auch weiter auseinanderliegende Potenzialflächen können zu einem gemeinsamen Komplex zusammengefasst werden.

Im Ergebnis wurden die ermittelten Potenzialflächen zu insgesamt 91 PFK für die Einzelfallprüfung zusammengefasst. Diese wurden im Zuge der Grobprüfung um 10 PFK im Bereich von außerhalb der Potenzialflächenkulisse gelegenen Alt-Gebieten ergänzt.

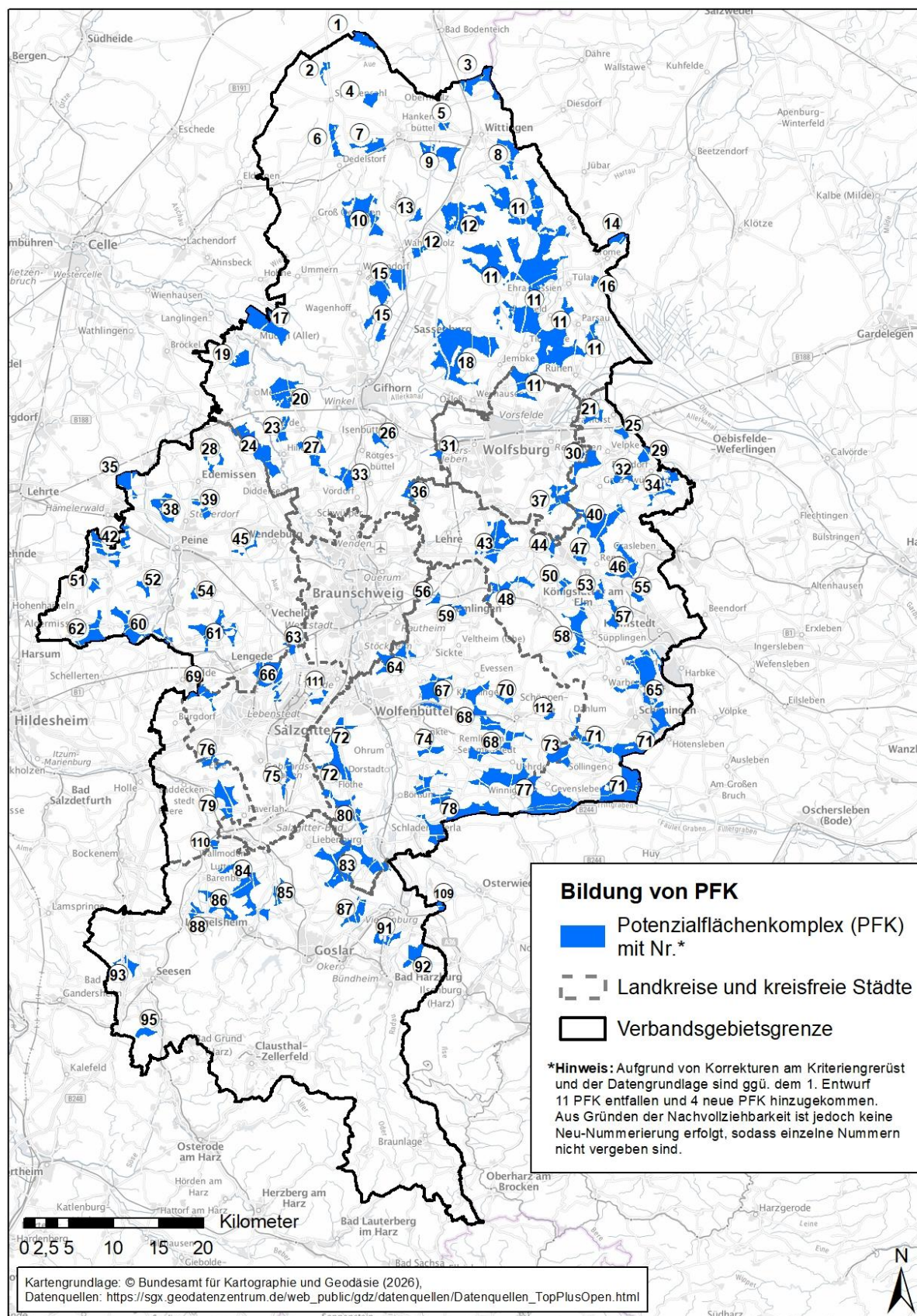


Abbildung 7: Potenzialflächenkomplexe Windenergienutzung, Quelle: Eigene Darstellung

3.2 Einzelfallprüfung der PFK mit Vollziehbarkeitsprognose und Letztabwägung

Die im Zuge der Potenzialflächenanalyse ermittelten **91 Potenzialflächenkomplexe** (PFK) werden im Zuge der Einzelfallprüfung einer weitergehenden, flächenbezogenen Prüfung unterzogen und durch 10 außerhalb der Potenzialfläche gelegene Alt-Gebiete ergänzt. Die so entstehenden 101 PFK mit einer Gesamtfläche von 35.415 ha ist weit größer als das gesetzlich festgelegte Teilflächenziel.

Im Sinne der Positivplanung muss die vollständige Einzelfallprüfung inkl. Vollziehbarkeitsprognose grundsätzlich nur für die als VR WEN festgelegten Flächen vollständig durchgeführt werden (s. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Daher erfolgt zunächst eine Grobprüfung und Vorauswahl der 101 PFK auf der Basis der Planungsziele des Großraum Braunschweig sowie als besonders gewichtig erachteter, jedoch nicht pauschal, sondern nur im Wege der Einzelfallprüfung sinnvoll und sachgerecht zu berücksichtigende Belange. Nur die nach der Grobprüfung vorausgewählten PFK, welche nach dem Willen des Planungsträgers für eine Festlegung als VR WEN vorgesehen werden sollen, werden anschließend im Einzelnen zu den flächenspezifisch konkurrierenden Nutzungen und Belangen in Beziehung gesetzt und auf ihre Vollziehbarkeit hin überprüft.

3.2.1 Positivkriterium im Rahmen der Grob- und Einzelfallprüfung: Berücksichtigung einer vorhandenen Windenergienutzung

Es ist Ziel des Regionalverbands, den Ausbau der Windenergienutzung im Verbandsgebiet nach Möglichkeit ausgehend von den bereits mit WEA bebauten Flächen voranzutreiben. Auf diese Weise sollen bereits vorhandene Netzanschlüsse effektiv genutzt und kommunale und private Interessen gewürdigt werden. Aus diesem Grund werden Übernahmen und Erweiterungen bereits ausgewiesener VR WEN als Positivkriterium berücksichtigt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden daher:

1. a) bereits rechtskräftig festgelegte VR WEN im RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020),
b) bereits rechtswirksam ausgewiesene kommunale Bauleitpläne (Flächennutzungs- oder Bebauungsplan) oder
c) Flächen mit bereits errichteten oder genehmigten WEA,
welche Bestandteil der auf Grundlage der in Kapitel 3.1.4 beschriebenen Negativkriterien ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung sind, im Zuge der Abwägung mit Alternativstandorten oder alternativen Abgrenzungsmöglichkeiten eines VR WEN vorrangig behandelt,
2. bereits rechtskräftig festgelegte VR WEN, welche nicht Bestandteil der auf Grundlage der in Kapitel 3.1.4 beschriebenen Negativkriterien ermittelten Potenzialflächen für Windenergienutzung sind, zunächst im Zuge der Grobprüfung und bei positivem Ergebnis der Grobprüfung nachfolgend auch in der gebietsspezifischen Einzelfallprüfung (Gebietsblätter) systematisch dahingehend überprüft, ob eine Windenergienutzung innerhalb dieser Gebiete auch zukünftig möglich sein wird und soll.

Durch den zweiten Teilschritt wurde die Potenzialflächenkulisse dort, wo ein Abweichen von den Negativkriterien im Zuge der Abwägung als möglich erachtet worden ist, zum Zweck der Bestandssicherung

um vorhandene VR WEN ergänzt. Soweit dies der Fall ist, ist die entsprechende Prüfung sowie die Ergänzung der Bestandsflächen im jeweiligen Gebietsblatt der Einzelfallprüfung (s. Anhang 1) dokumentiert. Außerhalb der ermittelten Potenzialflächen und bestehender Alt-Gebiete der 1. Änderung RROP 2008 (Stand 2020) gelegene Bauleitpläne oder WEA ohne jegliche planerische Sicherung werden indes nicht ergänzend berücksichtigt und können somit nicht Bestandteil der VR-WEN-Kulisse des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie werden. Zu begründen ist dies mit der geringen Größe sowie dem oftmals erheblichen Alter derartigen Pläne und Anlagen, was die Möglichkeit der Errichtung moderner WEA unwahrscheinlich macht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Sachliche Teilprogramm Windenergie weder den Fortbestand dieser Planungen und Anlagen noch ein etwaiges Repowering ausschließt, da es sich um eine Positivplanung handelt.

Die bereits mit WEA bebauten und auch für moderne Anlagen geeigneten Teilbereiche des Planungsraumes sollen mit Hilfe des beschriebenen Vorgehens soweit möglich den Kristallisationskern der Weiterentwicklung der Windenergienutzung im Verbandsgebiet bilden und mit der Windenergienutzung einhergehende Beeinträchtigungen auf bereits vorgeprägte Bereiche konzentriert werden.

3.2.2 Grobprüfung und Vorauswahl vertieft zu prüfender PFK

Ausgangspunkt der Grobprüfung und Vorauswahl sind die Planungsziele des Regionalverbands Großraum Braunschweig. Hierzu gehört, dass zur Vermeidung unnötiger Neu-Inanspruchnahme bisher nicht vorbelasteter Flächen sowie zur angemessenen Würdigung bestehender kommunaler und privater Belange bereits vorhandene Windparks nach Möglichkeit als VR WEN festgelegt und als Kristallisationskerne weiterer Festlegungen dienen sollen (s. Kapitel 3.2.1). Derartige Flächen enthaltende PFK werden aus diesem Grund vorrangig für die vertiefte Betrachtung ausgewählt. Zusätzlich wird im Zuge der Grobprüfung geprüft, ob bestehende VR WEN außerhalb der ermittelten Potenzialflächenkomplexe ebenfalls weiter als VR WEN festgelegt werden können und entsprechend mit in die Einzelfallprüfung einzubeziehen sind.

Überdies werden die nicht pauschal zur Anwendung gebrachten, aber in der Abwägung mit besonderem Gewicht versehenen und damit im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN führenden Aspekte

- Artenschutz (Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans, Nahbereiche zu kollisionsgefährdeten Vogelarten nach § 45b BNatSchG),
- Natura 2000-Verträglichkeit (Prüfung auf im Einzelfall erforderliche Mindestabstände zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungszielen),
- Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortslagen durch geplante VR WEN,
- Landschaftsschutz inkl. Vermeidung einer übermäßigen teilträumlichen Kumulation,
- das Ziel einer bestmöglichen Konzentrations-/Bündelungswirkung durch Auswahl ausreichend großer und möglichst kompakter Flächen, im Sinne eines Verzichts auf langgestreckte, schmale oder räumlich isolierte Gebietsteile sowie kleinflächige Splitterflächen

herangezogen und auf diese Weise nicht weiter zu verfolgende PFK ausgeschieden.

Kappungsgrenze von 4 Prozent pro Verbandsglied

Die Aufgabe, die regionalen Teilflächenziele zu erreichen ist in Niedersachsen den Trägern der Regionalplanung auferlegt (s. Kapitel 1.2.2). Träger der Regionalplanung sind in Niedersachsen die

Landkreise und kreisfreie Städte (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NROG). Die Landkreise und kreisfreien Städte im Großraum Braunschweig haben diese Aufgabe dem Regionalverband übertragen (§ 20 Abs. 2 NROG).

Die im NWindG für die regionale Ebene bestimmten Teilflächenziele berücksichtigen eine zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden politisch geeinte Kappung auf 4 Prozent der Fläche eines Planungsraums und eine solidarische Umverteilung der gekappten Mengen auf die übrigen Planungsräume. Die planungsraumbezogene Kappungsgrenze bezieht sich i. d. R. auf Landkreise oder kreisfreien Städte.

Vor dem Hintergrund einer möglichst landesweiten Gleichbehandlung sieht auch der Regionalverband Braunschweig eine Kappungsgrenze bei rd. 4 Prozent pro Verbandsmitglied und eine Umverteilung innerhalb der Region vor.

Berücksichtigung der Verbreitungsschwerpunkte Rotmilan

Der Großraum Braunschweig liegt innerhalb eines nationalen Verbreitungsschwerpunktes des kollisionsgefährdeten Rotmilans und weist bundesweit mit die höchsten Siedlungsdichten auf (s. Grünberg & Karthäuser 2019). Deutschland besitzt zudem die höchste internationale Verantwortung für die Erhaltung des Rotmilans. So brüten etwa 50 Prozent des weltweiten Bestandes der Art in Deutschland. In Niedersachsen fanden sich nach der bundesweiten Kartierung des Rotmilans in den Jahren 2010–2014 ca. 1.100 bis 1.200 Brutpaare. Dies entspricht einem Populationsanteil bezogen auf Deutschland von ca. 8 Prozent. Im Rahmen der landesweiten Rotmilanerfassung 2019, die von der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) in Kooperation mit der Niedersächsischen Ornithologischen Vereinigung (NOV) veranlasst wurde²⁰, konnten zuletzt sogar 1.328 Brutpaare des Rotmilans in Niedersachsen nachgewiesen werden. Innerhalb Niedersachsens liegt ein besonderer Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans im Hügel- und Bördeland nördlich des Harzes und damit auch im Großraum Braunschweig. Aus den auf Anfrage des Regionalverbands von der Staatlichen Vogelschutzwarte zu planerischen Zwecken übergebenen Erfassungsergebnissen der landesweiten Studie von 2019 (Geodaten der Brutvorkommen) ergibt sich, dass im Verbandsgebiet 237 Brutpaare, entsprechend knapp 18 Prozent des Landesbestands, beheimatet sind. Aufgrund dieser außerordentlich hohen Siedlungsdichte des Rotmilans im Großraum Braunschweig, insbesondere in den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt sowie in den kreisfreien Städten Braunschweig und Wolfsburg, und der großen Aktionsradien des Rotmilans sowie der Windenergieempfindlichkeit der Art hat sich der Regionalverband in besonderem Maße diesem Konfliktfeld gewidmet.

Im Ergebnis sollen auf der Ebene der Regionalplanung besondere innerregionale Schwerpunktorkommen des Rotmilans nach Möglichkeit von VR WEN freigehalten werden, um die Kernpopulationen systematisch zu schützen. Eine Berücksichtigung von Verbreitungsschwerpunkten auf der Ebene der Planung wird dabei ausdrücklich auch von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) sowie als Ergebnis der Progress-Studie (Grünkorn et al. 2016) empfohlen. Überdies zielen auch die aktuellen politischen und legislativen Entwicklungen zunehmend auf einen populationsbezogenen Ansatz der Konfliktbewertung und -bewältigung im Spannungsfeld zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz ab. Damit erhalten die Verbreitungsschwerpunkte planerisch einen noch höheren Stellenwert als bisher. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die regionalen Verbreitungsschwerpunkte ein planerisches Kriterium darstellen, dass einerseits dem flächenhaften Schutz der Rotmilanpopulation zuträglich sein soll, andererseits aber auch in Einklang mit den Planungszielen

²⁰ Siehe https://www.ornithologie-niedersachsen.de/fileadmin/user/publikationen/vogelwelt_nds/ViN2019.pdf

(Erreichung der gesetzlichen Flächenziele) und einem zwischen den verschiedenen Raumansprüchen ausgewogenem Planungskonzept zu bringen sein muss. Somit erfolgt die Abgrenzung im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung und nicht unter rein fachwissenschaftlichen Aspekten.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat aus den beschriebenen Gründen in Ermangelung hierzu vorliegender landesweiter Datensätze auf Grundlage der Daten der o.g. landesweiten Rotmilankartierung eigenständig sog. Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans als Abwägungsgegenstand ermittelt. Die Abgrenzungsmethodik vollzieht dabei den Kerndichte-Ansatz, der in einer von der staatlichen Vogelschutzwarte auf Anfrage für interne Zwecke übergebenen landesweiten Auswertung (siehe Abbildung 8) zur Anwendung gekommen ist, nach. In diesem Ansatz wird mit Hilfe der geostatistischen Methode der Kernel Density Estimation im Geoinformationssystem die Kerndichte auf Grundlage der zugrunde liegenden Punktwolke (hier Rotmilan-Brutplätze) flächendeckend für einen Betrachtungsraum (hier Verbandsgebiet) berechnet. Um eine Vergleichbarkeit mit den von der Staatlichen Vogelschutzwarte übermittelten Auswertungen zu gewährleisten, wurde die Kerndichte bezogen auf eine Fläche von je 100 km² berechnet, sodass im Ergebnis die Brutpaardichte des Rotmilans je 100 km² ermittelt wurde.

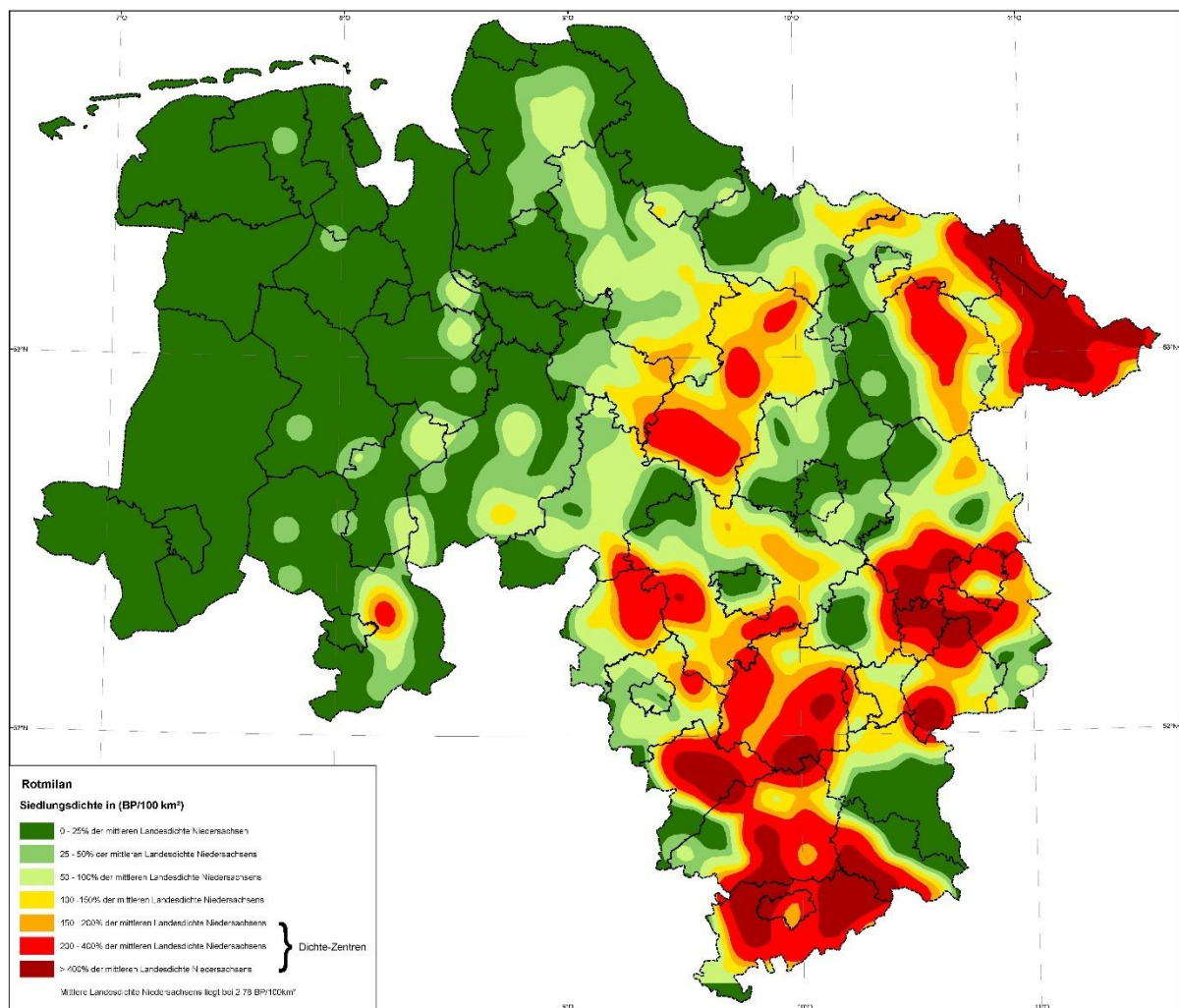


Abbildung 8: Rotmilan-Dichte in Niedersachsen, Quelle: Staatliche Vogelschutzwarte (NLWKN) (unveröffentlicht, auf Anfrage)

Die ermittelten Dichten wurden anschließend mit dem landesweiten Mittelwert sowie den regional erreichten Dichtewerten abgeglichen, um unter der Maßgabe der zu erreichenden Flächenbeitragswerte für

die Windenergienutzung im Verbandsgebiet eine für die Planung geeignete Abgrenzung regionaler Verbreitungsschwerpunkte im Wege der Abwägung abzugrenzen. Die mittlere Rotmilan-Dichte in Niedersachsen beträgt dabei gemäß der von der Staatlichen Vogelschutzwarte zur Verfügung gestellten Daten (s. Abbildung 8) 2,78 Brutpaare/100 km². Im landesweiten Maßstab schlägt die Vogelschutzwarte dabei eine Klassifizierung der Kerndichten als Vielfaches des genannten Landesmittels vor, wobei ab einer Dichte von 150 Prozent und mehr von Dichtezentren bzw. Verbreitungsschwerpunkten ausgegangen wird.

Zur Abgrenzung der im Rahmen der vorliegenden Planung als selbst gegebenes Negativkriterium zu berücksichtigenden regionalen Verbreitungsschwerpunkte hat der Regionalverband zunächst die Möglichkeit der Übernahme der landesweiten Abgrenzung (>150 Prozent) geprüft. Hierdurch würden gut 37 Prozent der Verbandsgebietsfläche und ein Drittel der ermittelten Potenzialflächen weitgehend pauschal und ohne vertiefende Einzelfallprüfung der Planung entzogen werden, sodass mit Blick auf die zahlreichen weiteren in der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belangen die Erreichung der gesetzlichen Flächenziele mit dieser Variante als unerreichbar bewertet worden ist. Daher wurden als weitere Abgrenzungsvarianten die Auswirkungen der Schwellenwerte 200 Prozent und 400 Prozent des Landesmittels überprüft. Bei einem Schwellenwert von 200 Prozent wären noch immer 28 Prozent der Verbandsgebietsfläche und 22 Prozent der ermittelten Potenziale von einem pauschalen Ausschluss betroffen. Erst bei einem Schwellenwert von 400 Prozent geht der Flächenverlust auf einen Wert von 9 Prozent des Verbandsgebiets bzw. 8 Prozent der Potenzialflächen zurück, welcher vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenziele als mit den Planungszielen vereinbar bewertet wird.

Nach Prüfung der verschiedenen Varianten wurde daher der Bereich mit einer Kerndichte von 400 Prozent (4-mal höhere Dichte als im Landesdurchschnitt von Niedersachsen, ca. 11 Brutpaare/100 km²) als regionaler Verbreitungsschwerpunkt definiert (s. Abbildung 8). Die so ermittelten Verbreitungsschwerpunkte werden im Rahmen der Einzelfallprüfung mit besonders hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Eine Überlagerung eines Potenzialflächenkomplexes (PFK) mit einem Verbreitungsschwerpunkt führt dabei im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN im betroffenen Bereich. Eine Ausnahme bilden in der Einzelfallprüfung erkennbar werdende Situationen, in denen die unmittelbaren örtlichen Verhältnisse bei genauerer Betrachtung ohnehin gegen eine Habitatfunktion für den Rotmilan sprechen. Eine weitere Ausnahme sind vorhandene oder bereits genehmigte WEA in bestehenden Windparks, die letztlich das Ziel, die Verbreitungsschwerpunkte planerisch von WEA freizuhalten, im jeweiligen Einzelfall von vornherein unerreichbar machen.

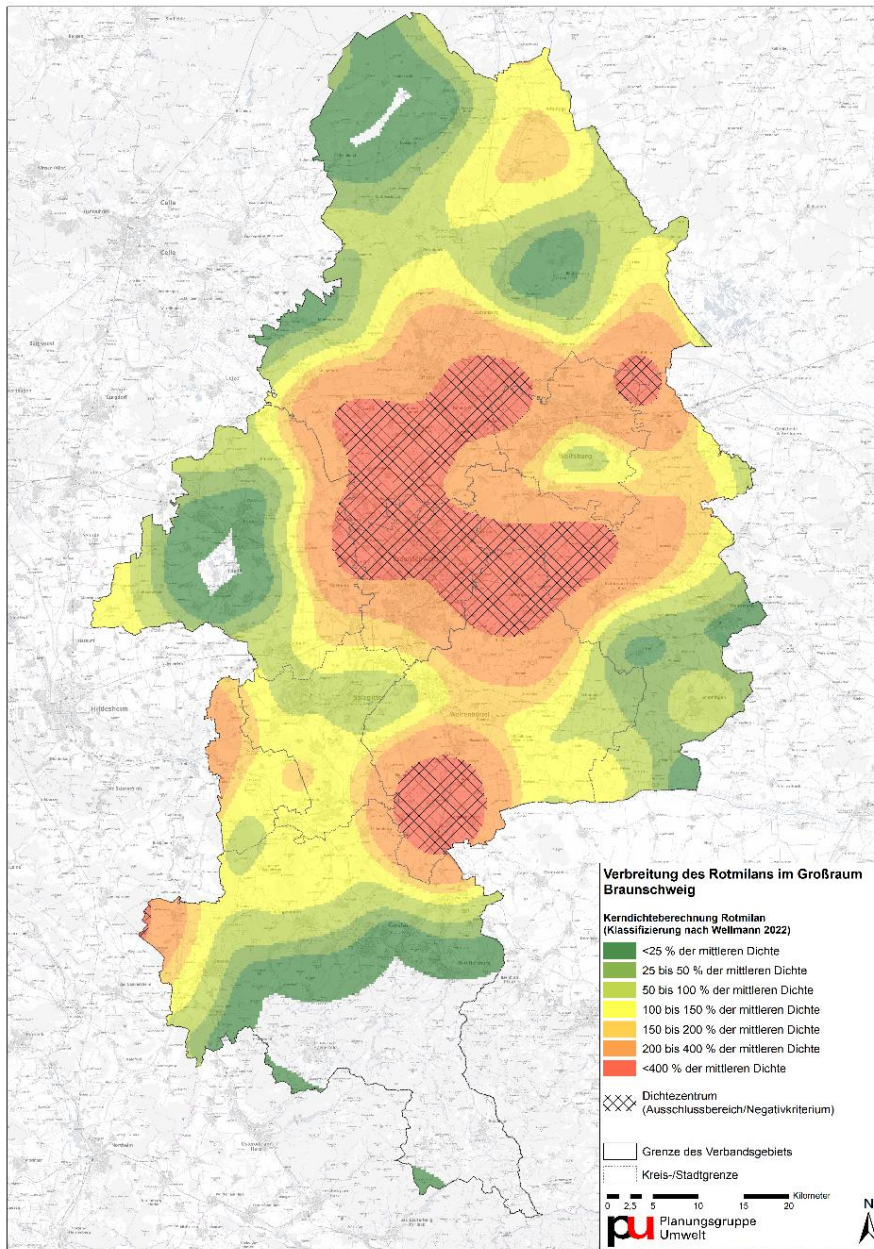


Abbildung 9: Rotmilan-Dichte im Regionalverband und regionales Dichtezentrum/Verbreitungsschwerpunkt, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2025

Ergebnis der Grobprüfung

Im Ergebnis der Grobprüfung und Vorauswahl von PFK für die vertiefte Einzelfallprüfung zur Festlegung als VR WEN werden **74 PFK** (32.146 ha, entspricht knapp 91 Prozent aller ermittelten Potenziale und Alt-Gebiete) weiterverfolgt. Für alle 74 PFK erfolgt eine ausführliche Einzelfallprüfung und -abwägung, die in Gebietsblättern dokumentiert und der Begründung als Anlage beigelegt ist.

Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie sind verschiedene zuvor geplante VR WEN entfallen. Da es sich bei der Planung um eine Positivplanung handelt und somit nur jene Flächen einer umfassenden Abwägung und Dokumentation zu unterziehen sind, die auch tatsächlich als VR WEN im Sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegt werden, entfallen gegenüber dem 1. Entwurf auch die entsprechenden Gebietsblätter.

Hiervon betroffen sind die folgenden, im 1. Entwurf noch enthaltenen Gebiete bzw. PFK:

- GIF 14 (PFK 11)
- GIF 25 (PFK 33)
- GIF_PE 01 (PFK 24)
- GIF_HE 01 (PFK 36)
- GIF_WOB 02 (PFK 31)
- PE 08 (PFK 52)
- PE 09 (PFK 54)
- PE 11 (PFK 60)

Die verbleibenden 27 PFK sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet und werden nicht weiter betrachtet.

Im Folgenden ist die Grobprüfung der 101 PFK (inkl. 10 PFK, die allein durch Alt-Gebiete konstituiert werden) (vgl. Tabelle 3) dokumentiert. Es wird darauf hingewiesen, dass ggü. dem 1. Entwurf 11 PFK aufgrund angepasster Negativkriterien sowie Datengrundlagen entfallen oder in anderen PFK aufgegangen sind. Überdies sind vier zusätzlich zu untersuchende PFK hinzugekommen. Die Nummerierung wurde jedoch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit nicht verändert, sodass die hinzugekommenen PFK auf Grundlage des 1. Entwurfs fortlaufend nummeriert sind (Nrn. 109 ff.).

Tabelle 3: Ergebnisse der Grobprüfung PFK

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
01	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
02	Entfall aller Teilflächen ▪ aufgrund des VSG "Südheide und Aschauteiche bei Eschede" ca. 80 m westlich, dort u.a. durch kollisionsgefährdeter Zielarten (z.B. Rohrweihe, Seeadler), Konflikte sind daher möglich - Entfall des nördlichen Bereichs der südlichen Teilfläche ▪ aufgrund des Laubwaldes - Entfall der südlichen und östlichen Teilfläche ▪ zu Gunsten der Kompaktheit.	entfällt
03	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
04	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
05	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
06	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
07	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
08	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
09	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
10	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
11	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
12	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
13	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
14	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
15	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
16	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
17	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
18	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
19	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
20	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
21	Entfall aller Teilflächen: Entfall der nördlichen Teilflächen - aufgrund der konfliktreichen Lage im Schwarzstorch-Lebensraum, - aufgrund des überwiegenden Laubwaldes, - aufgrund des vollständigen Klimaschutz- und Immissionswaldes - aufgrund der Nähe zu VSG, - aufgrund der Überlagerung im westlichen Bereich durch eine Kleingartensiedlung, - aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Fläche Die nordöstliche Teilfläche überlagert - im Westen den Nahbereich Rotmilan, - das Dichtezentrum Rotmilan, - den Schwarzstorch-Lebensraum. Außerdem ist im Norden - ein zentraler Prüfbereich des Seeadlers, - die Nähe zum VSG „Drömling“, - der Bereich dadurch sehr konfliktreich, - die verbleibende Fläche zu klein. Entfall der südlichen Teilfläche - trotz relativ arme Konflikte - - aufgrund der geringen Größe - aufgrund der Nähe zu besser geeigneten Flächen.	entfällt
22	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
23	Entfall des PFK - aufgrund der Lage größtenteils im Dichtezentrum Rotmilan (lediglich der nördliche Bereich ist außerhalb), - aufgrund des großflächigen Laubwalds/hochwertigen Biotope, Entfall des nördlichen Bereichs - aufgrund der geringen Größe der verbleibenden Fläche - vorsorglich zur Vermeidung naturschutzfachlicher Konflikte.	entfällt
24	Entfall des PFK aufgrund eines voraussichtlich nicht lösbaren Konfliktes mit der stattfindenden Abwasserverregnung.	entfällt
25	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
26	Entfall des PFK aufgrund eines Dichtezentrum des Rotmilans	entfällt

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
27	Entfall des PFK aufgrund eines Dichtezentrum des Rotmilans	entfällt
28	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
29	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
30	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
31	Entfall des PFK aufgrund von Überlagerungen mit mehreren Nahbereichen des kollisionsgefährdeten Rotmilans.	entfällt
32	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
33	Entfall des PFK aufgrund eines Dichtezentrums des Rotmilans.	entfällt
34	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
35	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
36	Entfall des PFK aufgrund von Überlagerungen mit mehreren Nahbereichen des kollisionsgefährdeten Rotmilans sowie auch aus Gründen der Luftverkehrssicherheit.	entfällt
37	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
38	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
39	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
40	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
41	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
42	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
43	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
44	Im PFK sind 2 WEA vorhanden. Entfall allerdings - aufgrund des Dichtezentrums und Nahbereichs Rotmilan, Entfall des nördlichen Bereichs - aufgrund geringer Größe der verbliebenden Fläche, - zu Gunsten der Kompaktheit.	entfällt
45	Entfall des PFK aufgrund geringer Größe in Kombination mit fehlender Kompaktheit.	entfällt
46	Entfall der nördlichen Teilfläche - aufgrund geringer Größe. Entfall der südwestlichen Teilfläche - aufgrund Vermeidung der Umfassung Rottorf. Entfall der weiteren Flächen - vorsorglich aufgrund der Nähe zu besser geeigneten Gebieten und - Kumulation LK HE und/oder Kompaktheit sowie - z.T. Schwarzstorch-Lebensraum.	entfällt
47	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
48	Entfall des PFK aufgrund eines Dichtezentrum Rotmilan.	entfällt
49	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
50	Entfall des nordwestlichen Bereichs des PFK - aufgrund eines Nahbereichs Rotmilan. Entfall der restlichen Teilfläche - aufgrund geringer Flächengröße zu Gunsten Kompaktheit, - aufgrund des FFH-Gebietes "Dorm" (ca. 80 m entfernt) Entfall der beiden südlichen Teilflächen - aufgrund des tlw. Lebensraums des Schwarzstorchs. - aufgrund zu geringer Größe der verbliebenden Fläche. Entfall der zentralen Teilfläche - trotz relativ arme Konflikte (keine Umfassung und kompakt) - - aufgrund zu geringer Größe der Fläche, daher vorsorglicher Entfall wegen Kumulation LK HE.	entfällt
51	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
52	Entfall des PFK aufgrund einer Überlagerung mit dem Nahbereich des kollisionsgefährdeten Rotmilans.	entfällt
53	Entfall des PFK - aufgrund Vermeidung der Umfassung Süplingen zu Gunsten des PFK 58, - aufgrund des FFH-Gebietes Dorm (ca. 75 m entfernt).	entfällt
54	Entfall des PFK aufgrund eines Schwarzstorch-Lebensraums.	entfällt
55	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
56	Entfall PFK aufgrund eines Dichtezentrums Rotmilan.	entfällt
57	Entfall des nördlichen Bereichs der nördlichen Teilfläche - aufgrund des Freihaltewinkels Emmerstedt zum PFK 55; Entfall weiterer Fläche - vorsorglich aufgrund der Kumulation im LK HE, - aufgrund des Verlaufs des VR Leitungstrasse (LROP) zwischen den beiden Teilflächen mit kleinflächiger Überlagerung.	entfällt
58	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
59	Entfall des PFK aufgrund eines Dichtezentrums Rotmilan.	entfällt
60	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
61	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
62	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
63	Entfall des PFK - aufgrund der Umfassung, - aufgrund des Rotmilans (Nahbereich 500 m).	entfällt
64	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
65	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
66	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
67	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
68	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
69	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
70	Entfall des PFK - aufgrund Kumulation mit besser geeigneten Flächen im Landkreis Wolfenbüttel (HE_WF_01, HE_12, WF_02; PFK 73, PFK 71, PFK 68) - sowie im Vergleich geringer Flächengröße.	entfällt
71	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
72	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
73	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
74	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
75	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
76	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
77	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
78	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
79	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
80	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
81	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
82	<i>geht im PFK 78 auf und wird zusammen mit diesem vertieft geprüft</i>	
83	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
84	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
85	Entfall des PFK - aufgrund Kumulation mit besser geeigneten Flächen, - aufgrund eines Rotmilan im zentralen Teil, - aufgrund geringer Kompaktheit im Zusammenhang mit geringem Flächenzugewinn.	entfällt
86	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
87	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
88	Vorsorglicher Entfall des PFK - aufgrund von besser geeignetem nordöstlichem Nachbargebiet - aufgrund der Entfernung des besser geeigneten Nachbargebiets von etwas mehr als 1 km (sonst Kumulation).	entfällt
89	<i>geht im PFK 84 auf und wird zusammen mit diesem vertieft geprüft</i>	
90	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
91	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
92	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
93	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
94	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
95	PFK wird vertieft geprüft.	Vertiefte Einzelfallprüfung
96	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
97	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
98	im 2. Entwurf keine Potenzialfläche mehr	
99	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008). Entfall des Alt-Gebietes - aufgrund deutlich zu geringem Siedlungsabstand (<500 m) - aufgrund zu geringer Größe der verbleibenden Fläche.	entfällt
100	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008): PFK wird vertieft geprüft	Vertiefte Einzelfallprüfung
101	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008). Entfall des Alt-Gebietes aufgrund militärischer Belange (MVA unzureichend für beide Referenzanlagen).	entfällt
102	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008): PFK wird vertieft geprüft	Vertiefte Einzelfallprüfung
103	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008): PFK wird vertieft geprüft	Vertiefte Einzelfallprüfung
104	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008): PFK wird vertieft geprüft	Vertiefte Einzelfallprüfung
105	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008). Entfall des Alt-Gebietes - aufgrund deutlich zu geringem Siedlungsabstand (<400 m), - aufgrund zu geringer Größe der verbleibenden Fläche.	entfällt
106	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008): PFK wird vertieft geprüft	Vertiefte Einzelfallprüfung
107	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008). Entfall des Alt-Gebietes - aufgrund deutlich zu geringem Siedlungsabstand im Süden (<400 m) - und bei Berücksichtigung erforderlicher Abstände zu modernen WEA zu geringe Größe der verbleibenden Fläche.	entfällt
108	Keine Potenzialfläche, Grobprüfung aufgrund vorhandenem Alt-Gebiet (VR WEN 1. Änderung RROP 2008).	entfällt

PFK	Bei Entfall PFK: Kurzbegründung	Ergebnis der Vorauswahl
	Entfall des Alt-Gebietes - aufgrund zu geringem Siedlungsabstand (<600 m) - und zu geringer Größe der verbleibenden Fläche.	
109	Neue Potenzialfläche im 2. Entwurf:	entfällt (s. Kapitel 3.1.1 Baustein 1)
110	Neue Potenzialfläche im 2. Entwurf	entfällt (s. Kapitel 3.1.1 Baustein 1)
111	Neue Potenzialfläche im 2. Entwurf	entfällt (s. Kapitel 3.1.1 Baustein 1)
112	Neue Potenzialfläche im 2. Entwurf	entfällt (s. Kapitel 3.1.1 Baustein 1)

3.2.3 Detailprüfung in Gebietsblättern

Im Zuge der in den Gebietsblättern dokumentierten ausführlichen Detailprüfung sind diejenigen öffentlichen und privaten Belange, die gegen die Festlegung als VR WEN sprechen, flächenspezifisch mit dem gesetzlich verankerten sowie dem verbandspolitisch beschlossenen Erfordernis abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Entwicklungschance zu geben. Dabei werden alle auf Ebene der Regionalplanung bekannten und abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt. In den Gebietsblättern erfolgt diese flächenbezogene Abwägung ebenso wie die erforderliche Vollziehbarkeitsprognose, in deren Rahmen sichergestellt werden muss, dass in den schließlich festgelegten VR WEN auch tatsächlich WEA genehmigt und errichtet werden können.

Im Zuge dieser Abwägung sind verschiedene Leitgedanken zu beachten:

- Die Abwägung der Belange muss im Verhältnis zu ihrem objektiven Gewicht erfolgen. Die gesetzliche Zielvorgabe des § 2 NWindG i. V. m. § 3 WindBG, nach der im Großraum Braunschweig bis Ende 2027 eine Fläche von 12.515 ha und bis Ende 2032 eine Fläche von 16.196 ha als VR WEN festzulegen sind, bedingt dabei, unterstützt durch die Regelungen des § 2 EEG, ein grundsätzlich hohes Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung gegen konkurrierende Nutzungen und Belange.
- Die Abwägung von Belangen, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung bedeutsam und erkennbar sind, darf nicht unterbleiben.
- Die Abwägung muss im Sinne einer sog. Vollziehbarkeitsprognose im Ergebnis erkennen lassen, dass die letztlich als VR WEN festgelegten Flächen auch tatsächlich für die Errichtung von WEA geeignet sind, mithin sich die vorrangige Zweckbestimmung der VR WEN durchsetzen können muss.

Anforderungen an Abwägungsergebnis und Vollziehbarkeitsprognose

Die im Sachlichen Teilplan Windenergie festgelegten VR WEN sind das Ergebnis des zuvor beschriebenen Abwägungs- und Optimierungsprozesses. Sie müssen in Summe die gesetzlichen Flächenziele erfüllen und in ihnen müssen nach allem, was bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist, WEA genehmigungsfähig sein.

Hierbei ist jedoch der Planungsmaßstab der Regionalplanung in Niedersachsen von 1:50.000 zu beachten. So muss nicht jeder Quadratmeter eines festgelegten VR WEN zur Errichtung einer WEA geeignet sein, sondern lediglich erkennbar und begründet zu erwarten sein, dass dies in den wesentlichen Teilen der festgelegten Gebiete möglich sein wird. Diesbezüglich sind die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zwischen WEA erforderlichen Mindestabstände des dreifachen (quer zur Hauptwindrichtung) bzw. fünffachen (in Hauptwindrichtung) Rotordurchmessers als Beurteilungsgrundlage zu beachten. Es ist daher lediglich erforderlich, dass angesichts gängiger Aufstellungsraster von WEA absehbar ist, dass hierfür ausreichend Standorte innerhalb der VR WEN zur Verfügung stehen. So können z. B. kleinräumige Belange wie linienhafte Gewässerläufe, Straßen oder Leitungen, die einer Errichtung von WEA entgegenstehen, im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren ohne wirtschaftliche Einbußen sowie ohne relevante Reduktion der Flächeneffizienz, berücksichtigt werden, soweit sie sich nicht an den Rändern geplanter VR WEN befinden. Dies ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Aufbau der dokumentierenden Gebietsblätter

Die Gebietsblätter sind in sechs Abschnitte untergliedert. Sie dokumentieren den gesamten Abwägungs- und Entscheidungsprozess ausgehend von der räumlichen Abgrenzung des jeweils betrachteten PFK bis hin zur daraus entwickelten Abgrenzung des VR WEN. Für das festgelegte VR WEN wird im Zuge des Gebietsblattes dargelegt, welche konkurrierenden Belange von der Festlegung ggf. betroffen sind und begründet, weshalb diese der Genehmigung von WEA innerhalb der Vorranggebiete (ggf. unter Berücksichtigung von im Zuge der Genehmigungsverfahren noch zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen) nicht entgegenstehen bzw. weshalb diese zu einer veränderten Abgrenzung des resultierenden VR WEN geführt haben.

Tabelle 4: Aufbau der Gebietsblätter

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung XX
Im einführenden ersten Abschnitt erfolgt zunächst eine allgemeine Beschreibung des geprüften PFK mit Angaben zur räumlichen Lage, Größe sowie Anzahl von Teilflächen. Bestandteil dieses Kapitels ist auch eine <i>Übersichtskarte des geprüften PFK</i> .
1. Positivkriterien
Anschließend erfolgt die Berücksichtigung vorhandener VR WEN (Positivkriterien). Diese beeinflussen die Abwägung zugunsten der Festlegung eines VR WEN, stellen jedoch keinerlei Bedingung für die Festlegung eines VR WEN dar. Als Positivkriterien im Zuge der Einzelfallprüfung werden berücksichtigt: ▪ Rechtswirksame VR WEN des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) ▪ Rechtswirksame Ausweisung zur Windenergienutzung aus einem Flächennutzungsplan (Sondergebiet/Sonderbaufläche) ▪ Rechtswirksame Ausweisung zur Windenergienutzung in einem Bebauungsplan ▪ Bereits errichtete, genehmigte oder geplante, grundsätzlich genehmigungsfähige WEA
2. Konfliktanalyse und Restriktionen
Im Weiteren erfolgt die Prüfung und Abwägung zu den einzelnen, für die raumordnerische Abwägung relevanten Belangen. Dieser Abschnitt ist in die Belanggruppen ▪ Wohnnutzung und Erholung, ▪ Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000),

- Boden, Fläche und Wasser,
- Landschaft, Kulturlandschaft,
- Denkmalschutz,
- Infrastruktur und Technik,
- Raumverträglichkeit und
- Sonstige Belange (hier werden weitere Belange, z. B. seismologische Stationen, berücksichtigt)

untergliedert.

Die Prüfung der einzelnen Belanggruppen enthält das Ergebnis der Betroffenheitsanalyse sowie ggf. Hinweise zu daraus im Einzelfall als Abwägungsergebnis resultierenden Anpassungserfordernissen hinsichtlich der Gebietsabgrenzung. Derartige Flächenanpassungen erfolgen immer dann, wenn auf Teilflächen des PFK einzelne oder mehrere zusammenwirkende Belange/Nutzungen, die gegen eine Festlegung als VR WEN sprechen, als gewichtiger eingeschätzt werden als die Windenergienutzung oder auf diesen Teilflächen die Genehmigungsfähigkeit von WEA nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Sofern dies nicht nur Teilflächen eines geprüften PFK betrifft, kann der betroffene PFK nicht als VR WEN festgelegt werden.

Karte mit den umweltbezogenen Belangen im Bereich des PFK

Karte mit den Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

Karte mit den geplanten Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Es schließt sich die Zwischenbewertung des PFK vor einer möglichen Anpassung des Flächenzuschnitts an. In dieser sind die wichtigsten festgestellten Konflikte zusammenfassend dargestellt und es erfolgt eine Beurteilung der Eignung des geprüften PFK für die Festlegung als VR WEN. Hierbei erfolgt bereits eine Abwägung zu ggf. erforderlichen Anpassungen des Flächenzuschnitts.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

Im Weiteren erfolgt die konkrete Benennung inklusive einer Begründung für die entfallenen Bereiche.

5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Abschließend wird die Abwägungsentscheidung dokumentiert und das resultierende VR WEN abgegrenzt, bzw. kartographisch dargestellt. Der dokumentierten Kartendarstellung sind zudem auch die als Ergebnis der Abwägung ggf. verworfenen Teilflächen des jeweiligen PFK zu entnehmen.

Karte mit den raumordnerischen Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

Karte des VR WEN nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

3.2.4 Prüfung der Raumverträglichkeit

Der Festlegung eines VR WEN als Ziel der Raumordnung dürfen keine anderen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Entsprechend sind die für eine Festlegung als VR WEN infrage kommenden PFK auf eine Betroffenheit bzw. Überlagerung mit derartigen Erfordernissen hin zu überprüfen und bei

erkannter Betroffenheit eine Abwägung vorzunehmen, in deren Ergebnis entweder der Windenergienutzung oder den konkurrierenden Erfordernissen der Vorrang eingeräumt wird. Von besonderer Bedeutung sind im Zuge dieser Prüfung andere Ziele der Raumordnung, soweit sie Nutzungen repräsentieren oder Anforderungen definieren, die nicht mit der geplanten Windenergienutzung vereinbar wären. Sofern die jeweiligen Nutzungen nicht in Konkurrenz zueinanderstehen, ist im Einzelfall gleichwohl auch eine überlagernde Festlegung von VR WEN mit bereits vorhandenen raumordnerischen Zielen möglich.

Neben den Zielen der Raumordnung sind auch ggf. bestehende und überlagernde raumordnerische Grundsätze in der Prüfung zu berücksichtigen, soweit sie mit der Windenergienutzung in Konkurrenz stehen. Bei betroffenen Grundsatzfestlegungen, die der Abwägung unterliegen, ist vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 EEG jedoch im Regelfall von einem höheren Gewicht der Windenergienutzung ggü. diesen Festlegungen auszugehen. Aus diesem Grund werden die raumordnerischen Vorbehaltsgebiete in den Kartenausschnitten im Gebietsblatt zum Zweck der besseren Lesbarkeit nicht dargestellt.

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Von besonderer Relevanz für die Vollziehbarkeitsprognose sind im Rahmen der Berücksichtigung raumordnerischer Festlegungen die Ziele der Landesplanung aus dem in der Planungshierarchie übergeordneten Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2022. Diese sind für die Regionalplanung bindend und von ihr im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Großraum Braunschweig zu beachten.

Sofern ein PFK oder Teilflächen dieses PFK gegen eine oder mehrere landesplanerische Zielfestlegungen verstoßen bzw. nicht mit diesen vereinbar sind, ist eine Festlegung als VR WEN auf den betroffenen Flächen nicht zulässig. Dabei ist nicht bei jeder räumlichen Überlagerung eines PFK mit einer Zielfestlegung des LROP per se von einem Ausschluss der Windenergienutzung auszugehen. Wie bereits ausgeführt, ist die räumliche Überlagerung eines VR WEN mit einem Ziel (Vorranggebiet) des LROP durchaus möglich, wenn die dann überlagernd festgelegte Windenergienutzung der im LROP als vorrangig festgelegten Nutzung nicht zuwiderläuft oder deren Durchsetzungsfähigkeit erschwert.

Als Beispiel sei hier die Überlagerung eines PFK mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gem. Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 LROP 2022 angeführt. Gem. LROP-Verordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der Trinkwassergewinnung zu beachten. Es sind in diesen Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. Sofern also die Errichtung von WEA innerhalb eines überlagernden VR WEN aller Voraussicht nach nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Grundwasservorkommens führt, steht das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Dass die eher punktuellen Eingriffe von WEA mit im Verhältnis geringen Flächenverbräuchen und nicht zu erwartenden relevanten Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser zu entsprechend erheblichen Beeinträchtigungen führen, ist allenfalls in besonderen Einzelfällen zu erwarten, sodass das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung des LROP einer Festlegung als VR WEN im Sachlichen Teilplan Windenergie im Regelfall nicht entgegensteht.

Hiervon geht offensichtlich auch das Land Niedersachsen aus, denn in der den Teilflächenzielen des NWindG zugrundeliegenden landesweiten Windenergiepotenzialstudie²¹ wurden die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des LROP weder als Ausschlusskriterium noch als Restriktion berücksichtigt.

Die auf der dargestellten methodischen Grundlage erforderliche einzelfallspezifische Auseinandersetzung mit den räumlich abgegrenzten Zielfestlegungen des LROP ist ein wesentlicher Gegenstand der Detailprüfung.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) und RROP 1. Entwurf 2025 für den Großraum Braunschweig

Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung auch die eigenen Festlegungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seinem RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) zu berücksichtigen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig legt die eigenen RROP-Ziele und Grundsätze im eigenen Wirkungskreis fest. Anders als bei den Zielfestlegungen des LROP unterliegen diese Festlegungen, unabhängig davon, ob es sich um eine Ziel- oder Grundsatzfestlegung handelt, grundsätzlich der eigenen Abwägung und können auf diesem Wege im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zur Neuaufrstellung des betreffenden Regionalplans oder seiner Änderung in den für das jeweilige Ziel relevanten Bereichen auch überwunden werden. Gleichwohl ist auch innerhalb des eigenen Wirkungskreises eine Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit von geplanten Neufestlegungen mit zum Zeitpunkt der Planung noch rechtswirksamen Zielen aus einem bestehenden, eigenen Regionalplan erforderlich.

Das RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) befindet sich gegenwärtig, parallel zur Aufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie, im Neuaufrstellungsverfahren. In diesem Zusammenhang sind alle Ziele und Grundsätze des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) umfassend zu prüfen und neu abzuwägen.

Aufgrund der Aktualität der Planung wird im vorliegenden Entwurf des Sachlichen Teilprogramms auch auf die geplanten Inhalte des neuen RROP 1. Entwurf 2025 abgestellt. Sofern es in der weiteren parallelen Bearbeitung von RROP und dem Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie zu einem späteren Zeitpunkt zu Normkollisionen in Bezug auf einzelne Inhalte kommen sollte, so ist die Kollision unter Berücksichtigung des rechtlichen Grundsatzes, dass die spätere Norm der früheren Norm vorgeht, zu prüfen.

Gleichwohl werden die Überlagerungen der im Sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegten VR WEN mit den Zielen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) geprüft.

Als Ergebnis ergeben sich folgende Überlagerungen mit dem RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020):

Vorranggebiet Trinkwassergewinnung:

Die im RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung umfassen – anders als die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im LROP Niedersachsen – auch festgesetzte Wasserschutzgebiete. Da die Schutzzonen I und II dieser Gebiete nicht für die Windenergienutzung geeignet sind (s. unter 3.1.5.22), wurden diese bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium ausgeschieden. Überlagerungen von

²¹ Windflächenpotenzialanalyse – Endbericht, Daten, Karten, abrufbar unter: www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html

Potenzialflächen(-komplexen) mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung können entsprechend nur außerhalb der Schutzzonen I und II auftreten, sodass die Vorranggebietsfestlegung einer Windenergienutzung hier nicht entgegensteht.

Vorranggebiet Hochwasserschutz:

Die im RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) festgelegten Vorranggebiete Hochwasserschutz basieren auf ingenieurtechnischen Untersuchungen, die (u. a.) vom damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig beauftragt worden sind, da zum Zeitpunkt der Festlegung keine hinreichenden und den gesamten Planungsraum abdeckenden Daten zur Hochwassergefährdung vorlagen und die häufig zu Beginn des 20. Jahrhunderts festgesetzten Überschwemmungsgebiete einer Neufestsetzung bedurften. Mittlerweile hat sich die Datenlage dahingehend geändert, dass die fachrechtlichen Festsetzungen ein aktuelleres Bild der Hochwassergefährdung widerspiegeln als die Vorranggebiete des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020). Da die festgesetzten (oder vorläufig gesicherten) Überschwemmungsgebiete nicht für die Windenergienutzung geeignet sind (s. unter 3.1.5.23), wurden diese bereits im Rahmen der flächendeckenden Potenzialflächenanalyse als Negativkriterium ausgeschieden. Überlagerungen von Potenzialflächen(-komplexen) mit Vorranggebieten Hochwasserschutz können entsprechend nur außerhalb der festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete auftreten, sodass die für diese Bereiche überholte Vorranggebietsfestlegung einer Windenergienutzung hier nicht entgegensteht.

Vorranggebiet Natur und Landschaft:

Das Planzeichen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ wurde im Rahmen der Erarbeitung des Freiraumkonzeptes 2020 überprüft bzw. überarbeitet. Es wurde eine Flächenkulisse entwickelt und den Festlegungen im RROP-Entwurf 2025 zugrunde gelegt. Festlegungen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020), deren fachliche Grundlage heute nicht mehr nachvollzogen werden kann oder erkennbar nicht mehr vorliegt, sollen dagegen nicht fortgeführt werden. Überlagerungen dieser Vorranggebiete mit Potenzialflächen werden in den Gebietsblättern im Einzelfall überprüft und die Abwägung nachvollziehbar dargestellt.

Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung:

Die Planzeichen „Erholung und Tourismus“ wurden 2010/2011 grundsätzlich überarbeitet und mit nachvollziehbaren einheitlichen Kriterien hinterlegt. Die Festlegungen im RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) besitzen daher noch nicht die Wertigkeit der im RROP 1. Entwurf 2025 festgelegten Kulisse. Nach Beschluss des Teilprogramms Windenergie findet eine Rückkopplung und Anwendung der Restriktionskriterien im Bereich Erholung und Tourismus statt.

Vorranggebiet Sperrgebiet:

Die Datengrundlage ist veraltet. Bei dem hier als VR Sperrgebiet festgelegten Bereich handelt es sich um den aufgegebenen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien, so dass das Vorranggebiet funktionslos geworden ist.

Vorranggebiet Freiraumfunktion:

Unter dem Planzeichen werden verschiedene Funktionen erfasst. Sofern die vorrangige Zweckbestimmung

nicht beeinträchtigt wird, ist eine Überlagerung zulässig. Die nachvollziehbare Abwägung erfolgt im Gebietsblatt.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung:

Eine Überlagerung im Landkreis Goslar wird im entsprechenden Gebietsblatt (PFK 91 – VR WEN GS_06) thematisiert und nachvollziehbar dargestellt.

Regionalplanerische Festlegungen benachbarter Planungsregionen

Der Großraum Braunschweig grenzt in Niedersachsen an den Landkreis Uelzen, den Landkreis Celle, die Region Hannover, den Landkreis Hildesheim, den Landkreis Northeim und den Landkreis Göttingen. An der östlichen Regionsgrenze grenzen der Landkreis Nordhausen, Landkreis Harz, der Landkreis Börde und der Altmarkkreis Salzwedel an. Bereits im Rahmen der Bekanntmachung der Planungsabsichten zur Neuaufstellung haben benachbarte Gemeinden, Landkreise und Planungsträger Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese sind in die Planung eingeflossen.

Im Planungsschritt der Einzelfallprüfung wurden die Pläne der angrenzenden Planungsträger bezüglich der Windenergiefestlegungen berücksichtigt. In Bereichen, in denen rechtswirksame oder hinreichend verfestigte, relevante Festlegungen benachbarter Planungsträger festgestellt wurden, sind diese im Gebietsblatt dokumentiert.

3.2.5 Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Detailprüfung

Mit dem Ziel, die umweltbezogenen Belange möglichst unmittelbar im regionalplanerischen Abwägungsprozess mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen, sind die entsprechenden Belange direkt in die regionalplanerische Detailprüfung und Abwägung im Gebietsblatt integriert. Entsprechend erfolgen hierin auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes sowie die auf die einzelne Festlegung bezogene Prüfung auf Natura 2000-Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeit).

Ziel und Aufgabe der Regionalplanung im Allgemeinen und des beschriebenen Abwägungsprozesses im Speziellen ist es diesbezüglich, die festgelegten VR WEN auf möglichst konfliktarme und weniger empfindliche Bereiche zu lenken. Eine vollständige Vermeidung negativer Umweltauswirkungen ist jedoch weder möglich noch gefordert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Detailprüfung berücksichtigten Belange mit Umweltbezug.

Tabelle 5: Abwägungskriterien / Belange mit Umweltbezug, Fettdruck: besondere Bedeutung

<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit</i>
Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen durch Schall, Schattenwurf und andere optische Effekte
Umfassung von Siedlungsflächen und Riegelbildung für Ortslagen
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>
Umgebungsschutz von Naturschutzgebieten
Auswirkungen auf den Biotopverbund
Auswirkungen auf das Biosphärenreservat Drömling
Auswirkungen auf Waldfunktionen

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung
<i>Boden, Fläche, Wasser</i>
Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Auswirkungen auf Oberflächengewässer
Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (Zone III)
<i>Landschaft</i>
Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete (LSG)
Auswirkungen auf das Landschaftsbild
<i>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</i>
Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler mit Umgebungsschutz

Die nach § 8 ROG ebenfalls erforderliche Umweltprüfung erfolgt abgestimmt mit der regionalplanerischen Abwägung ausschließlich für die letztlich festgelegten VR WEN. Sie wird in einem eigenständigen Umweltbericht mit separaten Gebietsblättern („gebietsbezogene Umweltprüfung“) dokumentiert. Die Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung sind in die regionalplanerische Abwägung eingeflossen.

Erläuterung der wichtigsten umweltbezogenen Abwägungskriterien

Nachstehend werden die in Tabelle 5 in **Fettdruck** dargestellten Kriterien/Belange mit besonderer Bedeutung im Rahmen der Detailprüfung umweltbezogener Belange in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Tabelle weitergehend erläutert.

Vermeidung einer übermäßigen Umfassung von Ortslagen

Als Umfassung bezeichnet man im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung eine Situation, in der geschlossene Ortschaften entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks eingekreist bzw. umstellt werden. Diese „Umzingelung“ wird als negative Auswirkung auf das Schutzgut Mensch erachtet. Neben der Begrenzung von Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, Schattenwurf oder optisch bedrängende Wirkung mit Hilfe der im Zuge der Potenzialflächenanalyse berücksichtigten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen soll daher auch eine unverhältnismäßige, vom Regionalverband als übermäßig bewertete Umfassung von Ortslagen mit WEA vermieden werden.

Die Belastung von Anwohnern durch eine Umfassung ist im Wirkungskontext der optisch bedrängenden Effekte von WEA zu sehen und hinsichtlich der Wirkweise vergleichbar. Im Extremfall kann eine übermäßige Umfassung von Ortslagen zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität führen und gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen. Das Vorhaben ist in diesem Fall unzulässig. Diese Auffassung wird u. a. von verschiedenen Verwaltungsgerichten vertreten. So urteilte z. B. das OVG Sachsen-Anhalt im Jahr 2012 (Urteil vom 16.03.2012, Az. 2L 2/11), dass auf die Ausweisung solcher (Windenergie-)Gebiete zu verzichten sei, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Eine nicht mehr tolerierbare Umfassungswirkung auf Ortslagen ist gleichwohl an eine besonders hohe, vom unvoreingenommenen Betrachter als bedrückend und beengend empfundene Wirkintensität gebunden.

Dies kann entsprechend eines von der Firma UmweltPlan im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Fachgutachtens zum Thema Umfassung („Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch WEA“ 2013/2021) dann angenommen werden,

„wenn eine Ortschaft derartig von WEA umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind, sodass die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar und unverhältnismäßig überprägt ist, die WEA das Landschaftserleben aus oder an der Siedlung dominieren und sich hierdurch aus Sicht der Siedlung und ihrer Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion der Eindruck des „Eingesperrtseins“ und einer „erdrückenden“ Raumwahrnehmung“ ergibt.“ (UmweltPlan 2021) Maßstab für die Bewertung der Umfassungswirkung ist gem. der o. g. Studie der Mensch mit seinem horizontalen und vertikalen Sichtfeld wobei die horizontalen und vertikalen Dimensionen der WEA eines Windparks im Verhältnis zur Ausdehnung des menschlichen Sichtfeldes und zur umgebenden Landschaft stehen. Eine erhebliche und als übermäßig bewertete Umfassungswirkung entsteht immer dann, wenn das Verhältnis von WEA zur freien Landschaft innerhalb des Sichtfeldes „überschritten oder gesprengt“ wird.

Zur Vermeidung derartiger, übermäßiger Auswirkungen greift der Planungsträger die im o. g. Gutachten von 2013 entwickelte und 2021 aktualisierte Vorgehensweise auf.

Demzufolge gerät eine Umfassung von Ortschaften mit WEA im Allgemeinen ab einer Beeinträchtigung von mehr als $\frac{2}{3}$ des horizontalen menschlichen Sichtfeldes in einen schwerwiegenden Konflikt mit dem baurechtlichen Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme. Dies entspricht einem Umfassungswinkel von 120 Grad. Als Ausgangspunkt der Beeinträchtigungsprüfung dient ein fiktiver Betrachter, welcher im Mittelpunkt (geometrischer Schwerpunkt) der betrachteten Ortschaft positioniert ist (s. Abbildung 10). Für die Umfassungsprüfung im Großraum Braunschweig werden daher in einem ersten Schritt unter Einsatz eines Geoinformationssystems die Ortsmittelpunkte aller Ortschaften im Planungsraum und den angrenzenden Verwaltungseinheiten ermittelt.

Weiterhin spielt für die Bewertung der Umfassungswirkung und Intensität der optischen Wirkung von WEA die Entfernung zur betroffenen Ortschaft eine zentrale Rolle, da die Anlagen schon aufgrund des Perspektiveneffekts mit zunehmender Entfernung zum Betrachter immer kleiner wirken. Diesbezüglich definiert das Fachgutachten von UmweltPlan den zu betrachtenden Wirkraum durch einen Radius von 2,5 km, gemessen vom Ortsrand aus, innerhalb dessen umstellende WEA in die Prüfung einzubeziehen sind. Dementsprechend werden im zweiten Schritt der Umfassungsprüfung die o.g. Ortschaften wiederum unter Einsatz eines Geoinformationssystems mit einem Radius von 2,5 km gepuffert, um die Betrachtungsräume abzugrenzen. Im dritten Schritt der Prüfung erfolgt anschließend die systematische Ermittlung der durch die geprüften PFK potenziell ausgelösten Umfassungswinkel sowie die anschließende Bewertung der Umfassungswirkung, in deren Rahmen auch bereits bestehende WEA im Betrachtungsraum mitberücksichtigt werden.

Zudem werden gem. der angewandten Methodik auch benachbarte PFK berücksichtigt, soweit zwischen den PFK (oder Bestandsanlagen) kein ausreichend großer Korridor ohne WEA besteht. Als ausreichend groß ist der belastungsfreie Korridor dann anzusehen, wenn er einen Winkel von mindestens 60 Grad aufweist. Dieses Maß leitet sich aus dem sog. „Fusionsblickfeld“ des Menschen ab, welches jenen Bereich definiert

und abgrenzt, der für einen freien Blick in die Landschaft erforderlich und somit von WEA freizuhalten ist. Im Ergebnis der Prüfung sind daher vier unterschiedliche Fallkonstellationen möglich:

- Ist die untersuchte Ortschaft nur von einem PFK betroffen und ist der ermittelte Umfassungswinkel kleiner als 120 Grad, kann eine übermäßige Umfassung ausgeschlossen werden.
- Ist der Umfassungswinkel bereits dieses einzelnen Windparks größer als 120 Grad, muss von einer übermäßigen Umfassungswirkung ausgegangen werden (Fall A, s. auch Abbildung 10).
- Sind mehrere benachbarte PFK in die Umfassungsprüfung einzubeziehen, muss der oben beschriebene belastungsfreie Korridor zusätzlich ermittelt werden. Ist dieser Korridor kleiner als 60 Grad und ist die Summe der von den zu berücksichtigenden PFK ausgelösten Umfassungswinkel größer als 120 Grad, muss ebenfalls von einer übermäßigen Umfassung ausgegangen werden (Fall B, s. auch Abbildung 10).
- Ist der belastungsfreie Korridor indes größer als 60 Grad, sind die beiden PFK getrennt voneinander zu beurteilen, sodass im Extremfall auch das Vorliegen zweier PFK zu je 120 Grad noch als tolerierbar zu bewerten wäre (Fall C, s. auch Abbildung 10).

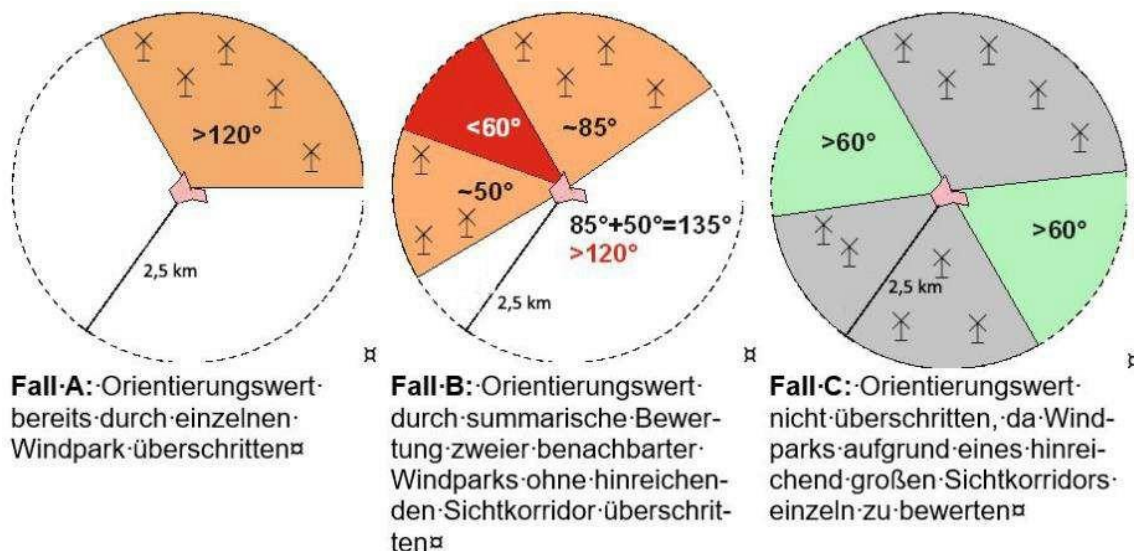


Abbildung 10: Fallkonstellationen Umfassungswirkung, Quelle: Planungsgruppe Umwelt 2024, nach UmweltPlan 2021

Kann eine übermäßige Umfassung einer oder mehrerer Ortschaften durch einen PFK in Anwendung der beschriebenen Methodik nicht ausgeschlossen werden, erfolgt zwingend eine Anpassung des Flächenzuschnitts des PFK bzw. des letztlich hieraus entwickelten VR WEN. Eine Festlegung von VR WEN, die nach Anwendung der beschriebenen Methodik zu einer aus Sicht des Plangebers übermäßigen Umfassungswirkung führt, erfolgt grundsätzlich nicht, soweit diese nicht bereits durch vorhandene und damit planerisch nicht mehr zu vermeidende Windparks ausgelöst wird. Sofern bereits vorhandene Windparks eine nach der angewandten Methodik als übermäßig bewertete Umfassung auslösen, die also bereits besteht, kann eine Festlegung als VR WEN erfolgen, da die übermäßige Umfassung nicht mehr planerisch zu vermeiden ist. Eine Erweiterung ist in diesem Fall jedoch ausgeschlossen.

Windenergienutzung im Wald

Das aktuell rechtsgültige LROP 2022 eröffnet, zusammen mit der Einführung der Vorranggebiete Wald, für Niedersachsen erstmalig die Festlegung von VR WEN in Waldgebieten. Hiervon ausgeschlossen sind

lediglich die im LROP 2022 festgelegten Vorranggebiete Wald sowie Waldgebiete, die gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten oder Vorranggebieten Biotopverbund gelegen sind. Dies berücksichtigend hat der Regionalverband Großraum Braunschweig sein Planungskonzept dahingehend ausgerichtet, dass Wälder nicht pauschal als Negativkriterium von der Festlegung von VR WEN ausgeschlossen werden.

Die nachfolgenden aufgeführten Kriterien dienen der Ermittlung einer konfliktarmen Vereinbarkeit der Windenergienutzung in Wäldern.

Tabelle 6: Kriterien für die Windenergienutzung im Wald

Restriktionskriterien
▪ Naturwald (laut Waldfunktionenkarte²²) ▪ Klimaschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) ▪ Lärmschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) ▪ Immissionsschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) ▪ Sichtschutzwald (laut Waldfunktionenkarte) ▪ Avifaunistisch wertvolle Waldbereiche (insbesondere Schwarzstorch-Habitat) ▪ Kernflächen des Wald-Biotopverbunds (laut Niedersächsischem Landschaftsprogramm) ▪ Vorranggebiete für Natur und Landschaft des RROP 1. Entwurf 2025
Eignungskriterien
▪ Vorbelastungen (z. B. durch Leitungstrassen, Autobahn o.ä.) ▪ Zugänglichkeit durch Straßen und Wege gegeben ▪ Flächengröße >100 ha

Die Ergebnisse der waldspezifischen Betrachtungen werden in die gebietsbezogene Umweltprüfung der Gebietsblätter überführt und dementsprechend in die Abwägung und Vollziehbarkeitsprognose zur Festlegung von VR WEN integriert. Prüfgegenstand der Prüfung auf waldspezifische Auswirkungen und Konflikte sind die Waldfunktionen gem. niedersächsischer Waldfunktionenkarte, die Waldtypen gem. ATKISDLM (s. Umweltbericht) und Luftbildauswertung sowie die Inhalte des im Regelfall überlagernden Vorbehaltsgebiet Wald aus dem RROP 1. Entwurf 2025.

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung

Im Zuge der Detailprüfung im Gebietsblatt erfolgt die Ermittlung und Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange. Hinsichtlich der Rechtsfolgen bei artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 3.1.3 verwiesen. Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt als sog. „artenschutzrechtliche Risikoabschätzung“.

Die auf mehrere Jahre in die Zukunft ausgerichtete Regionalplanung steht bei der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung vor der Herausforderung, dass die räumliche Verteilung der Vorkommen windenergieempfindlicher Arten keineswegs statisch, sondern je nach Art hochdynamisch ist und jährlich variiert. Zudem müssen auf den Artenschutz bezogene Bewertungen auf Ebene der Regionalplanung im Allgemeinen basierend auf vorhandenen Daten und Informationen erfolgen. Hierzu wurden Daten bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Niedersachsen (2023/2024) abgefragt und zudem die bei den unteren

²² Die Waldfunktionenkarte Niedersachsen stellt die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Rahmen der multifunktionalen Forstwirtschaft dar. Die Karte wird vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Wolfenbüttel herausgegeben.

Naturschutzbehörden der Verbandsglieder vorliegenden Informationen zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten berücksichtigt. Überdies wurden im Zuge der Entwurfsüberarbeitung ergänzende und aktualisierte Daten der Naturschutzbehörden der Verbandsglieder berücksichtigt, welche im Zuge des Beteiligungsverfahrens an den Regionalverband gemeldet worden sind. Eigenständige Erhebungen und Kartierungen sind im Regelfall nicht erforderlich und auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund der Größe des Betrachtungsraumes auch unverhältnismäßig.

Im Zuge der Risikoabschätzung erfolgt für alle vertieft im Einzelfall zu prüfenden PFK die Abwägung mit den auf der jeweils betrachteten Potenzialfläche konkurrierenden artenschutzfachlichen/-rechtlichen Belangen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung relevant sind. Bezogen auf die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Rahmen dieser Detailprüfung stehen insbesondere folgende Kriterien im Fokus:

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten,
- Avifaunistisch bedeutsame Gebiete für Gast- oder Brutvögel mit Vorkommen planungsrelevanter Arten und mindestens landesweiter Bedeutung,
- sonstige Fachdaten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum.

Als Bewertungs- und Beurteilungsgrundlage ist grundsätzlich der aktuelle Stand der Fachgesetze sowie der Wissenschaft auf Basis einer breit gefächerten Literaturrecherche zu den planungsrelevanten Arten heranzuziehen.

Zentraler Gegenstand der Risikoabschätzung ist die Betrachtung konkreter Artnachweise (in Bezug auf Avifauna: Brutnachweise und Brutverdachtsfälle mit hinreichender räumlicher Verortung des Brutplatzes) windenergieempfindlicher Arten im Allgemeinen sowie eine Betrachtung der artspezifischen Prüfbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG gesetzlich definiert sind. Hierbei werden sowohl störungs- als auch kollisions-/tötungsgefährdete Arten in die Prüfung einbezogen. Maßgeblich für die erforderliche Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sind die neuen Inhalte des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos werden hierin vier Bereiche unterschieden:

- der Nahbereich (§ 45b Abs. 2 BNatSchG),
- der zentrale Prüfbereich (§ 45b Abs. 3 BNatSchG),
- der erweiterte Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 BNatSchG) und
- alles außerhalb des erweiterten Prüfbereichs (§ 45b Abs. 5 BNatSchG).

Mit dem Ziel der Vermeidung schwerwiegender Konflikte und ggf. erforderlicher Ausnahmeregelungen nach § 45b Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG führt die Betroffenheit von Nahbereichen im Zuge der Abwägung zu einem Verzicht auf die Festlegung eines VR WEN im betroffenen Überlagerungsbereich. Hintergrund ist, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko innerhalb dieser Bereiche gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG als signifikant erhöht anzusehen ist.

Demgegenüber führen Überlagerungen mit dem zentralen Prüfbereich außerhalb des Nahbereichs nicht ausnahmslos zu einem negativen Abwägungsergebnis für die Festlegung von VR WEN. Im zentralen Prüfbereich können im Rahmen der Genehmigungsverfahren fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG i. V. mit Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5, Abschnitt 2 BNatSchG) ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken und die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Innerhalb der erweiterten Prüfbereiche, aber außerhalb der zentralen

Prüfbereiche ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, sodass auch eine Überlagerung mit diesen Bereichen auf der Ebene der Regionalplanung im Regelfall nicht zu einem Verzicht auf die Festlegung eines VR WEN führt.

Über die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten hinaus sind in Bezug auf das artenschutzrechtliche Störungsverbot auch störungsempfindliche Brut- und Gastvogelvorkommen sowie Fledermäuse in die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung einzubeziehen. Diesbezüglich werden die im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen“ genannten Arten und die dort angegebenen Prüfradien berücksichtigt. Darüber hinaus werden laufend aktualisierte „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg herangezogen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind. Die Verwirklichung dieses Ziels haben die Behörden der Länder – neben denen des Bundes – im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 BNatSchG).

Unter dem Schutzgut Landschaft werden dabei das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Landschaftsbildprägend ist das naturraumspezifische Zusammenspiel der natürlichen Geländeformen, der standortbedingten, historisch gewachsenen landschaftstypischen Nutzungsstrukturen und der davon abhängigen Flora und Fauna, sowie als störend empfundene Anlagen und Nutzungen. Die Qualität einer Landschaft variiert abhängig von der Ausprägung der o. g. Charakteristika sowie vorhandener Störwirkungen. WEA sind diesbezüglich als unmaßstäbliche, naturfremde, technische und in der Regel weithin sichtbare Landschaftselemente regelmäßig mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verbunden. Abhängig von der jeweiligen landschaftlichen Qualität sowie der in Abhängigkeit von den Relief- und Oberflächenstrukturen unterschiedlichen Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber WEA (Stichwort Sichtbarkeit) bestehen jedoch durchaus planungsrelevante Unterschiede in der Schwere und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Von besonderer Bedeutung – und mit hohem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt – sind Landschaftsräume hoher Eigenart und Strukturvielfalt, die bisher vglw. störungsarm sind und sich durch eine gewisse Seltenheit oder gar Einmaligkeit im Planungsraum auszeichnen. Eine erstmalige Beeinträchtigung derartiger Landschaftsräume durch WEA soll nach Möglichkeit vermieden werden. Ziel der Planung ist es vielmehr, die Windenergienutzung nach Möglichkeit in bereits vorbelastete und/oder im Planungsraum häufig vorkommende, wenig charakteristische Landschaftsräume geringerer Eigenart zu leiten.

In besonderen Einzelfällen können WEA das Landschaftsbild derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass aufgrund von Anforderungen der Eingriffsregelung die Errichtung und der Betrieb von WEA ausgeschlossen ist, da die Beeinträchtigungen weder ausgleichbar noch ersetzbar sind (nach § 15 Abs. 5 BNatSchG) und gleichzeitig eine Verunstaltung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. Eine Windenergieanlage darf in diesem Fall nicht genehmigt werden, sodass im Rahmen der Detailprüfung/Vollziehbarkeitsprognose mit einem zwingenden Verzicht auf eine Festlegung als VR WEN zu

reagieren wäre, wenn mit der Errichtung von WEA innerhalb eines untersuchten PFK eine sog. „Verunstaltung“ der Landschaft zu prognostizieren wäre. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine Verunstaltung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung voraussetzt, dass das Bauvorhaben für das Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.

Die durch WEA zweifellos bewirkte Veränderung des Landschaftsbildes kann allein für sich genommen damit noch nicht als dessen Verunstaltung gewertet werden. Vielmehr ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch WEA nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Eigenart besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Ein besonders grober Eingriff kann insbesondere dann vorliegen, wenn naturschutzfachlich besonders schützenswerte Bereiche, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile mit überregionaler Bedeutung betroffen sind. Dabei kann eine Verunstaltung auch dann vorliegen, wenn eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft, die gegen ästhetische Beeinträchtigungen in besonderem Maße empfindlich ist, durch ein VR WEN betroffen ist. Es müssen jedoch für eine Verunstaltung über die bloße Sichtbarkeit von WEA hinaus zwingend weitere besondere Umstände vorliegen, welche die Errichtung solcher Anlagen im Sinne einer optischen Unerträglichkeit für den Durchschnittsbetrachter als groben ästhetischen Missgriff erscheinen lassen könnten (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 21. Januar 2022, Az. 10 S 1861/21). Neben der landschaftlichen Qualität (Schutzwürdigkeit) ist damit auch die Beeinträchtigungsintensität („besonders grober Eingriff“) in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich spielen u. a. das Ausmaß vorhandener Vorbelastungen, die Größe und Geometrie von potenziellen VR WEN sowie örtliche Gegebenheiten wie das Vorhandensein von sichtverschattenden Elementen, Sichtachsen oder auch besondere Reliefbedingungen eine Rolle (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.06.2019, Az. 1 A 11532/18).

Die genannten Anforderungen an eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds durch WEA werden im Zuge der Detailprüfung im Gebietsblatt berücksichtigt. Soweit diese Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verunstaltung der Landschaft zu prognostizieren ist, kann eine Festlegung als VR WEN nicht erfolgen.²³

Dieser zwingende Ausschluss einer Festlegung von VR WEN ist zu unterscheiden von einer gleichermaßen möglichen Abwägungsentscheidung gegen die Festlegung als VR WEN aus Gründen des Landschaftsschutzes. Die Abwägungsentscheidung ist anders als im Falle der Verunstaltung das Ergebnis der gewichtenden Gegenüberstellung der für und gegen eine Windenergienutzung an einem Standort sprechenden Belange.

Sofern PFK bzw. Teile von diesen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von aus Sicht des Regionalverbandes Großraum Braunschweig im regionalen Maßstab besonders bedeutsamen Landschaftsräumen führen oder infolge ihrer schieren Größe bzw. im Zusammenwirken mit benachbarten PFK zu schwerwiegenden kumulativen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel des Regionalverbands,

²³ Im Ergebnis der in Gebietsblättern durchgeführten Einzelfallprüfung ist eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbilds durch keines der festgelegten VR WEN zu prognostizieren.

derartige Beeinträchtigungen, soweit angesichts der zu erreichenden Teilflächenziele möglich, durch entsprechende Gewichtung des Belangs „Landschaftsbild“ in der Abwägung zu vermeiden.

Umgang mit Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind im Normalfall unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Mit der Novellierung des BNatSchG im Zuge der Wind-an-Land-Gesetzgebung wurde dem § 26 BNatSchG jedoch der nachfolgend zitierte Absatz 3 hinzugefügt, welcher seit Anfang Februar 2023 in Kraft ist:

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der WEA in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gem. § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

Demnach schließen vorhandene Landschaftsschutzgebiete die Errichtung von WEA (und damit indirekt auch die Festlegung von VR WEN) zwischenzeitlich nicht mehr aus. Dies gilt gem. Satz 2 selbst dann, wenn in der Schutzgebietsverordnung eines betroffenen Landschaftsschutzgebietes z. B. ein generelles oder spezifisches auf WEA bezogenes Bauverbot postuliert ist. Mit dieser Neuregelung zur Wirkung von Landschaftsschutzgebieten auf die Genehmigungsfähigkeit von WEA trägt der Bundesgesetzgeber einerseits den Erfordernissen des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und andererseits der regional teils äußerst heterogenen Ausweisungspraxis von Landschaftsschutzgebieten Rechnung. So waren in der Vergangenheit in Regionen, die sehr großräumige und gering differenzierte Landschaftsschutzgebietsausweisungen aufweisen, gegenüber Regionen, die diesbezüglich maßvoller vorgegangen sind, auf unverhältnismäßig wenigen Flächen VR WEN planbar, wenngleich die objektive Qualität und Schutzwürdigkeit der Landschaft zwischen diesen Regionen vergleichbar waren.

Die Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig beinhalten zudem Teilräume, die bereits durch verschiedenste technische Infrastrukturen und auch WEA überprägt sind. Angesichts der vom NWindG vorgegebenen regionalen Teilflächenziele ist es aufgrund der außerordentlich großen unter Landschaftsschutz stehenden Flächen im Planungsraum vorgezeichnet und unvermeidbar, dass VR WEN auch in diesen Landschaftsschutzgebieten festgelegt werden.

Diesbezüglich erfolgt gleichwohl im Zuge der Detailprüfung im Bedarfsfall eine Untersuchung, in deren Rahmen die Intensität des voraussichtlichen Eingriffes in ein ggf. betroffenes Landschaftsschutzgebiet ermittelt und mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt wird. Sofern besonders hochwertige und gleichzeitig empfindliche Teile eines Landschaftsschutzgebietes durch einen PFK betroffen werden, wird dies mit hohem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt und führt im Regelfall zu einem Verzicht auf die Festlegung als VR WEN auf den betroffenen Flächen. Auf der anderen Seite werden Beeinträchtigungen in bereits vorbelasteten oder weniger empfindlichen Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten hingenommen. Hier überwiegt das Interesse an der Windenergienutzung. Diesbezüglich ist u. a. zu berücksichtigen, dass unter Landschaftsschutz stehende Waldgebiete abseits der Waldränder vglw. gering empfindlich ggü. Beeinträchtigungen durch WEA sind, da die Anlagen aus dem Wald heraus aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation kaum oder gar nicht sichtbar sind.

Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes (FFH-Verträglichkeit)

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (u. a. § 34 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gem. § 34 BNatSchG in Verb. mit § 7 Abs. 6 ROG bzw. § 35 sind Projekte oder Raumordnungspläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Da derartige Beeinträchtigungen im Rahmen der Festlegung von VR WEN nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, besteht für das Sachliche Teilprogramm Windenergie das Erfordernis einer ebenengerechten Natura-2000-Prüfung. Diese Prüfung hat der Regionalverband zusammen mit der nach § 8 ROG durchzuführenden Umweltprüfung erarbeitet und in Kapitel 2.4 sowie 5 des erarbeiteten Umweltberichts dokumentiert. Die Ergebnisse der Natura-2000-Prüfung sind in die regionalplanerische Detailprüfung und Abwägung eingearbeitet.

Eine unmittelbare Betroffenheit von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten kann bereits aufgrund der Berücksichtigung dieser Gebiete als Negativkriterien im Zuge der Potenzialflächenanalyse (s. Kapitel 3.1.4) sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete können jedoch auch von WEA in räumlicher Nähe zum Schutzgebiet durch mittelbare Wirkungen der Anlagen „in das Gebiet hinein“ ausgehen.

Um dies auszuschließen, wird im Unterpunkt „Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)“ des Gebietsblattes eine ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wird geprüft, ob trotz der räumlichen Nähe erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden können. Kann dies nicht im Grundsatz prognostiziert werden, ist auf die Festlegung als VR WEN zu verzichten, eine Flächenanpassung vorzunehmen oder eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Ende ein sicherer Nachweis der Verträglichkeit gelingt, durchzuführen.

Die Bearbeitung der FFH-Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen. Der Konkretisierungsgrad der FFH-Prüfung entspricht der Maßstabsebene des Teilprogramms. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die

Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen des NLWKN und der Schutzgebietsverordnung des zum FFH-Gebiet zugehörigen LSG oder NSG²⁴. Als maßgebliche Bestandteile gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die VS-Gebiete, wobei grundsätzlich alle im Standarddatenbogen bzw. der Grunddatenerfassung aufgeführten Arten in die Prüfung einzubeziehen sind.

Für die Prüfung relevant sind dabei allerdings nur solche Arten und Lebensräume, die gegenüber WEA eine besondere Empfindlichkeit aufweisen. Das konkrete methodische Vorgehen im Rahmen der Natura-2000-Prüfung ist in Kapitel 2.4 des Umweltberichts dokumentiert.

3.3 Abwägungsergebnis

Im Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Detailprüfung werden 80 VR WEN mit einer Gesamtfläche von 14.985 ha festgelegt.

Für die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung konnte im Zuge der Detailprüfung dargelegt und sichergestellt werden, dass in ihnen WEA nach den aktuell gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und nach allem, was auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar ist und prüfbedürftig ist erscheint, grundsätzlich (ggf. unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Vermeidungsmaßnahmen) genehmigungsfähig sein werden.

4 Prüfung auf Erreichung des regionalen Teilflächenziels

Wie eingangs ausgeführt, muss der Regionalverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung durch die Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele im NWindG,

bis zum 31.12.2027 mind. **12.515 ha** bzw. **2,46 Prozent** der Gesamtfläche des Verbandsgebietes und

bis zum 31.12.2032 mind. **16.196 ha** bzw. **3,18 Prozent** der Gesamtfläche des Verbandsgebietes

durch Windenergiegebiete sicherstellen, dass das Eintreten der sogenannten Superprivilegierung vermieden wird (s. Kapitel 1). Ist die jeweilige Mindestfläche bis zu den einzelnen Stichtagen nicht erreicht, tritt unmittelbar die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB in Kraft (s. Kapitel 1.2.5).

4.1 Anrechenbare Flächen

Als Windenergiegebiete sind nach § 2 Abs. 1 WindBG alle Vorranggebiete und vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete sowie mit diesen vergleichbaren

²⁴ Der Standarddatenbogen und die Schutzgebietsverordnung sind der Webseite des NLWKN zu entnehmen (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html).

Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen definiert. Gem. § 4 Abs. 1 WindBG sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, auf das Erreichen des regionalen Teilflächenziels anrechenbar.

Die Windenergiegebiete im Großraum Braunschweig sind also zum einen die durch Regionalplanung hier im Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie vorliegenden 80 VR WEN und zum anderen alle ggf. zukünftig darüber hinaus gehenden rechtswirksamen kommunalen Bauleitplanungen von Windenergiegebieten ohne Höhenbegrenzung.

Auf den Flächenbeitragswert können auch noch Flächen angerechnet werden, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen²⁵.

Nicht anrechenbar sind indes Flächen aus Entwurfsstadien von Plänen oder unwirksamen Plänen sowie nicht in Form von Geodaten vorliegende Flächenabgrenzungen. Ferner sind auch Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anrechenbar.

Die laut WindBG anrechenbare Fläche für den Großraum Braunschweig setzt sich aus den folgenden Flächen zusammensetzen:

1. Flächen der VR WEN,
2. Fläche, die Kommunen zukünftig durch Bauleitplanung ohne Höhenbegrenzung ausweisen und
3. vom Rotor überstrichene Fläche von Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten.

Gem. WindBG sind auf das regionale Teilflächenziel aktuell 14.867 ha anrechenbar.²⁶ Zudem ist im weiteren Planungsprozess ein Zuwachs an anrechenbaren Flächen durch kommunale Bauleitplanung und vom Rotor überstrichene Fläche von Anlagen außerhalb von Windgebieten zu erwarten.

4.2 Ergebnis

Im Ergebnis umfassen allein die im vorliegenden Entwurf festgelegten 80 Vorranggebiete Windenergienutzung eine Fläche von 14.985 ha.

Diese Fläche aus den festgelegten VR WEN entspricht einem Anteil von 2,94 Prozent der Fläche des Verbandsgebietes.

Das vorgegebene Teilflächenziel für das Jahr 2027 kann vollständig mit den vom Regionalverband Großraum Braunschweig festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung erfüllt werden, da 14.867 ha auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können.

Weitere nach § 4 Abs. 1 WindBG anrechenbare Flächen oder Einzelanlagen sollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auf das zu erreichende Teilflächenziel angerechnet werden. Dies erfolgt für die Erreichung des Teilflächenziel 2032.

²⁵ Für die Anrechnung dieser Flächen ist im entsprechenden § 5 Abs. 1 WindBG im Satzungsbeschluss zum Teilprogramm Windenergie eine entsprechende Feststellung zu tätigen. Anmerkung: Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG obliegt die Feststellung der Genehmigungsbehörde (ArL).

²⁶ Der PFK 72 westlich des Oderwaldes im Landkreis Wolfenbüttel wird als VR WEN WF_03 festgelegt. Die Gesamtfläche beträgt 329 ha. Auf einer Fläche von 118 ha wird das VR WEN von einem am 02.02.2023 in Kraft getretenen Bebauungsplan überlagert, der eine Höhenbegrenzung von 170 m Nabenhöhe festsetzt. Somit ist die im VR WEN gelegene Fläche von 118 ha aktuell nicht anrechenbar.

Tabelle 7: Liste der Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)

PFK-Nr.	Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung (RROP 2008, 1.Änderung 2020)	Festlegungsfläche VR WEN in ha	Realisierbare Referenzanlage
Landkreis Gifhorn				
01	VR WEN GIF_01	GF Hankensbüttel Bokel 01	212,9	2
03	VR WEN GIF_02	GF Wittingen Lüben 01	117,0	1
04	VR WEN GIF_03	GF Hankensbüttel Wettendorf GF 1a Erweiterung	282,5	2
05	VR WEN GIF_04	---	48,4	1/2
06	VR WEN GIF_05	---	76,7	2
07	VR WEN GIF_06	---	127,5	2
08	VR WEN GIF_07	GF Wittingen Suderwittingen GF 3 Erweiterung	145,5	1 (marginal 2)
09	VR WEN GIF_08	---	70,3	1 (marginal 2)
10	VR WEN GIF_09	GF Hankensbüttel Langwedel GF 12 Erweiterung	390,7	2
11	VR WEN GIF_10	GF Wittingen Teschendorf 01	271,0	2
	VR WEN GIF_11	GF Wittingen Boitzenhagen 01	182,4	1
	VR WEN GIF_12	GF Brome Ehra 01	463,6	1
	VR WEN GIF_13	---	1.110,4	1
	VR WEN GIF_WOB 01	WOB Brackstedt WOB 1 Erweiterung	237,5	1
12	VR WEN GIF_15	GF Wittingen Vorhop 01	226,2	2 (marginal 1)
13	VR WEN GIF_16	---	51,9	1
14	VR WEN GIF_17	---	96,9	1
15	VR WEN GIF_18	GF Wesendorf Wahrenholz GF 4 Erweiterung	83,9	1
16	VR WEN GIF_19	GF Brome Zicherie GF 5 Erweiterung	46,1	1
17	VR WEN GIF_20	GF Meinsersen Müden 01	392,2	2
18	VR WEN GIF_21		426,9	1/2
	VR WEN GIF_22	GF Boldecker Land Barwedel GF 7 Erweiterung	292,9	2
19	VR WEN GIF_23	---	200,0	2
20	VR WEN GIF_24	---	242,4	2
100	VR WEN GIF_26	GF Wittingen Stöcken GF 2 Erweiterung	14,5	2
102	VR WEN GIF_WOB 03	GF Isenbüttel Jelpke GF 9 Erweiterung	19,9	1
Landkreis Goslar				
83	VR WEN GS_01	---	236,0	1
84	VR WEN GS_02	GS Liebenburg Osttharingen 01	235,0	1

PFK-Nr.	Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung (RROP 2008, 1.Änderung 2020)	Festlegungsfläche VR WEN in ha	Realisierbare Referenzanlage
86	VR WEN GS_03	---	72,5	1
89	VR WEN GS_04	---	117,6	1
87	VR WEN GS_05	GS Vienenburg Immenrode GS 3 Erweiterung	201,2	1
91	VR WEN GS_06	---	58,8	1
92	VR WEN GS_07	---	232,4	1
106	VR WEN GS_08	GS Vienenburg Lochtum 01	42,0	1
93	VR WEN GS_09	GS Seesen Bornhausen 01	97,8	1
95	VR WEN GS_10	---	125,7	1
Landkreis Helmstedt				
25	VR WEN HE_01	---	87,6	1
29	VR WEN HE_02	---	106,0	1
30	VR WEN HE_03	---	144,0	1
32	VR WEN HE_04	HE Velpke Papenrode HE 1 Erweiterung	132,6	1
34	VR WEN HE_05	---	49,6	1
40	VR WEN HE_06	---	432,5	1
43	VR WEN HE_07	---	65,5	2
47	VR WEN HE_08	---	45,2	1
55	VR WEN HE_09	---	61,3	1
58	VR WEN HE_10	HE Königslutter Söplingen 01	129,8	1
65	VR WEN HE_11	HE Helmstedt, Helmstedt HE 2 Erweiterung	347,6	1
71	VR WEN HE_12	---	66,7	1
	VR WEN HE_13	---	80,1	1
	VR WEN HE_14	HE Heeseberg Söllingen HE 9 Erweiterung	374,2	1
73	VR WEN HE_WF_01	---	336,4	1
77	VR WEN HE_WF_02	WF Schöppenstedt Winnigstedt WF 5 Erweiterung	482,1	1
	VR WEN HE_15	---	52,8	1
Landkreis Peine				
35	VR WEN PE_01	PE Edemissen Oelerse PE 1 Erweiterung	222,9	1
28	VR WEN PE_02	---	51,9	1
38	VR WEN PE_03	---	150,4	1
39	VR WEN PE_04	---	83,2	1
42	VR WEN PE_05	PE Hohenhameln Mehrum PE 3 Erweiterung	206,6	1

PFK-Nr.	Neue Bezeichnung	Alte Bezeichnung (RROP 2008, 1.Änderung 2020)	Festlegungsfläche VR WEN in ha	Realisierbare Referenzanlage
51	VR WEN PE_06	benachbarte VR WEN PE 4 und PE 11 (alt) entfallen	73,5	1
103	VR WEN PE_07	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	37,4	1
60	VR WEN PE_10	PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung	174,9	1
61	VR WEN PE_12	PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung	271,1	1
62	VR WEN PE_13	---	220,6	1
104	VR WEN PE_14	PE Hohenhameln Clauen PE 5	66,5	1
Landkreis Wolfenbüttel				
67	VR WEN WF_01	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	225,8	1
68	VR WEN WF_02	---	71,4	1
72	VR WEN WF_03	WF Oderwald Cramme WF 8 Erweiterung	312,3 (193,9 anrechenbar)	1
74	VR WEN WF_04	---	122,5	1
68	VR WEN WF_05	WF Asse Remlingen WF 10 Erweiterung	149,6	1
80	VR WEN WF_06	---	74,4	1
78	VR WEN WF_07	WF Oderwald Achim WF 4 Erweiterung	159,8	1
82	VR WEN WF_08	---	152,0	1
83	VR WEN WF_09	WF Schladen 01 A	236,4	1
79	VR WEN WF_10	WF Baddeckenstedt Haverlah WF 7 Erweiterung	448,2	1
Kreisfreie Stadt Braunschweig				
64	VR WEN BS_WF_01	---	192,4	1
Kreisfreie Stadt Salzgitter				
66	VR WEN SZ_01	SZ Sainingen SZ 1 Erweiterung	469,4	1
69	VR WEN SZ_02	SZ Lesse SZ 2 Erweiterung	244,4	1
75	VR WEN SZ_03	---	71,2	1
76	VR WEN WF_SZ_01	---	65,8	1
Kreisfreie Stadt Wolfsburg				
37	VR WEN WOB_HE_01	HE Velpke Volkmarisdorf HE 5 Erweiterung	187,7	1
Gesamtergebnis				
	80 VR WEN		14.985,5	

Die Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung sind folgendermaßen auf die Verbandsglieder prozentual aufgeteilt.

Tabelle 8: Prozentuale Verteilung der VR-Gebiete auf die Verbandsglieder

Verbandsglieder	2. Entwurf STPW
Braunschweig	0,5 Prozent
Salzgitter	3,2 Prozent
Wolfsburg	1,5 Prozent
Gifhorn	3,6 Prozent
Goslar	1,5 Prozent
Helmstedt	3,9 Prozent
Peine	3,1 Prozent
Wolfenbüttel	3,5 Prozent

5 Rechtsgrundlagen und Literaturverzeichnis

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11; BeckRS 2012, 49386.

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BMWK vom 19.07.2023 - Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992.

FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

KSG Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

LROP-VO Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) geändert worden ist.

LuftVO Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist.

MW – Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (2021)

„Niedersächsisches Landschaftsprogramm“:

www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landchaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html

Niedersächsische Ornithologische Vereinigung e. V. (2019): Vogelwelt in Niedersachsen 2019 Kurzberichte.

https://www.ornithologie-niedersachsen.de/fileadmin/user/publikationen/vogelwelt_nds/ViN2019.pdf

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o. J.a): Downloads zu NATURA 2000 (Standarddatenbögen).

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html,

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (o. J.b): Schutzgebiete, die zur Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen ausgewiesen wurden.

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html

NROG Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBL. S. 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) geändert worden ist.

NStrG Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBL. S. 359), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBL. S.420) geändert worden ist.

NWindG Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten in der Fassung vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

OVG NRW, Urteil vom 26. Juli 2024 – 8 D 16922AK 8 D 169/22.AK –, BeckRS 2024, 19894.

RICHTLINIE 2023/2413 Des Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union: „RED III-Richtlinie“

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SchuVO Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 9. November 2009 (Nds. GVBL. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBL. S. 132).

SOWIWAS Energie GmbH (2013): Windpotenzialanalyse für den Bereich des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

SUP-RL SUP-Richtlinie – Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

TA-Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).

Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22, BeckRS 2023, 2396.

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 151) geändert worden ist.

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 Nr. 151) geändert worden ist.

Verordnung 2022/2577 des Rates, aktuell gültig bis zum 30.06.2025.

VS-RL Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.

WaLG Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 28) (sog. Wind-an-Land-Gesetz).

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WindBG Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Windflächenpotenzialanalyse – Endbericht, Daten, Karten, abrufbar unter:

www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html.

WRRL Wasserrahmenrichtlinie – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Wulfert, K., Köstermeyer, H. & Lau, M. (2018): Arten und Gebietsschutz auf vorgelagerten Planungsebenen. F+E Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3515 820100).

6 Anhang zur Begründung

Anhang 1 – Gebietsblätter

- in gesondertem Dokument –

Anhang 2 – Erläuterungskarte

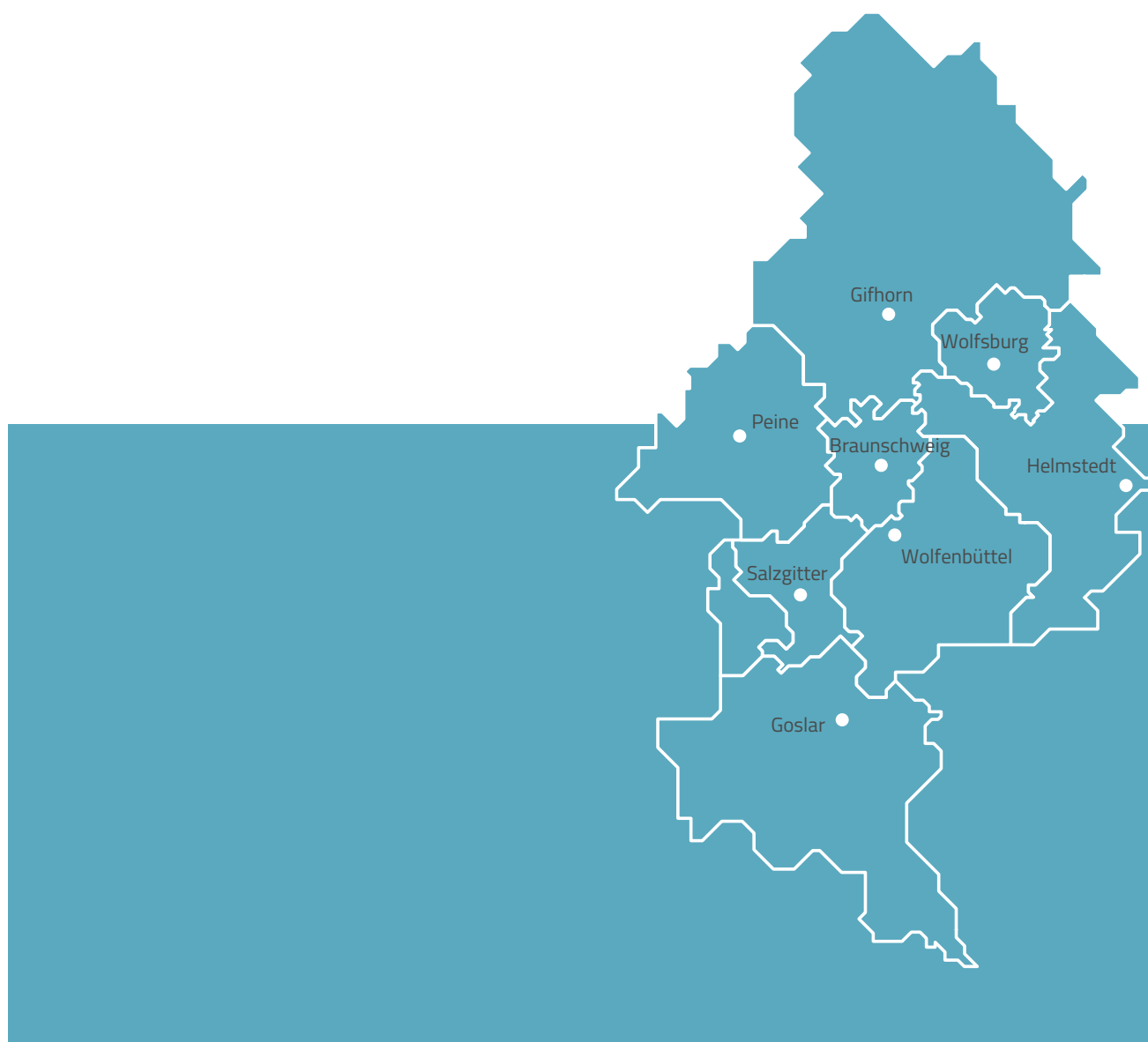
- in gesondertem Dokument –

Anhang 3 – Änderungstabelle

- in gesondertem Dokument –

Anhang 4 – Übersichtskarte

- in gesondertem Dokument –



REGIONALVERBAND
GroBraum Braunschweig

www.regionalverband-braunschweig.de